

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Diplomatische Geschichte des Markgrafen Waldemar von Brandenburg**

unmittelbar nach den Quellen dargestellt

**Klöden, Karl Friedrich von**

**Berlin, 1845**

Fünfter Abschnitt. Markgraf Waldemars Unrechtheits-Erklärung.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5337**

## Fünfter Abschnitt.

---

### Markgraf Waldemars Unehtheits- Erklärung.

---

König Karl befand sich in einer unangenehmen Situation als er das Schreiben des Königs von Dänemark erhielt. Ein Entschluß würde, wie er voraussah, gefaßt werden müssen, und wie er auch ausfallen mochte, sein Ansehen und sein Königswort mußten dabei compromittirt werden. Sprach er Waldemar und den Askaniern die Mark ab, so war die feierlichste Rechtsverleihung vernichtet, seine zahlreichen in vollgültiger Kraft erlassenen Urkunden waren ungültig erklärt, und es gab dann keine Handlung, kein Wort, keine Urkunde, von ihm ausgeübt, gesprochen oder ausgestellt, der man hätte Glauben schenken dürfen. Vor solchem Bruch beschworne Verträge, selbst wenn sie Unbedeutendes betrafen, hatte man in jener, sonst in vieler Beziehung ruchlosen Zeit, doch einen großen Abscheu, denn der ganze Rechtszustand, den das Mittelalter mit Recht als etwas Heiliges betrachtete, wurde dadurch unsicher. Wie schwierig war die Sache, wenn es sich um etwas so Großes handelte! — Und dazu kam noch, daß sich gar kein Grund auffinden ließ, warum dies Alles geschehen sollte. Markgraf Ludwigs Vorgeben, Waldemar sei nicht echt, konnte auf ihn keinen Eindruck machen, denn Ludwig konnte dafür unmöglich einen Beweis beibringen. König Karl hatte Waldemars Echtheit durch ein vollkommen gesetzliches Verfahren in bester Form, wie es jene

Zeit nur kannte, feststellen lassen, es war in dieser Hinsicht nichts versehen, an dem von ihm vollzogenen gerichtlichen Ausspruch war nicht zu zweifeln, und er hatte ihm die vollständigste gesetzliche Gültigkeit verliehen. Waldemars Krankheit beraubte ihn nicht seiner Rechte. Zurücknehmen konnte Karl nichts, und ohnehin fühlte er gegen Ludwig kein Wohlwollen. — Und dennoch hatte er Markgraf Ludwig als einen Markgrafen von Brandenburg anerkannt, und ihm seine Besitzungen garantirt, er mußte ihm zum Besitze der Mark Brandenburg verhelfen, oder er brach gegen diesen sein Wort, seine Verträge, und damit wäre der alte Zwist und Kampf des Baierschen Hauses gegen ihn, kaum gestillt, wieder erwacht, den er so sehr schenete, ja es hätte ein solcher Zwist wohl selbst den Frieden seines Hauses getrübt, da seine Gemahlin dem Hause der Baiern angehörte. Auch der Pfalzgraf Ruprecht der ältere hatte sich mit Karl ausgesöhnt, hielt sich jetzt meistens in Prag auf, und gab sich vor Allen Mühe, die noch bestehenden Differenzen zwischen Karl und Ludwig auszugleichen, wozu aber nicht eher Aussicht vorhanden war, als bis Ludwig wieder im vollständigen Besitze der Mark war, worauf auch Ruprecht unaufhörlich drang. Gern hätte Karl die Erledigung dieser nur zu verwickelten, ihn in die furchtbarste Verlegenheit einzwängenden Angelegenheit noch verschoben, denn oft löset die Zeit die schlimmsten Knoten, allein es war ein Umstand in der Sache, der ihn unangenehm berührte. Man hatte den König von Schweden zu einer Entscheidung in Reichsangelegenheiten ersehen, die eigentlich vor sein Forum gehörten, und gern hätte er diesen aus dem Spiele gelassen. Offenbar hatte König Waldemar von Dänemark zu ihm weniger Vertrauen gehabt, als zum Könige Magnus von Schweden, obgleich letzterer lange sein Feind gewesen. Allein er konnte es Karl nicht vergessen, daß er die Meklenburger Herrn zu Herzogen erhoben hatte, er trauete ihm nicht, da er die Märkischen Städte auch nach Ludwigs Anerkennung noch an Waldemar gewiesen hatte, wogegen wieder Karl wegen seiner Einmischung in eine deutsche Reichsangelegenheit auf ihn ungehalten war, und so gab es von beiden Seiten Grund zum Mißvergnügen. Pfalzgraf Ruprecht aber benutzte König Waldemars Schreiben in Prag bestens zu Gunsten seines Veters Ludwig, Karl willigte in eine Versammlung der Fürsten, und bestimmte Baugen als Sammelplatz, und als Zeit den Anfang des Februar. An den König Waldemar, Günther von Schwarzburg und ihre Anhänger erließ

er Geleitsbriefe, durch welche ihnen gestattet wurde, nach Spremberg zu kommen, wenn sie auch geächtet wären 1).

König Waldemar von Dänemark und der Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg der jüngere hatten bis dahin bei den Markgrafen Ludwig in der Neumark gelebt, und erhielten hier die Schreiben König Karls. Sie rüsteten sich sofort zur Abreise, und in der letzten Januarwoche brachen der König, der Herzog, Markgraf Ludwig der ältere und sein Bruder der Römer mit einem Gefolge von 30 Rittern und Knechten nach Spremberg auf, wo sie am 1. Februar eintrafen. Hier fanden sie den Herzog Rudolf von Sachsen, die Grafen Albrecht und Waldemar von Anhalt, den Herzog Albrecht von Mecklenburg, den Grafen Albrecht von Barby und die Bevollmächtigten des Erzbischofs von Magdeburg. Markgraf Waldemar, der bei der zu verhandelnden Angelegenheit auf das Innigste theilhaftig war, und mehr als irgend ein Anderer das Recht hatte, für seine Sache zu sprechen, war nicht anwesend, und gerade hier wäre es nöthig gewesen. Fürchtete man, er würde in einer solchen Versammlung sich bloß geben, und die fürstliche Würde nicht bewahren können, man würde ihn als untergeschoben erkennen? — Warum hatte denn Waldemar im Lager bei Fürstenwalde seine fürstliche Würde in einer wenigstens eben so hohen Versammlung zu behaupten gewußt, vor einer Versammlung, in welcher sich viele befanden, welche den ehemaligen Waldemar persönlich gekannt hatten, warum hatte er sie zu Cöln am Rhein in Gegenwart der vornehmsten Fürsten behauptet, als er mit Karl ein Bündniß schloß, wo doch auch mehrere waren, die den früheren Waldemar gekannt hatten, während unter seinen Gegnern in Spremberg nicht ein Einziger war, der sich dieser Bekanntschaft rühmen konnte. Es war hier weniger zu fürchten, als bei Fürstenwalde, oder in Cöln, denn selbst wenn alle Gegner, die beiden Ludwige, König Waldemar, Herzog Erich, und der Graf von Schwarzburg beschworen hätten, Waldemar sei nicht der Rechte, so standen diesem Schwure gegenüber die bereits geleisteten Eide des Herzogs Rudolfs von Sachsen des älteren, seiner beiden Söhne Rudolf und Otto, die der Fürsten Albrecht und Waldemars von Anhalt, des Erzbischofs Otto von Magdeburg und des Grafen Albrecht von Barby und Ulrichs von Lindow, denen man doch eben so viel Glauben schenken mußte, als jenen, ja eigentlich mehr, denn

1) Pontanus de reb. dan. 477.

unter den letzteren hatten mindestens sechs den ehemaligen Waldemar genau gekannt, unter den ersteren höchstens einer. Also auch im schlimmsten Falle, — wenn nämlich die ganze Baiersche Parthei Waldemars Unechtheit erhärtet hätte, wäre damit gar nichts entschieden worden, weil eine eben so ehrenwerthe Parthei das Gegentheil erhärtete, und außerdem die Präsumtion für sie vorhanden war, daß sie befähigter zum Urtheile sei, als jene. Es wäre somit die ganze Angelegenheit dadurch nicht im Mindesten schlimmer geworden, als sie war, und es wurde nichts gewagt, wenn Waldemar mit nach Spremberg ging. Die Aftanischen Fürsten mußten sich sogar sagen, daß ihre Sache in den Augen des weniger scharf urtheilenden Volks gewinnen würde, wenn Waldemar, im Bewußtsein seines guten Rechts, sich furchtlos seinen Gegnern in Spremberg gegenüber gestellt hätte, und diese Betrachtung lag so nahe, daß es ihnen gewiß sehr unangenehm gewesen ist, allein kommen zu müssen. Was verhinderte nun sein Erscheinen? Nicht Furcht von ihrer Seite, weil man, wie wir gezeigt haben, nichts wagte; nicht Furcht von Waldemars Seite, wenn er noch war, wie er im Lager bei Fürstenwalde war, denn dort hatte er sich nicht gefürchtet und seine Würde behauptet. Der Grund kann doch nur in ihm gelegen haben; er muß nicht mehr gewesen sein, wie er damals war, nicht in einem Zustande, der ihm erlaubte, mit Würde aufzutreten, und durch seine Persönlichkeit seine Sache zu fördern, und doch scheint man Anstand genommen zu haben, das klar auszusprechen und unumwunden einzugestehen. Ein Betrüger hätte hier seine Rolle ohne Scheu fortgespielt, weil er nichts zu fürchten hatte, und daß die Baiern nicht im Besitze von Mitteln waren, seine Unechtheit zu beweisen, hat sich nachher nur zu bestimmt ergeben, wie wir weiter hin sehen werden. Waldemars Ausbleiben oder Nichterscheinen bei dieser Gelegenheit, ist, man mag nun annehmen, er sei echt oder unecht, ohne unsere Annahme völlig unerklärlich, und was wir schon bei Gelegenheit der Seltenheit seiner Urkunden gesagt haben, erhält hierdurch eine bedeutende Bestätigung.

So standen denn nun die Häupter der feindlichen Partheien im Schlosse zu Spremberg einander gegenüber mit höflich lächelnden Gesichtern, und Groll im Herzen. Die Verhandlungen mögen nicht eben freundlicher Natur gewesen sein, aber man scheint die Frage nach der Echtheit oder Unechtheit ganz zur Seite liegen gelassen zu haben. Offenbar kam man in dem Gedanken überein, daß die eine Parthei eben so wohl berechtigt sei, als die andere, und da

das Recht entweder der einen nothwendig abgesprochen, oder beiden zugesprochen werden mußte, so handelte es sich nur darum, wer entscheiden sollte. Der durch seine Stellung dazu berufene Richter war unstreitig der Römische König, und wir dürfen voraussetzen, daß ihn die Askanische Parthei in Vorschlag gebracht hat. Dagegen hat die Baiersche Parthei ihn höchst wahrscheinlich verworfen, als einen nicht unpartheiischen Richter, dessen Urtheil durch die von ihm vollzogene Belehnung Waldemars präoccupirt sein mußte, und der durch die letzte Anweisung an die Städte, und seine Erklärung, keinen andern als Waldemar für einen rechtmäßigen Markgrafen von Brandenburg erkennen zu wollen, schon vorher ausgesprochen hatte, welcher Meinung er sei. Sehr wahrscheinlich hat daher diese Parthei den König Magnus von Schweden zum Schiedsrichter in Vorschlag gebracht, wenigstens ist gar kein Grund abzusehen, der die Askanische Parthei dazu hätte vermögen sollen. Wie dem auch sein möge, so ist so viel gewiß, daß man sich endlich darüber vereinigte, ihm — dem Könige von Schweden — das Schiedsrichteramt zu übertragen, und daß beide Partheien versprachen, sich seiner Entscheidung unweigerlich zu fügen. Als Bürgschaft dafür, daß man dies Versprechen halten wolle, wie es auch ausfallen möge, kam man überein, sich gegenseitig eine Anzahl Besten einzuräumen, die zum Pfande dienen sollten. Demgemäß wurde am 2. Februar folgende Urkunde ausgestellt:

Ludwig 12. bekennt, daß zwischen ihm und allen seinen Helfern auf der einen Seite, und den hochgeborenen Fürsten und Herrn, Rudolf Herzog zu Sachsen, denen von Anhalt, von Mecklenburg, von Barby, dem Bischofe von Magdeburg und ihren Helfern auf der andern Seite, getheidigt ist eine stete und vollkommene Sühne, welche sie von beiden Seiten auf den König von Schweden gestellt haben, der soll sie um alle Kriege und Mißhelligkeiten, mit Minne oder mit Recht, zwischen hier und nächste Pfingsten freundlich entscheiden, also daß er die Minne sprechen soll nach ihrer beider Willen, ihres Rechtes aber soll er von beiden Seiten vollständig gewaltig sein, (d. h. sie begeben sich gänzlich ihres Rechts, und legen dasselbe vollständig in seine Hände), auch wollen sie den König vermögen, daß er ihre, und aller ihrer Helfer Sachgewalt in derselben Frist auf sich nehme, und sie gänzlich entscheide, wie vorgeschrieben ist. Was er ihnen und allen ihren Helfern um alle Sachen für ein Recht spricht, wenn er sie mit der Minne nicht entscheidet, das wollen sie stets halten und vollführen, und Ludwig

versezt als Pfand dieses Versprechens, fünf Besten, (deren Namen in der Urkunde aber so schlecht abgedruckt sind, daß sie sich nicht enträthseln lassen und nur das ergiebt sich, daß Fürstenwalde dabei war), dagegen setzen die Aftanier sechs Besten: Liebenwalde, eine nicht zu lesende, Sandow, Görzke, Köpenick und Zehdenick <sup>1)</sup>, für das, was der vorgenannte König von Schweden, zwischen ihnen auf beiden Seiten zu Recht spricht, im Fall er die Minne zwischen ihnen nicht findet. An wen das, was der König entscheidet, gebrochen und nicht vollführt würde, dem sollen die, welche die Besten inne haben, solche ausliefern. Wenn es ihnen und allen ihren Helfern auf beiden Seiten aber nicht gelingen sollte, den König zu vermögen, daß er sie in der angegebenen Frist entschiede mit Minne oder mit Recht wie oben gesagt, so soll Jeder die vorgenannten Besten, die ihm zu seiner Hand überantwortet sind, dem andern ausantworten, und dem sollen sie verfallen sein. In derselben vorgenannten Frist sollen sie es an beiden Seiten in der Mark halten, wie hernach geschrieben steht. An wen sich unter ihm in der Mark mit gutem Willen halten Städte, Schlösser und Mannen, bei dem sollen sie mit ihrem Gute, das ihnen zugehört, und mit ihren Leuten in der Mark friedlich bleiben und ihm folgen, und sollen der Sühne genießen, und während dieser Zeit soll es stehen friedlich in der Mark, und es soll unterdessen darin kein Schloß und keine Beste gebaut werden, und wäre Jemand aus der Mark, der Gut darin hätte, dem soll sein Gut, das er in der Mark hat, friedlich bleiben und folgen. Und daß alle diese Stücke stets und ganz gehalten werden sollen ohne Arglist, geloben die Fürsten selbdrüte und mit ihnen dreißig Ritter und Knechte. Gegeben zu Spremberg 1350 (2. Februar) <sup>2)</sup>.

Diese überaus wichtige Urkunde bestätigt auf das Vollkommenste unsere oben ausgesprochene Behauptung, daß man bei den Verhandlungen zu Spremberg die Frage nach der Echtheit Waldemars ganz zur Seite habe liegen lassen, und daß man sich für gleich berechtigt anerkannte. Aber sie zeigt sogar noch mehr. Wir entnehmen aus derselben, daß die ganze verwickelte Angelegenheit einer friedlichen Ausgleichung und Beendigung sehr nahe war, und daß beide Theile sich auf das Bestimmteste zusicherten, der Entscheidung des Königs von Schweden sich unbedingt zu fügen, und

1) Im Abdrucke: Walbeck, Bantone, Gorzig, Kopynig und Zodnung.

2) v. Sommersberg-Script. rer. Siles. I. 985. Leider sehr schlecht abgedruckt.

nur, wenn er nicht in der angegebenen Frist die Entscheidung trafe, sollten diese Versicherungen ungültig sein. Bis dahin wollten beide Partheien in Frieden neben einander bestehen, alles sollte in dem Stande bleiben, in welchem es sich jetzt befand, jeder die Lande und Leute regieren, die sich zu ihm halten wollten, und kein Auswärtiger, der in der Mark begütert war, sollte etwas verlieren. Es sollte dann, mit der Entscheidung des Königs von Schweden, eine vollständige Versöhnung der beiden streitenden Partheien eintreten und aufrecht erhalten bleiben. Für alles dies bürgten die sich gegenseitig auszuliefernden Besten, die Fürsten, und dreißig Ritter und Knechte. — Der Vertrag macht übrigens der ruhigen Vernunft beider Partheien alle Ehre, und zeigt, daß sie beide des Krieges und Haders müde waren.

In der ganzen Verhandlung liegt stillschweigend die Voraussetzung zum Grunde, daß man gegenseitig eine Berechtigung an der Mark anerkannte, und es handelte sich nur noch darum, wie weit die einer jeden Parthei gehen sollte. Vorauszusehen war jetzt mit ziemlicher Sicherheit, daß der König von Schweden Land, Leute, Rechte und Würden zwischen beide Partheien theilen würde, vielleicht nicht wesentlich verschieden von der Art und Weise, wie sich die Theilung bisher von selber, und durch die Anhänglichkeit der Unterthanen, gemacht hatte. Wie sie aber auch erfolgt wäre, — man hatte versprochen, sich ihr zu fügen, aus der Mark Brandenburg wären dann zwei Länder entstanden, das eine regiert von Aftanischen, das andere von Baierschen Fürsten; aber der unselige Krieg hätte ein Ende, und beide Partheien hätten Recht gehabt. Dies wäre in Ruhe und Frieden abgewartet worden, und um Pfingsten mußte die Entscheidung erfolgen. In der That schien dies die einzige Art und Weise zu sein, den gordischen Knoten zu lösen, und aus der Verwickelung herauszukommen. Kein Hinderniß schien der Sache entgegen zu stehen, denn auf König Karls Zustimmung hat man ohne Zweifel gerechnet, da man hiermit sehr glücklich einen Weg aufgefunden hatte, zum Frieden zu kommen, ohne sein Ansehen zu compromittiren, und ihm daran liegen mußte, beiden Partheien gerecht zu werden. Ohne Zweifel fühlte man sich glücklich, so viel erreicht zu haben, da vielleicht keine Parthei der andern so viel Nachgiebigkeit zugetraut hatte, und mit leichterem Herzen, denn seit lange, schauete man in die Zukunft. Für die Mark mußte eine neue Aera anbrechen, und vielleicht freuete man sich schon, den König Karl in Bauen mit der Nachricht von dem

glücklichen Uebereinkommen zu überraschen. — Und dennoch kam Alles ganz anders, als man gedacht hatte! —

Während man in Spremberg war, übersandte König Karl noch einen zweiten Geleitsbrief für den König Waldemar, den Grafen Günther von Schwarzburg zu Spremberg, und Alle, die sie mitbringen würden, sie seien in der Nacht oder nicht, für die Reise von Spremberg bis Baugen und wieder zurück 1). Warum der erste Geleitsbrief nur bis Spremberg lautete, und so ein zweiter nothwendig wurde, vermögen wir nicht zu sagen. Karl muß dabei besondere Absichten gehabt, oder eigenstinnig gewesen sein. Die ganze vornehme Gesellschaft brach nun von Spremberg auf, um sich zu dem Könige Karl nach Baugen zu begeben. In Baugen fanden sie bereits den König Karl nebst seinem Bruder den Herzog Johann, welchem Karl Mähren abgetreten hatte, den Pfalzgrafen Ruprecht den älteren, die Markgrafen Friedrich und Balthasar von Thüringen und Meissen, die Schlesiſchen Herzoge, den Bischof von Olmütz und eine Menge deutscher und Böhmischer Großen und Edlen, demnach eine sehr auserlesene Gesellschaft. Die Markgrafen von Meissen hatten hier mit Karl und seinen Brüdern Johann und Wenzel die schon 1348 zu Dresden geschlossenen Bündnisse erneuert, und versprochen, ihnen und ihren Erben wider alle Feinde, keinen ausgenommen, Hülfe und Beistand zu leisten, wogegen Karl ihnen das Gleiche versprach. Es geschah dies am 6. Februar, dem Tage an welchem die in Spremberg versammelt gewesenen Herrschaften anlangten.

Allein diese fanden mit Befremden Karls Stimmung gegen die Afsanischen Fürsten außerordentlich verändert. Ohne Zweifel hat auf dieselbe sein Verwandter Pfalzgraf Ruprecht einen großen Einfluß geübt. Wir können nur vermuthen, was hier vorgegangen ist, Beläge vermögen wir für Unterredungen, die jedenfalls im Geheimen statt gefunden haben, nicht zu schaffen. König Karl, noch immer in großer Verlegenheit über die Parthei, welche er ergreifen sollte, mochte wohl den Zeitpunkt nicht ohne Besorgniß herannahen sehen wo er entscheiden sollte, und hat ohne Zweifel mit Ruprecht oft darüber gesprochen. Dieser hat wie Ludwig und seine Parthei natürlich den Waldemar für untergeschoben erklärt, und dem Könige schien endlich in dieser Behauptung ein rettender Ausweg aus der drängenden Verlegenheit sich darzubieten. Wurde diese Angabe

1) Die Urkunde in den Historischen Abhandlungen der Kön. Gesellschaft d. Wissenschaften zu Kopenhagen, II. 380.

consequent durchgeführt, so erschien der König getäuscht, und das war jedenfalls besser, als wenn er wortbrüchig werden mußte. Dann konnte er mit Grund die ganze Belehnung Waldemars für ungültig erklären, ohne diese Behauptung hätte jeder Grund dazu gefehlt. Ludwigs Rechte auf die Mark hatte er demselben versichert und anerkannt, er konnte und durfte mit den Baiern nicht brechen, ohne die Ruhe des Reichs und seines Hauses aufs Spiel zu setzen, Ludwig mußte die Mark erhalten, und Waldemar sie verlieren. Dem letzteren ließ sie sich nur absprechen, ohne das königliche Wort und jeden Rechtszustand zu compromittiren, wenn ein solcher Grund geltend gemacht wurde. Freilich blieb auf dem König der Vorwurf einer Uebereilung bei Waldemars Belehnung sitzen, aber immer besser dieser, als der einer Wortbrüchigkeit, zu dem konnte er fast die ganze Schuld auf die Askanier zurückschieben. Freilich war auch dieser Ausweg nicht ohne seine Unannehmlichkeiten. Markgraf Waldemar kam dadurch um sein rechtmäßiges Erbe, um sein Land und seine Würde; aber einer von beiden, Waldemar oder Ludwig, mußte geopfert werden, und dann war es leichter, sich für Waldemar zu entscheiden. Er war alt, kinderlos, unbeweibt, und in einem Zustande, in welchem er dem Lande nicht nützlich, sich selber eine Last sein mußte, und von seiner Würde nur zeitweise und schwach ein deutliches Bewußtsein hatte. Was verlor er, wenn er sein Land und seine Würde verlor? Ludwig dagegen war ein Mann in der Fülle der Kraft, war verheirathet, und hatte Nachkommen.

Die Rechte der Askanier mußten allerdings ebenfalls erlöschen, weil Ludwig sonst nicht zum Besitz des Landes kommen konnte. Auch dafür mußte ein Grund gefunden werden, und auch diese Schwierigkeit lösete jene Behauptung, denn hatten sie, wissentlich oder unwissentlich, einen falschen Waldemar untergeschoben, und den König zu einem solchen Mißgriffe verleitet, so verloren sie auch mit Recht alle Vortheile und Vorrechte, welche sie sich durch einen solchen Betrug verschafft hatten. Freilich wurden diese Fürsten dadurch eines höchst strafbaren und frechen Vergehens bezüchtigt, das ihrer fürstlichen Würde und ihrem Ansehen sehr nachtheilig sein mußte, allein man konnte die Sache wohl so wenden, daß sie selber nicht als Betrüger, sondern als Betrogene erschienen, welche eben so gut als der König getäuscht wurden. Aber dann fiel die ganze Schuld auf den Markgrafen Waldemar, und er mußte wegen eines solchen Vergehens eines schimpflichen und qualvollen Todes sterben, bei

dem Bewußtsein seiner Unschuld für diejenigen, welche ihn verurtheilen mußten, fast noch schlimmer, als für ihn selber. Darüber ließ sich indessen vielleicht hinwegkommen. Gewiß aber war es, daß Karl sich sämtliche Afskanische Fürsten bei der Festhaltung jener Behauptung verfeinden würde. Das ließ sich einmal nicht ändern, aber es war weniger schlimm, als wenn er sich das viel mächtigere Baiersche Haus verfeindete, das ihm schon so viel zu schaffen gemacht hatte. So ungefähr mußten Karl und Ruprecht die Sache überlegt haben, und ihr Beschluß muß dahin ausgefallen sein, dem zu folgen, was sie als das Bessere erkannt hatten. Es galt daher von vorn herein Waldemars Unechtheit zu behaupten, und von vorn herein es den Afskanern fühlen zu lassen, daß sie, gleichviel ob wissentlich oder unwissentlich, den König getäuscht hatten, und er mit ihnen unzufrieden sei.

Von alle dem wußten weder die Afskanischen Fürsten etwas, als sie ankamen, noch Ludwig und seine Begleitung. Aber nur du bald wurde ihnen klar, welche Stimmung den König Karl und seine Freunde besetzte. Als sie ihm das in Spremberg getroffene Uebereinkommen vorlegten, gerieth er in heftigen Zorn. Er hatte es schon sehr übel genommen, daß die Herzoge von Mecklenburg, Pommern, und König Waldemar ihre Sühne vor Berlin auf den König von Schweden gestellt hatten. Jetzt war dasselbe in einer ihn und das Reich so nahe berührenden Angelegenheit, von den Afskanern und Ludwig, König Waldemar und ihren Helfern gesehen, und er war ganz dabei ausgeschlossen. Der ganze Spremberger Vertrag durchkreuzte seine Pläne, und wich davon ab. Ge reizte Eitelkeit mochte mit im Spiele sein, daß er weder die Afskanier noch die Ludwige für so nachgebend gehalten, noch auch auf das Auskunftsmittel des Spremberger Vertrages gefallen war, um aus der Verlegenheit zu kommen. Wer kann genau wissen, was in einer Menschenseele in einem so eigenen Falle vorgeht? — Genug, König Karl behauptete, es sei ein Vergehen, den Streit an den König von Schweden zu bringen, wodurch dem Reiche Schaden zugefügt würde. Die Mark sei schon seit langen Zeiten ein Eigenthum des Römischen Reichs, und nur ihm gebühre in diesem Streite Recht zu sprechen, aber keinem fremden Fürsten, und darin hatte er allerdings zum Theil Recht. Er erklärte daher den ganzen Spremberger Vertrag für nichtig, und beschuldigte den gar nicht anwesenden sogenannten Markgrafen Waldemar und seine Helfer, die Afskanier, daß sie es gewesen seien, die auf den König

von Schweden gegangen wären, obgleich doch, aus den oben angeführten Gründen, der Vorschlag dazu ohne Zweifel in Spremberg von der Gegenparthei ausging. Ja er ging in seinem Zorne sogar so weit, den Afskanischen Fürsten vorzuwerfen, sie hätten ohne seine, des Römischen Königs Erlaubniß, Gunst, Wissen und Willen, die Mark an sich gerissen und getheilt. Diese Behauptung war allerdings stark, aber sie wurde durch einen Scheingrund unterstützt, da das Bündniß zu Großenhahn, nach welchem die Anhaltiner nach Waldemars Tode die Mark, die Sachsen aber die Anhaltinischen Lande erhalten sollten, eben so wenig Karl vorgelegt war, als das Bündniß zu Berlin, worin die Afskanier versprochen, die Mark mit Mecklenburg zu theilen. Solch eine Theilung mußte der König freilich genehmigen, allein es war Zeit genug, sich an ihn zu wenden, wenn sie eintreten sollte. Daß sie die Mark ohne seinen Willen an sich gerissen hätten, konnte allenfalls so gedeutet werden, daß Karl seine Einwilligung nicht ausdrücklich dazu gegeben, sie schon bei Lebzeiten Waldemars in ihren Händen zu sehen; jedenfalls aber war es sehr übelwollend ausgedrückt, und hätte Karls früheres Wohlwollen gegen die Afskanier noch bestanden, so wäre ihnen nichts von dem Allen zum Vorwurf gemacht worden <sup>1)</sup>. Es konnte sonach kein Zweifel mehr statt finden, die Afskanier waren in Ungnade gefallen, und mit Schrecken und Ueber- raschung sahen sie, die ganz Anderes vermuthet hatten, der König wollte auf sie ungehalten sein. Nicht minder überrascht sind unstreitig die beiden Ludwige und König Waldemar gewesen, aber sie fanden sich doch zurecht, und begriffen den König, wahrscheinlich fehlte es auch nicht an Winken und Zuslüsterungen ihrer Freunde und des Pfalzgrafen Ruprechts. Es fielen Worte über die Unechtheit Waldemars, und dreist, noch immer voll Verwunderung, und in der Absicht, des Königs eigentliche Meinung zu ergründen, erhoben nun die Baiern ihre Stimme, und fragten den König, völlig im Geiste ihrer von Anfang an aufgestellten Behauptung, aber nicht in der des Spremberger Vertrags: Warum er denn zum Nachtheile Markgraf Ludwigs, der Fürsten, und der Wahrheit, den unechten (sicitium) Waldemar mit dem Markgrafthume belehnt habe, da doch Waldemar, den dieser im Finstern schleichende Mensch (tenebrio) lügenhafter Weise vorstellen wolle, schon längst gestorben sei? Darauf ertheilte Karl die die Afskanier in hohem

<sup>1)</sup> Diese Darstellung wird durch die weiterhin folgende Urkunde gerechtfertigt werden.

Grade verletzende Antwort: Er an seiner Statt habe sich weder Leichtfinn noch Nebelwollen vorzuwerfen. Aber Otto, der Erzbischof von Magdeburg, Herzog Rudolf der jüngere von Sachsen, des alten Herzogs Rudolfs Sohn, Herzog Johann von Mecklenburg, und Graf Albrecht von Anhalt, der des Markgrafen Waldemars Schwestersohn gewesen, hätten bei ihren Eiden geschworen, daß es der rechte Markgraf Waldemar wäre, der echte angeborene Herr der Mark, derselbe, der den großen Hof zu Rostock gehabt, und da zum Ritter geschlagen wurde durch König Erich von Dänemark. Auf den Eid dieser Herren habe er allerdings den angeblichen Waldemar <sup>1)</sup> beliehen, das bekenne er, allein er habe hiernach nicht anders gefonnt. Dies hatte seine volle Richtigkeit. — Darauf erhob König Waldemar von Dänemark seine Stimme, und sprach: Der Bischof von Magdeburg und seine Helfer haben nicht recht gesprochen und geschworen; wir sind gleicher Gestalt erbötig, zu beschwören und zu beweisen, daß er kein Recht zu der Mark hat, und bitten deshalb eure Königliche Majestät, daß die ihm darüber ertheilten Briefe widerrufen werden, welcher Erklärung sich auch der Pfalzgraf Ruprecht anschloß <sup>2)</sup>. Auf diese Erklärung ordnete Karl den Pfalzgrafen Ruprecht mit Ludwigs Beistimmung zu einem Schiedsrichter in dieser Sache an, und gab ihm auf, die Zeugen gegen Waldemar zu vernehmen, und demgemäß einen Ausspruch zu thun. Ludwig versprach eidlich, sich diesem Schiedsrichterspruche, er möge ausfallen, wie er wolle, vollständig zu unterwerfen.

Man denke sich bei dem Allen die Lage der Aftanischen Fürsten, denen hier ins Gesicht Verrath gegen das Reich, wegen der auf den König von Schweden gestellten Sühne, in welche sie doch nur eingewilligt hatten, angemaaßte Occupation der Mark, ohne und gegen den Willen des Königs, und falsche Eide vorgeworfen wurden, ohne daß sie von dem Allen nur eine Ahnung haben konnten, Ihnen mußte zu Muth sein, wie dem Lamme im Hause des Löwen. Statt unpartheiischer Richter, denen sie ihren Streit mit Ludwig vorlegen wollten, um ihn zu entscheiden, fanden sie eine durchaus Bairisch gesinnte Versammlung, statt eines Königs, der sich über die von

1) König Karl sagte, nach Detmar, den Begharden, (statt angeblichen Waldemar) Begharden waren geistliche Schwärmer die in einer Art Mönchskleidung die Länder durchzogen.

2) Pontanus rer. dan. 477. Detmars Chronik bei Grautoff. I. 274. Corner Chronic. ad a. 1353. col. 1090. ap. Eccard. T. II. Wir haben die Ausbrücke möglichst treu wiedergegeben.

ihnen glücklich eingeleitete baldige Beendigung des Streitens freuen und dem Vertrage seine Zustimmung nicht versagen würde, fanden sie einen erzürnten Herrscher, der den ganzen Vertrag cassirte, und sie mit Vorwürfen überhäufte, die sogar Schmähungen wurden; statt einer gerechten Würdigung ihres Rechtes sahen sie sich desselben gänzlich beraubt. — Ob sie überhaupt nur zu Wort gekommen sind, steht dahin, denn es wird nirgend etwas davon erwähnt, und tumultuarisch genug mag es wohl zugegangen sein, denn der Zorn des Herrschers findet in der Brust seiner Anhänger ein tausendfach verstärkendes Echo, und wo er nur mit den Augen zuckt, versetzen sie einen Stoß. Ja man könnte sogar zweifelhaft sein, ob sie überhaupt anwesend gewesen seien, wäre nicht eben eine Ausgleichung ihres Streits vor dem Könige der Zweck ihrer ganzen Reise gewesen, den sie mit der bloßen Reise nach Spremberg nicht für erreicht halten konnten, und würde nicht Herzog Rudolf von Sachsen ausdrücklich unter den zu Anfang in Bauzen Anwesenden genannt. Ohne Zweifel sind sie sogleich, nachdem sie gesehen hatten, wie die Sachen standen, abgereiset. Dadurch wurde nun das scheidrichterliche Urtheil des Pfalzgrafen Ruprecht ein durchaus illusorisches. Sollten zwei Partheien durch ein solches entschieden werden, so mußten beide den Schiedsrichter als solchen anerkennen, beide mußten bündige Versicherungen ausstellen, sich seinem Ausspruche zu unterwerfen. Das geschah hier nicht. Nur Ludwig, also nur die eine Parthei, versprach dies, und damit verlor die Sache ihre Rechtsgültigkeit. Diese Schwierigkeit entging den Fürsten nicht, man fand aber einen Ausweg. Der Pfalzgraf Ruprecht erhielt nun den Auftrag, die Echtheit Waldemars zu untersuchen, und einen Ausspruch scheidrichterlich zu thun in den Streitigkeiten zwischen dem Könige Karl und dem Markgrafen Ludwig, und letzterer stellte am 7. Februar darüber folgende Urkunde aus:

Wir Ludwig zc. thun kund, daß wir Krieg, Entzweiung und Mißhelligkeit, die zwischen dem allerdurchlauchtigsten Fürsten, Herrn Karl, Römischen König zc. unserm gnädigen Herrn zc., seinen Brüdern, Landen, Leuten und Helfern an einem, und uns, unsern Brüdern, Landen, Leuten und Helfern am andern Theile gewesen sind bis auf diesen heutigen Tag, welche sie auch sein, oder wie sie heißen mögen, an den hochgebornen Fürsten, Herrn Ruprecht, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Baiern, unserm lieben Vetter, mit wohlbedachtem Muth, mit Rath, Wissen und Willen unserer

Getreuen, auf Minne und auf Recht, wie ihm das am Geeignetesten ist und sein mag, gänzlich gesetzt und gelassen haben, und geloben mit guten Treuen ohne Gefährde und mit geschwornen Eiden, die wir zu den Heiligen darüber gethan haben, wie uns der vorgenannte Herzog Ruprecht, unser Vetter, findet oder spricht, freundlich oder mit Recht, wie er das zu Rathe wird, daß wir dasselbe dem obgenannten unserm Herrn dem Könige thun, vollenden, vollziehen, und gänzlich ohne alles Hinderniß und Verzug vollführen wollen und sollen, unter allen den Strafen, die in seinen darauf gerichteten Briefen zu finden sind. Mit Urkund dieses Briefes, versegelt mit unserm Insiegel, der gegeben ist zu Bauhen 1350 am Sonntage vor Fastnacht 1). (7. Febr.)

Freilich war Ludwigs Streit mit den Afkanischen Fürsten zugleich ein Streit mit dem Könige Karl, weil er sie mit der Mark belehnt, und die Unterthanen wiederholt an sie gewiesen hatte. Aber eben deshalb waren König Karl und die Afkanischen Fürsten in diesem Streite die eine, und Markgraf Ludwig die andere Parthei, Alle mußten ihre Zustimmung zum Schiedsgerichte geben, Alle geloben, sich seinem Ausspruche zu unterwerfen. Nur wenn die Afkanischen Fürsten auch nicht einmal den Schein eines Rechts auf das Object des Streits hatten, war ihre Einwilligung unnöthig, und der Urtheilspruch hatte dann auch ohne dieselbe Gültigkeit. Sie wurden nicht gefragt, sie willigten nicht ein, sie gelobten keine Unterwerfung, und dennoch wurde das Schiedsgericht als ein gültiges constituirt. Man setzte also bereits voraus, sie hätten kein Recht an der Mark, und doch sollte diese Frage eben erst untersucht werden! — Dieser wahrhaft enorme Fehler in der Procedur, wodurch das ganze Urtheil vorweg bestimmt und präoccupirt, wodurch der Gegenparthei jede Vertheidigung, jede Einrede abgeschnitten und unmöglich gemacht wurde, kann nicht genug hervorgehoben werden, und wird leider immer einen Flecken in Karls, — des in so vielem Betrachte großen Kaisers und Fürsten, — Character bilden. Gern sähen wir einen Mann, der den Glanz der deutschen Kaiserkrone zum hellsten Stralen brachte, wie wenige seiner Vorgänger, der wegen seiner Regentenhandlungen und vieler trefflicher Eigenschaften, Verehrung verdient, von diesem Flecken wie von vielen andern, gereinigt, allein er ist nicht wegzuwischen. Die

1) Pelzel Kaiser Karl, I. Urk. p. 151.

oben angegebenen Gesichtspunkte leiteten ohne Zweifel den König Karl, und er handelte seinem Entschlusse gemäß. Leider kann eine durch die Umstände zum Unrecht gewordene Berechtigung oft nur durch eine Ungerechtigkeit aufgehoben werden, wie die Geschichte fast aller Privilegien zeigt.

Die Fastnachtslustbarkeiten, welche mit dem 7. Februar begonnen, und in jener Zeit von Niemandem unterlassen wurden, sind gewiß in Baugen sehr festlich begangen worden, denn alle diejenigen, welche bei diesem Congresse zu verlieren hatten, waren abgereiset, und alle Anwesenden voll guter Hoffnung und fröhlich. Diese Festlichkeiten waren wohl daran schuld, daß Pfalzgraf Ruprecht mit seinem schiedsrichterlichen Spruche zögerte. Wie viel Zeit ihm die Vernehmungen und Zeugenaussagen gekostet haben, wissen wir nicht. Erst am 14. Februar erfolgte sein Spruch, der folgendermaßen lautete:

Pfalzgraf Ruprecht bekennt, daß der Allerdurchlauchtigste Fürst und gnädigste Herr, Herr Karl, Römischer König, an einem Theile, und der hochgeborene Fürst und Herr, Herr Ludwig, Markgraf zu Brandenburg, zu Landsberg und zur Lausitz, des heil. Röm. Reichs oberster Kämmerer, sein lieber Vetter, an dem andern Theile, wegen aller Sachen und Zweiflung, die zwischen ihnen an beiden Seiten bis auf den heutigen Tag gewesen, gänzlich auf ihn gegangen sind. Darum habe er sich an die hochgeborenen Fürsten und Herrn gewandt, nämlich: Herzog Erich den jüngern zu Sachsen, Friedrich, Markgrafen zu Meissen, Nikolaus, Herzog von Troppau, Bolko, Herzog zu Schweidnitz, Wenzeslav, Herzog zu Liegnitz, Wladislav, Herzog zu Teschen, Günther, Graf zu Schwarzburg, Gerlach von Hohenlohe, Wilhelm von Landstein, Boto von Turgow, Thieme von Colditz, Albrecht von Maltitz und an andere Herrn, die er gefragt habe, daß sie um Gottes, und dann um des heiligen Römischen Reichs Recht und Ehre willen, auch um sonderlicher Freundschaft, geruhen möchten, ihm das Recht zu weisen, was er in der Sache zu sprechen und zu entscheiden habe. Die haben ihm denn unterwiesen, und dächtet ihm selber billig und recht zu sein, bei den Eiden und Treuen, womit er dem heiligen Reiche verbunden, sintemal daß der, der sich nennet Waldemar, Markgraf zu Brandenburg, und auch andere seiner Helfer in ihrem Streite mit dem Markgrafen Ludwig, auf den König von Schweden gegangen sind, zum Schaden des heiligen Römischen Reichs, dessen Eigen dies Fürstenthum seit

langen Zeiten ist, und haben ohne des Römischen Königs Gunst, Wissen, Willen und Erlaubniß die Mark an sich gerissen, und getheilt, wie er darüber von dem Herzoge Erich von Sachsen, dem edlen Manne Grafen Günther von Schwarzburg, Johann Herrn von Cottbus, Friedrich von Lochen, Gaslau und Dippolt von Schönfeld, Heinrich von Köckeritz, Wilhelm von Bombrecht, Bugge und Henning von Bodebus, Benedikt von Anefeld, Nickel Erichs, Bretius Balke, und auch von Andern, die dabei gewesen sind, gänzlich unterrichtet und unterwiesen worden, die auch allesammt insonderheit bekant haben, daß, wenn es auf eine eidliche Versicherung ankomme, sie eher sprechen und schwören wollten, daß es der Markgraf Waldemar, Markgrafen Konrads zu Brandenburg seligen Sohn nicht wäre, als daß ers wäre. — Und da der vorgenannte Markgraf Ludwig, sein Vetter, von dem obgenannten ihrem Herrn dem Römischen Könige begehrt und verlangt hat, seine Lehen die Mark zu Brandenburg, zu Landsberg und zu Lausitz, so wie die Kur, und auch andere seiner Fürstenthümer und Herrschaften, wieder zu erhalten, und daß sie ihm der Römische König mit Ehren billig und zu Recht leihen möge und solle, so spricht und findet der Pfalzgraf das mit der Gewalt, die ihm von beiden Seiten übertragen ist, daß der König dem Ludwig, Otto seinem Bruder, und ihren Erben, die vorgenannte Lehen sofort zu Baugen von neuem mit seiner Königlichem Gewalt und Gnade leihen und verbrieften soll, wie gewöhnlich ist. Auch soll Markgraf Ludwig dem obgenannten Römischen Könige huldigen geloben und schwören, ihm getreu, gehorsam und unterthänig zu sein, als einem Römischen Könige und seinem rechten Herrn, und Niemandem anders, so lange er lebt, und ihm zu dem Reiche getreulich beholfen sein, wie ein Kurfürst einem Römischen Könige billig thun soll. Ferner spricht und findet der Pfalzgraf, daß der Römische König dem Markgrafen Ludwig einen nicht zu nahe gelegenen Tag, nämlich acht Tage nach den nächsten Ostern zu Nürnberg ansetzen und bescheiden und auf dieselbe Frist vor sich laden soll mit seinen Königlichem Briefen und Gewalt den vorgenannten, der sich nennet Waldemar, Markgraf zu Brandenburg, und daselbst auf den nächsten Montag nach dem ersten Sonntag der vorgedachten Ostern die Fürsten und die Herrn des Römischen Reichs, die billig darüber zu sprechen

haben, und sie erkennen lasse: ob es der Markgraf Waldemar sei, der Markgraf Konrads zu Brandenburg seligen Sohn war, und den man lange tod geglaubt hat, und bei dem, was dann die Fürsten und Herrn des Reichs entscheiden wegen der Mark zu Brandenburg, zu Landsberg, zu Lausitz den Fürstenthümern, Herrschaften und ihrem Zubehör, soll der König den Markgrafen Ludwig lassen und erhalten, wie er seinen und des Reichs Fürsten billig thun soll, und wie er sie ihm, seinen Brüdern Ludwig und Otto, und seinen Erben verliehen hat. Blieben aber die vorgenannten des Reichs Fürsten und Herrn, die billig darüber sprechen sollen, aus, oder kämen die Genannten, welche vorgeladen worden, nicht, so soll Markgraf Ludwig all sein Recht verfolget haben, eben so, als wenn die Fürsten alle dabei gewesen, oder die Geladenen, und als wenn jene darüber gesprochen hätten. Es soll innerhalb der angegebenen Frist der König keiner Stadt einen Brief oder Botschaft zum Schaden Ludwigs senden, noch dieser selber an eine Stadt zum Schaden des Königs Karl schreiben. Markgraf Ludwig oder sein Bruder sollen an dem gedachten Tage nach Nürnberg die Heiligthümer und Kleinodien des heiligen Römischen Reichs mitbringen, und sie dem Könige innerhalb dreier Tage ausliefern. Wer von beiden Seiten gegen irgend eine dieser Bestimmungen fehlte, die von beiden Seiten beschworen werden sollen, der soll nach dem genannten Tage mit zehn Rittern in Dresden einreiten, und dort Einlager halten, und trafe dies den Markgrafen Ludwig, so soll er seinen Bruder Ludwig mitbringen, wie denn überhaupt Beide alle diese Punkte beschwören sollen. Ferner soll der König schwören, daß er Alles anwenden will, um den Markgrafen Ludwig, seinen Bruder, und ihre Länder und Leute bis künftigen Michaelis vom Banne zu befreien, als ob er das für sich selber thäte, und gelänge es ihm nicht bis Michaelis, so soll der König nicht ablassen, bis er es dahin gebracht hat. Da der Markgraf Ludwig die ganze Bannangelegenheit dem Könige übertragen, und ihm ein besonderes Procuratorium darüber ausgestellt hat, worin er ihm volle Gewalt giebt, ihn mit der Römischen Kirche zu versöhnen, so soll sofort der geistliche Bann dem Markgrafen Ludwig, seinen Brüdern und ihren Landen und Leuten unschädlich sein vor dem heiligen Römischen Reiche in allen Sachen, sowohl um

Lehen zu empfangen, als ihre Rechte zu verfolgen, überhaupt in allen Dingen. Wäre das Procuratorium unvollkommen in der Form, so soll ein besseres ausgefertigt werden. Alle Handfesten und Briefe, welche Ludwig und sein Bruder vom Reiche haben, soll der König bestätigen und erneuern. Aller Ansprüche auf die Lande zu Bauzen und Görlitz, und auf die Städte Lauban, Löbau, Camenz und andere Städte, die dazu gehören, soll sich Markgraf Ludwig, für sich und alle nachfolgenden Markgrafen von Brandenburg, ewiglich entsagen, namentlich auf den edlen Herrn Ulrich von Paß zu Sorau <sup>1)</sup>, und auf das Land Sorau, und Herrn Albrecht von Hacheborn und seine Herrschaft <sup>2)</sup>, die der vorgenannte ihr Herr der König inne hat, und die hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herr Johann, ehemals König zu Böhmen, sein Vater, und Herzog Heinrich von Sauer, besessen, und inne gehabt haben. Dagegen soll auch ihr vorgenannter Herr der König, und der hochgeborene Fürst Johann, Markgraf zu Mähren sein Bruder, sich aller Rechte und Ansprüche entsagen an das Herzogthum Kärnthen, an die Grafschaft Tirol und Görz, und an die Vogteien der Gotteshäuser Agley (Aquilega), Trient und Brixen, und was dazu gehört, mit dem ausdrücklichen Bemerkten, daß was von den zweien Herrn, Ulrich von Paß und Albrecht von Hacheborn, ihren Landen und Lehen gesagt ist, das spricht der Pfalzgraf mit ihrer beider Willen, Wissen und Wort zu einer Freundschaft und Minne. Zwischen dem Könige und seinem Bruder, und zwischen Ludwig und seinen Brüdern auf der andern Seite, soll von nun an eine vollständige Sühne bestehen, aller Krieg und alle Zwiung sollen beseitigt sein. Ueber Alles dies sollen sie in bester Weise einander ihre offenen Briefe geben. Hätte der König irgend Lehne oder Güter zum Schaden Ludwigs, seiner Diener und Unterthanen verliehen, oder wäre es zum Schaden des Königs durch Ludwig geschehen, so soll dies gänzlich ungültig sein, und beiden Theilen keinen Schaden bringen.

Auch behält sich der Pfalzgraf zur besonderen Entscheidung bevor, die Stadt Schwoytschenwerd, den Zehnten zu Heilbronn, und die Straßen, die ihr Herr der König fahren soll durch des Markgrafen Ludwigs Land; was er darin sprechen wird, dem sollen sie an beiden Seiten folgen, und alle

1) Er war Herr der Herrschaft Sorau.

2) Priebus und Triebel.

anderen Briefe, die darüber zu Eltvil gegeben sind, sollen ferner keine Macht noch Kraft haben. Gegeben zu Baugen 1350 (14. Februar) <sup>1)</sup>. — Dies Alles wurde von beiden Seiten mit Eiden beschworen, verbrieft und versiegelt. Ludwig trat außerdem durch eine besondere Urkunde dem Ausspruche bei, dasselbe that auch König Karl <sup>2)</sup>.

War das ganze Verfahren an sich, wie wir gezeigt haben, schon illegal in der Form, so wird es hier auch seinem Inhalte nach wahrhaft monstros. Drei Verbrechen werden dem Markgrafen Waldemar und den Aftanischen Fürsten vorgerückt, um derentwillen ihnen die Mark, nicht ausdrücklich, wohl aber faktisch, abgesprochen wird. Es sind folgende:

1) Der sich so nennende Waldemar und seine Helfer haben ihre Sühne mit dem Markgrafen Ludwig zum Schaden des Reichs und mit Vorbeigehung des Römischen Königs, auf den König von Schweden gestellt. Allerdings war der Römische König der oberste Richter des Reichs; allein seit alten Zeiten stand allen Fürsten, Prälaten, Grafen und Herrn das Recht zu, in ihren Streitigkeiten mit Personen dieser Kategorien die Sache an ein Austrägalgericht zu bringen, ja es stand späterhin die Praxis fest, daß dies geschehen mußte, ehe man an den Römischen König ging. Stritt sich ein Fürst mit einem anderen Fürsten, so mußte als Schiedsrichter ein Fürstenmäßiger Herr von gleichem Stande als Schiedsrichter erwählt werden <sup>3)</sup>. Hier war ein König von Dänemark einer der streitenden Theile, und da schien es schicklich zu sein, daß der Schiedsrichter ebenfalls ein König sei, den man in Deutschland außer dem Römischen Könige nicht finden konnte. Es stand keinesweges fest, daß man in Deutschland zum Schiedsrichter nur einen Deutschen Fürsten nehmen durfte. Die ganze Einrichtung der Austrägalgerichte, (vom Austrage so genannt), hatte sich von selber ohne irgend eine Vorschrift gemacht, war noch nicht sehr alt, und alle ihre Regeln beruheten auf Gewohnheit. Wenn daher auch der Römische König ein Compromittiren Deutscher Fürsten auf einen ausländischen ungern sehen, wenn er der Ordnung wegen, und um sein reichsoberrichterliches Ansehen nicht zu gefährden, auch ein solches Verfahren beschränken, ja selbst verbieten

1) v. Sommersberg Script. rer. Sil. I. 982—984. Dienstlager Staatsgesch. II. f. 284. f. Lünig Corp. Germ. dipl. I. 1066. Unvollständiger in Gerken Cod. I. 239. f.

2) A. a. D.

3) Häberlin Handbuch des Deutschen Staatsrechts II. 410.

musste, so war es doch nicht verboten, ein Vergehen lag so nach nicht vor, es konnte daher auch keine Bestrafung erfolgen. Allein setzen wir einmal den Fall, es wäre nach damaliger Verfassung ein Vergehen gewesen, so ist doch ganz gewiß, daß der sich so nennende Waldemar daran völlig unschuldig war, denn er befand sich nicht in Spremberg, wo es begangen wurde; dagegen haben wir es schon oben höchst wahrscheinlich gemacht, daß der Vorschlag vom Könige Waldemar und den beiden Ludwigs ausgegangen ist, nicht aber von den Askaniern, und daß diese nur beitraten, weil jene nicht anders wollten. Wir bitten diese Stelle nachzulesen. Möglich ist es, daß der Herzog von Mecklenburg auf Seiten der Askaniern mit für den König von Schweden stimmte, da er seine Sühne mit den Pommeru ebenfalls auf diesen gestellt hatte. Aber nehmen wir auch einmal an, der Vorschlag sei von den Askaniern ausgegangen, so hatte ihn doch die Baiersche Parthei gutgeheißen und angenommen. Sie waren Theilnehmer des Vergehens, so gut als jene, und verdienten dieselbe Strafe. Und dennoch ist davon keine Rede! — Welch eine Gerechtigkeit, wo man straft, ohne daß ein Vergehen, sondern nur ein zu mißbilligendes Verfahren vorliegt, dem man durch eine leise Erinnerung vorbeugen konnte, wo diese Strafe noch dazu die Unschuldigen trifft, und die Schuldigen belohnt werden, und triumphiren! —

2) Der sich so nennende Waldemar und seine Helfer haben ohne des Römischen Königs Gunst, Wissen, Willen und Erlaubniß die Mark Brandenburg an sich gerissen, und getheilt.

Sie waren somit Länderräuber und Verderber des Reichs. — Wäre diese horrible Anklage gegründet gewesen, so handelte König Karl höchst unrecht, daß er nicht die Fürsten des heiligen Römischen Reichs zusammenberief, und über die Angeklagten vor diesem Fürstengerichte richten ließ. Einem Räuber nimmt man doch nicht bloß ab, was er genommen hat, sondern man bestraft ihn auch. Aber König Karl wußte recht gut, daß dem nicht so war, und kaum ist es zu begreifen, wie man sich nicht geschämt hat, dergleichen niederzuschreiben, und das Personen vorzulesen, die sämmtlich sehr gut wußten, und zum Theil dabei gewesen waren, wie feierlich der König dem Markgrafen Waldemar die vollständigsten Rechte eines Markgrafen auf die Mark erteilt, und wie ernstlich er sie bisher aufrecht erhalten hatte, so ernstlich, daß ihm erst vor acht Tagen König Waldemar noch Vorwürfe darüber machte. Und nun war das ohne sein Wissen, Willen und Erlaubniß

geschehen? — Was Waldemar betrifft, so ist diese Beschuldigung eine wahrhaft unwürdige, über welche jedes weitere Wort überflüssig wäre. Was seine Helfer betrifft, so waren die beiden jüngeren Herzoge von Sachsen und die beiden Fürsten von Anhalt feierlich von Karl mit der Mark belehnt, und von ihm nach Waldemars Tode als dessen Nachfolger anerkannt. Er hatte erst noch im Auguste des vorigen Jahres allen Ständen des Römischen Reichs erklärt, daß er nach Waldemars Tode keinen Andern für einen Kurfürsten und Markgrafen von Brandenburg halten wolle. War das gegen sein Wissen und Wollen geschehen? — Aber sie hatten die Mark an sich gerissen. Hatten sie den rechtmäßigen Fürsten etwa auf die Seite geschafft? Er lebte ja noch im Lande, und regierte, freilich seines Zustandes wegen nur nominell; wenn aber eben dieses Zustandes halber Jemand sich der Regierung annehmen mußte, so waren sie die nächsten dazu, und ein Vorwurf ist ihnen daraus um so weniger zu machen, als sich nicht ergibt, daß sie eigentliche Regentenhandlungen ausgeübt haben, noch weniger, daß sie — einen einzigen gleich zu berührenden Fall ausgenommen, — etwas zum Schaden der Mark gethan haben. Ein Anstreichsen des Landes gegen den Willen des Königs hatte nicht statt gefunden. Aber eine Theilung! Diese allerdings, theils in Großenhain, theils in Berlin verabredet, und nach Waldemars Tode auszuführen. Die letztere hätte allerdings die Lande der Mark zerstückelt, und einen Theil Mecklenburg zugewendet, und es war unrecht, daß die Askaniern auf ein solches Bündniß eingingen. Allein die Mark war noch nicht getheilt, für jetzt stand es noch auf dem Papiere, und bis zur Ausführung war lange hin. Dann mußte allerdings, dem Rechte nach, der König erst die Theilung genehmigen, ehe sie ausgeführt wurde, und gefiel sie ihm nicht, konnte er sie verwerfen. Früher brauchte man ihm den Plan gar nicht vorzulegen, denn durch das bloße Vornehmen, dereinst die Lande zu theilen, sind sie noch nicht getheilt. — Die ganze feste Anklage erscheint daher völlig unbegründet, und dennoch trat mindestens die halbe Strafe dieses Vergehens ein.

3) Eine Anzahl Fürsten Herren und Männer habe bekannt, wenn es auf eine eidliche Versicherung ankomme, wollten sie eher sprechen und schwören, daß der sich so nennende, nicht Markgraf Waldemar, Markgraf Konrads zu Brandenburg seliger Sohn wäre, als daß ers wäre.

Es wird hier alles auf die Beantwortung der Frage anköm-

men: wer waren die Aussagenden, konnten und wollten sie mit Wahrheit darüber urtheilen? Wir müssen sie näher kennen lernen.

1) Herzog Erich von Sachsen Lauenburg der jüngere <sup>1)</sup>. Von je an wegen der ihnen streitig gemachten Kurstimme standen Erich der Vater, wie der Sohn, ihren Vettern den Herzogen von Sachsen feindlich gegenüber, und schlossen sich deswegen den Baiern an, weil jene es mit dem Könige Karl gehalten hatten. Den einst ihren Vettern durch den Besitz der Mark zufallenden Zuwachs an Macht und Größe sahen sie nicht ohne Neid, und mißgönnten ihnen denselben. Sie erscheinen nicht in besonders günstigem Lichte, und ließen sich und ihre Stimme gern erkaufen. Herzog Erich der jüngere hatte den früheren Waldemar nicht gekannt, denn als dieser starb, muß er noch ein Kind gewesen sein. Davon, daß er den jetzigen Waldemar jemals gesehen, zeigt sich keine Spur. Aus eigener Kenntniß vermochte er nicht zu urtheilen.

2) Günther Graf zu Schwarzburg, zu Spremberg geseßen. Von diesem treuen Anhänger Markgraf Ludwigs ist schon oft die Rede gewesen, und wir beziehen uns auf die früheren Mittheilungen. In der Mark war er sehr bekannt, und in der Regel an Ludwigs Hof zu finden. Er war in der Laußiß vom Herzoge Rudolf von Sachsen geschlagen worden, als der junge Pfalzgraf Ruprecht gefangen wurde, der noch immer bei Rudolf in Wittenberg gefangen saß. Ihm, der den Markgrafen Ludwig kräftigst unterstützte, hatten die Assanier bisher viele Sorgen gemacht. Den früheren Markgrafen Waldemar hat er nicht gekannt, daß er den jetzigen jemals gesehen, ist zweifelhaft, wenigstens ergiebt sich dies nirgend.

3) Johann, Herr von Cottbus, der Besitzer der gleichnamigen Herrschaft in der Laußiß. Im Jahre 1304 wurden Friedhelm und Johann von Cottbus, Vettern, von den Markgrafen Otto und Johann von Brandenburg mit ihren Gütern zu gesammter Hand belehnt <sup>2)</sup>, und schon im Jahre 1290 kommen sie in Geschäften vor. In dem Bannbriefe des Papstes Clemens VI von 1350 aber sind die Besitzer der Herrschaft Cottbus die Gebrüder Johann und Friedhelm, demnach Nachkommen eines der vorigen. Am 26. October 1319 belehnte Herzog Rudolf von Sachsen zu Guben die Herren Hannus und Richard von Cottbus mit allen ihren

1) Er ist nur in dem Abdrucke der Urkunde bei Gerken genannt.

2) Gerken Cod. III. 370.

Gütern <sup>1)</sup>, wobei es zweifelhaft bleibt, ob dies Johann I. oder der II. war. Im günstigsten Falle kann dieser zweite Johann den früheren Markgrafen Waldemar gekannt haben. Er hatte sich den Baiern angeschlossen, und sein Bruder Friedhelm war, wie die Urkunde vom 12. October 1349 zeigt, Ludwigs oberster Hauptmann, der namentlich die Unterwerfung von Spandau unterhandelt hatte. Daß Johann den jetzigen Waldemar gekannt habe, ergibt sich nirgend.

4) Friedrich von Lochen, ein ausländischer Ritter, und schon seit Jahren in Diensten Ludwigs, meistens sein Feldhauptmann, auch in unserer Geschichte schon oft genannt. Den früheren Waldemar hat er nicht gekannt, denn er kam erst lange nach dessen Verschwinden in die Mark; den jetzigen eben so wenig, denn er war, seit dieser erschien, mit Markgraf Ludwig dem ältern in Süddeutschland, und erst vor sechs Wochen mit diesem zurückgekehrt. Während dieser Zeit aber ist er mit Waldemar nicht zusammen gekommen.

5) und 6) Ritter Gzaslau und Dippolt von Schwanefeld. Im Gerken'schen Abdruck der Urkunde heißen sie von Schönefeld, und dieser Name ist ohne Zweifel richtig, da eine Familie Schwanefeld in alten Zeiten nicht vorkommt, wohl aber eine Familie von Schönefeld in Thüringen und Meissen. Die beiden hier genannten Ritter sind aber gänzlich unbekannt, und finden sich niemals in der Mark anwesend, weder bei dem früheren, noch bei dem jetzigen Waldemar.

7) Heinrich von Köckeritz, war ein in der Lausitz angeessener Ritter, wahrscheinlich zu Friedland und Lieberose. Er zeigt sich in den Urkunden von 1300 bis 1352, und ist wahrscheinlich immer einer und derselbe, nicht Vater und Sohn. Im Jahre 1300 war er bei dem Markgrafen Otto mit dem Pfeil zu Satrow in der Lausitz, offenbar noch jung, denn er ist der letzte unter den Zeugen. Hierauf ist lange nichts von ihm zu hören. Dann findet er sich im Jahre 1312 bei dem Markgrafen Waldemar zu Langermünde und zu Leipzig, und ist jetzt Ritter. Im Jahre 1318 wird er öfter genannt, und half dem Markgrafen Waldemar Camenz belagern. Von da ab, bis zu der hier in Rede stehenden Zeit wird er nicht erwähnt. Jedenfalls hat er daher den früheren Waldemar gekannt. Daß er aber den jetzigen jemals gesehen, oder gesprochen, ergibt sich nicht.

1) Höfer Urkunden 139.

8) Wilhelm von Bombrecht, ein Baierscher Ritter, Hoffschef Markgraf Ludwigs, über den wir schon früher gesprochen haben. Von ihm gilt dasselbe, wie von Friedrich von Lochen. Er hat weder den früheren, noch den jetzigen Waldemar gekannt, denn er war, seit er erschienen, außerhalb der Mark, und erst seit 6 Wochen zurück gekommen.

9) und 10) Bugge und Henning von Bodebuz. Es soll wahrscheinlich Bodebuz heißen, jetzt Kottwitz. Sie waren im Sa-ganschen angeessen, werden aber weder zur Zeit des früheren noch des jetzigen Waldemar weiter genannt.

11) Benedict von Anefeld. Ist ebenfalls ganz unbekannt, und weder mit dem früheren noch dem jetzigen Waldemar in irgend einer bekannt gewordenen Geschäftsverbindung gewesen.

12) 13) 14) Nickel Erichs, Boetius Walke. Wir glauben, daß diese Namen falsch gelesen sind. Boetius ist kein Taufname, und zeigt sich sonst nirgends. Höchst wahrscheinlich muß gelesen werden: Nickel, Erich, Hans Walke. Ritter Nikolaus Walke von der Liesenitz war ein treuer Anhänger Markgraf Ludwigs, und von allen Mannen des Teltow derjenige, der sich ihm sogleich anschloß, als er nach Brieggen gekommen war. Ludwig zeichnete ihn sehr aus, und es wird noch oft von ihm die Rede sein. Er hatte zwei Söhne, Erich und Hans, beides noch Jünglinge, von welchen jedoch Erich schlecht gerathen war, denn wie wir weiterhin sehen werden, ergriff er späterhin die entgegengesetzte Parthei, und focht gegen seinen Vater. Nikolaus zeigt sich an des früheren Waldemars Hof niemals. Er muß damals noch jung gewesen sein, kann aber doch den ehemaligen Waldemar gekannt haben. Eben so ist es möglich, daß er auch den jetzigen Waldemar vorher gesehen, auch vielleicht gesprochen hat, ehe er sich an Ludwig wandte. Seine Söhne haben aber jedenfalls den früheren Waldemar nicht gekannt.

Unter diesen 14 Zeugen, welche gegen die Rechttheit Waldemars sprachen, haben demnach weder den früheren noch den jetzigen Waldemar gekannt: Herzog Erich von Sachsen Lauenburg der jüngere, Graf Günther von Schwarzburg zu Spremberg, Friedrich von Lochen, und Wilhelm von Bombrecht, demnach vier.

Den früheren Waldemar hatten gekannt, aber nicht den jetzigen, Ritter Heinrich von Köckeritz, und vielleicht Johann von Gottbus, also zwei.

Den früheren Waldemar hatten nicht gekannt, wahrscheinlich aber den jetzigen, Erich und Hans Balke.

Völlig unbekannt, ob sie den früheren oder den jetzigen Waldemar gekannt haben, sind die Ritter Gaslau und Dippold von Schönefeld, Bugge und Henning von Godebuz, und Benedict von Anefeld, gewiß aber, daß sie sich weder in der Umgebung des einen oder des andern befunden haben. Eine Vergleichung kann eben deswegen nur sehr unvollständig statt gefunden haben.

Der einzige von Allen, der den früheren und den jetzigen Waldemar gekannt haben kann, ist der Ritter Nikolaus Balke von der Pleseniß, wie genau aber seine Bekanntschaft mit ihnen war, ergibt sich nicht, da keine Nachricht da ist, daß er jemals mit ihnen zusammen gekommen ist.

Acht von diesen Zeugen waren demnach nicht im Stande, die Wahrheit zu sagen, wenn sie auch den Willen dazu hatten, von Fünfen wissen wir nicht, ob sie es vermochten, weil sie sehr wenig genannte, fast unbekannte Männer sind, und nur Einer scheint dazu befähigt zu sein. Wir wollen indessen die unbekannteren für vollgültig rechnen, so waren es Sechs, welche gegen Waldemar ein gültiges Zeugniß ablegen konnten.

Gesetzt nun, sie schworen, Waldemar sei nicht der ächte Waldemar, so standen ihren Schwüren gegenüber die Schwüre Herzog Rudolfs von Sachsen des ältern, und seiner beiden Söhne Rudolf und Ottos, so wie der Fürsten Albrecht und Waldemar von Anhalt und des Grafen Albrecht von Barby, welche den früheren, wie den jetzigen Waldemar sehr genau gekannt hatten, viel genauer als irgend ein Anderer, und man wird doch nicht annehmen dürfen daß die Schwüre dieser im ganzen Reiche hochgeachteten Fürsten leichter ins Gewicht gefallen wären, als die von eben so vielen wenig bekannten Rittern. Die Schwüre der Uebrigen, welche entweder nur den einen oder gar keinen Waldemar gekannt hatten, wurden vollständig compensirt durch die Schwüre des Erzbischofs Otto von Magdeburg, des Herzogs Johann von Mecklenburg, die nur den jetzigen Waldemar kannten, des Grafen von Plöcke und vieler Anderer.

So hätte demnach Schwur gegen Schwur gestanden, und die Gerechtigkeit verlangte mindestens, daß die für Waldemar geleisteten dieselbe Beachtung verdienten, als die gegen ihn. Genau genommen mußte jenen, wegen der viel genaueren Kenntniß der Schwörenden von der Person des Markgrafen ein weit größeres

Gewicht, als diesen beigelegt werden; allein selbst, wenn wir das nicht thun, hob Schwur mit Schwur sich auf, es war nichts entschieden, und es mußten andere Mittel herbei gezogen werden, um über die Person Waldemars gewiß zu werden.

Die Sache stand indessen gar nicht so, um den Schwüren gleiche Geltung beizulegen. Die Männer, welche gegen Waldemar zeugten, erklärten keinesweges, sie wollten beschwören, er sei unecht, sondern, wenn sie schwören sollten, ob er echt oder falsch sei, so wollten sie eher sprechen und schwören, daß es der rechte Waldemar nicht wäre, als daß ers wäre. Das war keine positive Erklärung mit Ja und Nein, sondern es sagte nichts Anders, als: uns ist es wahrscheinlicher, daß er falsch, als daß er der rechte ist, und muß es mit Ja und Nein entschieden werden, so beantworteten wir das Erstere mit Ja, nicht das Zweite. Sie sprachen durchaus nichts Anderes aus, als das allgemeine Bekenntniß der Baierschen Parthei, ja man kannte diese Meinung, noch ehe sie sie aussprachen, denn eben deswegen waren sie bairisch, aber entschieden war damit gar nichts, und gegen die positive beschworene Behauptung der Askanischen Fürsten: Waldemar sei der rechte, mußte ein solches Bekenntniß weit zurücktreten. Jeder unpartheiische Richter hätte dem Askanischen Zeugnisse eine ungleich größere beweisende Kraft einräumen müssen, als dem der Geschworenen; Pfalzgraf Ruprecht aber dachte anders; er beachtete das Askanische Zeugniß nicht im mindesten, und nahm das der anwesenden Geschworenen für beweisend, und bei der Gewalt, die ihm übertragen war, konnte Niemand etwas daran ändern.

Wir haben sämmlliche drei Punkte, welche den Askaniern zur Last gelegt wurden, genau erörtert, und keinen begründet gefunden. Nirgend lag ein Vergehen vor, größtentheils waren die Beschuldigungen wahrhaft empörend unwahr, die übrigen von der Art, daß man deutlich sah, man wollte die Askanier schuldig finden. Man hätte nun erwarten sollen, da man doch einmal in richterlicher Eigenschaft die Vergehungen der Askanier als bestehend aussprach, es würden Strafen gegen sie sämmtlich wegen der ersten beiden Punkte verhängt, in Bezug auf den dritten würde Waldemars Unechtheit bestimmt ausgesprochen, er verurtheilt, seine Bestrafung festgesetzt, und zunächst die Acht gegen ihn ausgesprochen worden sein, denn so hätte es das Recht, so hätten es so schreiende Vergehungen gefordert. Freilich konnte das nicht in diesem Schiedsgerichte verhängt werden, sondern durch ein besonderes Fürstenge-

richt, denn weder Ruprecht noch Karl hatten dazu die Competenz. Eben darum wurde nichts von dem Allen verhängt, sondern einzig und allein festgesetzt, daß Waldemar am Montag nach der Ofteroctave in Nürnberg sich einem Fürstengerichte stellen, und daß dieses untersuchen solle, ob er der rechte Waldemar sei, und was dann dieses Gericht wegen der Mark Brandenburg entscheiden würde, dabei solle es bleiben. Somit sollte also erst noch untersucht werden, ob Waldemar echt oder falsch sei, und so konnte man freilich hier noch keine Erklärung darüber abgeben. Bis zur Entscheidung in Nürnberg sollte König Karl nichts thun, was Ludwig zum Schaden gereichen könnte, und eben so dieser umgekehrt. Die Gerechtigkeit hätte auch verlangt, daß bis zur Entscheidung weder von Karl, noch von Ludwig, etwas unternommen würde, was Waldemar und den Asfanern Schaden brächte, und so umgekehrt, allein von Gerechtigkeit war in diesem ganzen Urtheilsspruche keine Rede. Weder Waldemar noch die Asfanier konnten hier verurtheilt werden, es hatte ja weder eine Untersuchung noch eine Vertheidigung statt gefunden, die beschuldigte Parthei war gar nicht gehört, nicht einmal zur Anhörung der Klage und ihrer Vertheidigung eingeladen worden. Ohnehin stand ihre Verurtheilung einem bloßen Schiedsgerichte in Karls und Ludwigs Sache gar nicht zu. Was aber in der Form nicht thunlich war, und wohlweislich deshalb nicht ausgesprochen wurde, das ließ sich factisch thun, und das unterließ man nicht. Es wurde festgesetzt, daß König Karl sogleich und noch in Baugen den Markgrafen Ludwig, seine Brüder und deren Erben, mit der Mark zu Brandenburg, zu Landsberg, zu Lausitz, mit der Kur, und anderen Fürstenthümern und Herrschaften von neuem belehnen sollte, und ganz ans Ende kam die überaus wichtige Bestimmung zu stehen: Hätte der König irgend Lehn oder Güter zum Schaden Ludwigs, seiner Diener und Unterthanen verliehen, oder wäre es zum Schaden des Königs durch Ludwig geschehen, so soll dies gänzlich ungültig sein, und beiden Theilen keinen Schaden bringen. — Damit war Markgraf Waldemars, wie der Asfanischen Fürsten, Belehnung mit der Mark für gänzlich ungültig erklärt, und Markgraf Ludwig und seine Brüder waren, vom Augenblick der neuen Belehnung an, Herren aller derjenigen Rechte, welche jene daran erhalten hatten. Man sieht, wie es gemeint gewesen ist mit dem Fürstengerichte, vor welchem sich Waldemar stellen, und welches erkennen sollte, ob

er der rechte Waldemar, und wie es mit der Mark zu Brandenburg zu halten sei. — Bemerkenswerth ist es immer, daß der Concipient der langen Urkunde die sonst sehr gewöhnliche Phrase: sonder Arglist und Gefährde, vielleicht aus innerem Schaamgeföhle, nicht ein einziges mal gebraucht hat.

Es ergiebt sich aus allem Mitgetheilten mit großer Evidenz, daß Waldemar fallen sollte, weil er Ludwig gegenüber stand, daß die Askanier ihre Rechte auf die Mark aus derselben Ursache verlieren sollten, und daß Waldemar fallen mußte, weil er zu ihnen gehörte. Man suchte mühsam Gründe auf, des Kaisers Ungnade gegen sie zu rechtfertigen, und es gereicht den Askanischen Fürsten zu hoher Ehre, daß man so wenige, so schlechte fand, um in die Nothwendigkeit zu gerathen, sie sogar erdichten zu müssen. Einer dieser schlechten Gründe war die Unechtheit Waldemars, nicht um ein Haar besser, als die andern. Hier vor diesem Schiedsgerichte ist sie, wie wohl jeder zugeben wird, nicht dargethan, und sie ist es, wie wir weiterhin sehen werden, nirgends. Hätten die Askanischen Fürsten wirklich, wie man ihnen späterhin Schuld gegeben hat, einen Betrüger mühsam zu der von ihm zu spielenden Rolle abgerichtet, so würde es wahrhaftig hier, wo man sich so ängstlich mühet, ihnen etwas anzuhaben, daß man sogar zur frechen Lüge seine Zuflucht nahm, nicht verschwiegen worden sein, sondern man hätte ihnen ein so strafwürdiges Staatsverbrechen vorgerückt, und darauf später den Urtheilsspruch begründet. Ein solcher Verdacht ist aber nicht einmal in die Seele der Gegner der Askanischen Fürsten gekommen. Uebrigens schämte sich König Karl wahrscheinlich selber, die Würde des schiedsrichterlichen Amtes auf eine solche Weise zu entweihen. Er hatte es deshalb schlaue so eingerichtet, daß der Pfalzgraf Ruprecht die Kastanien aus dem Feuer holen mußte. Lieset man noch einmal nach, was wir oben über seine Beweggründe gesagt haben, so wird sein Verfahren völlig klar.

Man schritt sofort zur Ausführung aller Festsetzungen. Schon am Tage nach dem gefällten Schiedsspruche belehnte König Karl am 16. Februar öffentlich mit großem Gepränge zu Baugen den Markgrafen Ludwig den ältern, Ludwig den Römer und ihren Bruder Otto mit den Marken zu Brandenburg und zu Lausitz, mit allen Fürstenthümern und allem sonstigen Zubehör, mit der Kurstimme und dem Erzkämmereramte, wie es die alten Markgrafen von Brandenburg, ihre Vorfahren, und auch

Markgraf Ludwig selber vor dem besessen hatten, und sie sollen dieselben ohne irgend ein Hinderniß, Ansprache oder Anredung friedlich besitzen. Der König aber gelobt bei seinen Treuen, sie dabei gegen Jedermann zu schützen und zu beschirmen. Es soll ihnen übrigens frei stehen, ihr Fürstenthum, Land und Leute nebst Zubehör, wenn sie es wollen, zu theilen, und ebenfalls ihren Erben. Darüber wurde eine Urkunde aufgenommen, welche in ihrem Eingange den ersten Theil der vorigen Urkunde bis zur Bitte Ludwigs, ihm die Mark wieder zu verleihen, wiederholt. Nach ihrem unbeerbten Tode sollen die Lande an das Reich zurück fallen. Der älteste unter den Brüdern oder ihren Erben soll die Kurstimme haben 1).

Hierauf leisteten die beiden Ludwige, zugleich Namens ihres Bruders Otto, dem Könige die Huldigung und schworen ihm Treue. Ludwig stellte darüber dem Könige eine Urkunde aus, und erkennt zugleich die von ihm empfangene Belehnung mit der Mark urkundlich an 2). Auch Karl stellte noch ein besonderes Anerkenntniß der Belehnung Ludwigs aus, und seines Versprechens, ihn dabei zu schützen 3). Ludwig entsagte sich nun in einer Urkunde aller Rechte und Ansprüche an die von Karl schon seit 1319 in Besitz genommene jetzige Oberlausitz, die damaligen Lande Görlitz, Bautzen u. s. w. 4). Hiernächst aber versöhnte sich König Karl mit dem Könige Waldemar von Dänemark wegen alles dessen, was er zum Beistande Ludwigs gegen ihn gethan hatte, und fertigte darüber einen Sühnbrief aus 5).

Am folgenden Tage den 17. Februar stellte Karl dem Markgrafen Ludwig eine schriftliche Versicherung aus, sich bei dem Papste auf das Eifrigste bemühen zu wollen, daß er und seine Unterthanen des päpstlichen Bannes entledigt würden, wie es in dem schiebsrichterlichen Urtheile ausgesprochen worden 6). Außerdem gab er ihm noch eine besondere schriftliche Versicherung, Alles halten zu wollen, was der Pfalzgraf Ruprecht in ihren Streitigkeiten entschied 7), worüber ihm Markgraf Ludwig in seinem und seiner Brüder Namen eine Gegenversicherung fertigte 8). Mit dem Könige

1) Gerken Cod. I. 294. Dessen Verm. Abhandlungen I. 196.

2) de Sommersberg Script. rer. Sil. I. 985. Lünig Cod. Germ. diplom. I. 382.

3) Gerken Cod. I. 298.

4) A. a. D. 303. Lünig l. c. I. 1070. Worbs Javent. Lusat. infer. 158.

5) Historische Abhandl. d. Königl. Gesellsch. d. Wissensch. zu Kopenhagen. II. 407.

6) Gerken Cod. I. 299.

7) A. a. D. 300.

8) Dobner in Spec. diplom. Morav. I. 322.

Waldemar hatte Karl noch mehrere Geldangelegenheiten zu erledigen, was jetzt ebenfalls geschah <sup>1)</sup>. Zuletzt versöhnte er sich noch mit dem Herzoge Erich von Sachsen-Lauenburg, und stellte ihm einen Sühnbrief aus <sup>2)</sup>.

Am 19. Februar bestätigte König Karl dem Markgrafen Ludwig und seinen Brüdern alle Privilegien und Gerechtigkeiten, die sie früher erhalten haben <sup>3)</sup>, Ludwig gab dann noch eine Erklärung wegen seines dem Könige Karl gegebenen Procuratoriums, seine Bannangelegenheit betreffend <sup>4)</sup>, und stellte zugleich noch das Versprechen aus, die Reichskleinodien und Heiligthümer zur rechten Zeit in Nürnberg abzuliefern <sup>5)</sup>. Jedenfalls ist auch noch eine Aufforderung an den Markgrafen Waldemar erlassen worden, sich zur festgesetzten Zeit am ersten Sonntage nach Ostern in Nürnberg einzufinden, und daselbst von den versammelten Fürsten und Herren über sich und seinen Besitz der Mark erkennen zu lassen, welche Urkunde noch nicht aufgefunden ist.

Die beiden Ludwige schrieben nun in ihrer Herzensfreude an die ihnen befreundeten Fürsten, meldeten ihnen das Ereigniß, und forderten sie zu ihrer Mitwirkung auf, damit ihre verleiteten Unterthanen zu ihnen zurückkehrten. Eines dieser Schreiben vom 19. Februar ist uns erhalten worden, und lautet: Den erhabenen Fürsten, Herrn Otto und Herrn Wilhelm, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, ihren geliebten Oheimen, Ludwig und Ludwig der Römer, von Gottes Gnaden Markgrafen zu Brandenburg und Lausitz ic. Wisset, daß wir uns mit dem unüberwindlichsten Fürsten, Herrn Karl, Römischen und Böhmischem Könige, unserm aufrichtig geliebtesten Herrn und Oheim, über alle und jede Streitfrage und Mißhelligkeit, die zwischen uns schwebte, freundschaftlich und ganz vertragen haben, so daß er uns und unsern Bruder Otto in Baugen in Gegenwart einer großen Menge von Fürsten, Grafen, Freiherrn, Edlen und Unedlen, mit Anwendung schuldiger und üblicher königlicher Feierlichkeiten, mit den Marken Brandenburg und Lausitz und allen übrigen Lehnen belehnt und feierlich eingesetzt hat. Weshalb ihr denn, in Rücksicht unserer Stellung, bei unsern Edlen, Vasallen und Städten jenseits der Elbe mit demjenigen Fleiße, den wir uns

1) Histor. Abhandl. d. Kön. Gesellsch. d. Wissenschaft. zu Kopenhagen II. 382. 408. 419.

2) Belmann Histor. von Anhalt V. 50.

3) Gerken Cod. I. 301.

4) Gerken Cod. I. 305.

5) A. a. D. 306.

von euch versehen, dahin wirken werdet, sie mit uns über alle gegenwärtigen Streitigkeiten zu vertragen, damit sie mit Hintanzetzung der Furcht zu uns, als ihren wahren Herrn zurückkehren und sich zu uns neigen, wozu sie zu ermahnen, wir euch inständigst bitten. Wir wollen auch Alles und Jedes, was Ihr wegen der Eintracht mit Rath und Hülfe unserer Hauptleute jenseits der Elbe verhandelt, anordnet oder festsetzt, vollständig genehmigen, und dasselbe in Zeugniß dieser Briefe unverbrüchlich halten. Gegeben, Baugen 1350 Freitag vor Reminiscere 1). — Wirkungslos sind diese Briefe übrigens nicht gewesen.

Auch die nächsten Tage blieb man noch zu Baugen; man scheint sie, nach so vieler Arbeit zu Festlichkeiten verwendet zu haben. Markgraf Ludwig aber hatte, wie gewöhnlich kein Geld, und wollte noch mit dem Könige nach Prag gehen. Daher mußte Friedrich von Lochen 2000 Mark vorschießen, wofür ihm Ludwig Stadt, Haus und Land Luckau verpfändete. Friedrich von Lochen stellte darüber am 21. Februar zu Baugen eine Urkunde aus, worin er dem Markgrafen die Wiedereinlösung der ihm um 2000 Mark Brandenb. Silbers verpfändeten Stadt und des Hauses verheißt. Es soll ihm offen stehen, und die Unterthanen sollen nicht ohne der Markgrafen Wissen besteuert werden 2). Diese Urkunde zeigt, daß die Lausitz sich nicht an Waldemar, sondern an Ludwig hielt, und daß sie ihm gehörte. Offenbar hatte Karl sie ihm erst vor Kurzem zurück gegeben.

Nachdem nun alle diese wichtigen Geschäfte nicht ohne eine, jene Zeit charakterisirende Umständlichkeit und Genauigkeit bei allen öffentlichen Verhandlungen, beendet waren, erhob sich Karl, und ging in Begleitung der ganzen sehr zahlreichen Versammlung nach Prag 3). Hier lassen wir sie einstweilen, um uns zu den Afkanern nach der Mark zu wenden.

Wie die Afkanischen Fürsten über Karls Benehmen und über alles das, was zu Baugen vorgenommen wurde, gedacht haben mögen, kann man sich leicht vorstellen. Er, der sie bis dahin so eifrig beschützt hatte, daß sie sich fast seine Günstlinge, und namentlich Rudolf der ältere, mit hohem Rechte nennen konnten, hatte sie jetzt ohne ihr Verschulden auf eine wahrhaft unwürdige Weise behandelt, und sie die Veränderlichkeit der Fürstengunst bitter

1) Urkunden-Anhang Nr. XLIX.

2) v. Freiberg Ludwig 222.

3) Felzel Kaiser Karl I. 287.

empfinden lassen. Indignirt über sein Benehmen haben sie, wie es scheint, Baugen schon am ersten Tage verlassen, aber ohne Zweifel dennoch genau erfahren, was dort vorging. Daß Karl sie gänzlich aufgab, daß sie von ihm nichts zu hoffen hatten, lag klar vor Augen. Sie mußten jetzt ihre Rechte selber verfechten, denn diese standen noch aufrecht, wie ehemals. Ein Schiedsgericht hatte nur Competenz, wenn die beiden streitenden Partheien über den Richter und seine Beisitzer überein gekommen waren, auf den sie ihre Sühne stellten, und wenn sie geschworen hatten, sich seiner Entscheidung zu fügen. Ueber ihre Rechte und deren Umfang, wenn König Karl mit ihnen nicht gleicher Meinung war, konnte nur ein Schiedsrichter entscheiden, auf den sie und der König ihre Sache gestellt hatten, wenn sie vorher gelobt hatten, sich seinem Spruche zu unterwerfen. Ein Schiedsgericht zwischen König Karl und dem Markgrafen Ludwig, — und ein solches war das Baugner nur, — konnte über ihre Rechte gar nichts bestimmen, so wenig, als über die Rechte des Markgrafen Waldemar, oder seine Echtheit und Unehtheit, denn dazu fehlte ihm jede Competenz. Das wußte ganz Deutschland, und jeder der mit seinen Rechtsinstitutionen bekannt war, und darum nahm sich der Schiedsspruch des Pfalzgrafen wohl in Acht, die Rechte der Askanischen Fürsten zu berühren, sondern sie nur im Eingange, wahrhaft lächerlich, als angemastete zu bezeichnen, worüber ihm kein Urtheil zustand. Selbst die Ladung Waldemars vor ein Fürstengericht zu Nürnberg, in Folge einer über diesen Punkt gar nicht kompetenten schiedsrichterlichen Handlung mußte als eine ungesetzliche betrachtet werden, denn es fehlte ein Kläger, und jede Begründung. Ohnehin war ja bereits über das Geschick der Mark entschieden, und damit im Voraus bestimmt, was man finden wollte. Ungeachtet dort die Fürsten und Herrn entscheiden sollten, was künftig das Geschick der Mark sein würde, so hatte doch Karl den Ludwig bereits vollgültig mit der Mark belehnt, und ihr Geschick war damit entschieden. Eine gerichtliche Untersuchung in aller Form hatte im Beisein des Königs über die Echtheit Waldemars bereits bei Fürstenwalde statt gefunden, und der König hatte sie für überzeugend erklärt, und demgemäß gehandelt. Die Askanischen Fürsten hatten seine Echtheit geschworen, und durch nichts war auch nur entfernt nachgewiesen, daß sie wissentlich oder unwissentlich falsch geschworen hatten. Ihre Eide standen aufrecht, somit auch die Richtigkeit seiner Person. Es wäre doch schlimm, wenn jeder in gesetzlicher Form Anerkannte auf ein

bloßes Gerücht, auf den leisen Zweifel Einzelner, sofort sich der höchsten Behörde stellen müßte, um in letzter Instanz über seine Identität erkennen zu lassen, besonders wenn diese höchste Behörde nicht einmal die Mittel besitzt, die Wahrheit zu erforschen, oder die früher als vollkommen beweisend anerkannten plötzlich verwirft. — Eine solche, in ganz ungeeigneter Form erlassene Citation, in längst abgeurtheilter und festgestellter Sache, konnte für die Askanischen Fürsten nicht verbindlich sein, sie durfte es sogar nicht, denn wenn sie den Waldemar dahin gesandt, oder begleitet hätten, so wäre dies schlechthin ein Zeugniß gewesen, daß sie es Jedem freigestellten, die Richtigkeit ihres Wortes und ihrer Eide zu bezweifeln, und daß diese erst noch einer weiteren Untersuchung bedurften, um glaubhaft zu sein. Wer in aller Welt durfte ihnen wohl so wenig Ehrgefühl zutrauen? Gewiß hat Jeder der in Baugen Versammelten sich gesagt, daß Waldemar nicht nach Nürnberg kommen konnte, und das ganze Fürstengericht daselbst nichts als eine leere Ceremonie sei, die aber doch, weil Ludwig, wenn Waldemar ausbliebe, alle seine Rechte verfolgt haben sollte, für diesen gar nicht so unbedeutend war, weil es seinen gesetzlichen Anspruch an die Mark vollendete. Allein darin liegt eben das Boshafte dieser Anordnung, daß man, um der Gerechtigkeit scheinbar zu genügen, dem Waldemar einen Weg vorschrieb, den er nicht gehen konnte, und den seine Freunde nicht zulassen durften.

Ihr Recht stand demnach noch fest, selbst gegen des Königs Willen. Hatte Markgraf Ludwig früher im Vertrauen auf sein Recht, gegen des Königs Willen, wie ein einzelner Rittersmann den Krieg um die Mark begonnen, während sie vom Könige beschützt waren, so konnten sie jetzt, wo die Verhältnisse sich umgekehrt hatten, dasselbe thun. Es galt die Kraft des Arms, der Waffen und des guten Rechts zu erproben, und demgemäß rüsteten sie sich auf das Beste, und suchten sich möglichst zu verstärken.

Markgraf Waldemar scheint jetzt eine Periode gehabt zu haben, in welcher er sich wieder besser befand, und im Stande war, an einigen Regierungshandlungen Theil zu nehmen. Wir finden ihn am 21. Februar mit dem Erzbischofe Otto von Magdeburg zu Tangermünde, wo beide mit den Altmärkischen Städten eine Verhandlung wegen der Orbede hatten, welche diesen Städten verpfändet war. Sie stellten darüber eine Urkunde aus, welche folgendermaßen lautete:

Wir Waldemar von Gottes Gnaden, Markgraf ꝛc. und wir

Otto, Erzbischof ic. bekennen, daß wir mit den vorsichtigen Rathsmännern aller Städte der Altmark ein Uebereinkommen getroffen haben in der Art, daß sie die ihnen verpfändete, und von ihnen zu erhebende Bede der Altmark, wohlwollend aufgaben, und auf sie freiwillig verzichteten, weshalb wir ihnen vergönnen, und durch Gegenwärtiges gestatten, daß sie den von besagten Städten den Fürsten zu zahlenden Zins so lange erheben, bis sie 446 Mark Brandenburgischen Silbers, die sie von dem Herzoge Ludwig von Baiern zu fordern haben, mit den aus dieser Summe erwachsenen Zinsen vollständig gelöst und empfangen haben. Wir gestatten ihnen auch, daß sie 40 Mark Brandenburgischen Silbers aus besagter Bede nehmen, welche die Rathmänner in Stendal und Tangermünde zur Verfügung gestellt haben. Zum Zeugniß alles dessen 1) ic.

Die Altmark war zwar ein Magdeburgisches Lehn, allein aus diesem Verhältniß war keine Regierungsgewalt des Erzbischofs in derselben abzuleiten, denn diese stand allein bei dem Belehnten. Wohl aber ergiebt sie sich aus der Verpfändung der Altmark an den Erzbischof; nur trat hier der Umstand hinderlich in den Weg, daß die Altmark dem Erzbischofe noch keine Huldigung zu seinem Gelde geleistet hatte, und ohne diese konnte der Erzbischof in der Altmark nichts anordnen und nicht regieren. Wären nun nicht besondere Umstände im Spiele gewesen, so hätte sich der Erzbischof gar nicht in die Regierung dieses Landestheiles mischen können, wie er es doch that, und wie wir es noch ferner sehen werden. Ohne ein bestimmtes Recht dazu hätten die Rathmänner der Altmärkischen Städte gar nicht mit ihm verhandeln können, und würden es eben so wenig gethan, sondern schlechthin verweigert haben. Man hat dies oft für eine beliebige Einmischung des Erzbischofs gehalten, ohne zu bedenken, daß die Rathmänner der Altmärkischen Städte klug genug waren, um zu wissen, daß sie mit einem Unbefugten keine gültigen Verträge abschließen konnten. Berechtigt ist der Erzbischof entschieden gewesen, und es fragt sich nur, wodurch, da er es als Oberlehnherr allein, und als Pfandinhaber ohne Huldigung nicht war. Der Gegenstand ist von großer Wichtigkeit, und wir müssen ihn näher beleuchten.

Wir haben bereits oben nachzuweisen gesucht, daß Markgraf Waldemar an einer Monomanie oder Verstandesverwirrung litt, die nach und nach gestiegen war, und ihn von Zeit zu Zeit für alle

1) Lenz Urkunden 217. Lenz Becmanus enucleat. 112. Bismann Mark V. 217.  
Waldemar. III.

Geschäfte unbrauchbar, und eine beständige Aufsicht und Leitung nothwendig machte, obgleich er zu manchen Zeiten und bei einer solchen Aufsicht im Stande war, den Geschäften zu genügen. Die nächste Frage, der wir zu begegnen haben, ist nun die, ob er in einem solchen Zustande, nach damaligen Rechtsbegriffen, als ein wirklicher Landesherr, mit allen dazu gehörigen Berechtigungen betrachtet werden konnte, und diese Frage müssen wir bejahen.

Jeder Fürst des Römischen Reichs empfing seine Würde und seine Lande als ein Lehn dieses Reichs. Nun durfte allerdings Jemand, der seines Verstandes nicht mächtig, der gebrechlich oder gelähmt oder unmündig war, nicht belehnt werden, weil er den mit dem Lehne verbundenen Lehndienst nicht leisten konnte; aber er verlor sein Lehn nicht, wenn er gesund belehnt worden war, und erst nachher erkrankte. Art. 30 des Sächsischen Lehnrechtes sagt ausdrücklich: Man mag auch Niemandem sein Lehen nehmen darum, weil er blind, oder eines Gliedes nicht mächtig ist, noch um irgend eine Krankheit. — Eben so erklärt Art. 4 Buch I. des Sächsischen Landrechtes: Auf Mißgeburten, Zwerge und Krüppelkinder stirbt weder Lehn noch Erbe an. Die nächsten Erben und die nächsten Verwandten sollen sie in ihrer Pflege halten. Wird auch ein Kind geboren stumm, hand- oder fuslos oder blind, so ist es wohl Erbe zu Landrecht, aber nicht Lehnserbe. Hat er aber Lehn empfangen, und würde dann also, so verliert er es damit nicht. Der ausfällige Mann entzweit weder Lehn noch Erbe. Hat er es empfangen vor der Seuche, so behält er es und erbt es, wie ein anderer Mann. — Ferner sagt der alte Glossator zum Art. 5. des Lehnrechtes: Etliche sagen, daß der Herr dem Gebrechlichen das Lehn nicht verweigern darf, weil er seinem Vater ebenbürtig ist, denn obwohl der Dienst auf ihm liegt, daß er ihn lieblich vollbringe, so schadet ihm das daran nicht, wenn er ihn mit einem Andern vollbringt. Denn Mancher hat wohl die Ehre an einer Sache, und trägt doch die Bürde nicht, weil er einen Andern für sich setzt, der die Bürde für ihn trägt, und dem Herrn zu seinem Dienste nützlich ist. Denn wer eine Verpflichtung mit Hülfe vollbringen kann, wenn er es selbst nicht vermögend ist, verliert unbillig sein Lehen, und mag es behalten mit einem Andern, der den Dienst von seinetwegen vollführt. Und das ist darum, daß er den Dienst mit einem Andern wohl vollführen mag, und beweisen mit seinem Leibe, daß er zum Dienste untauglich sei. Er mag sich einen Vormund erwählen, der ihn vertrete an seinem Rechte. Denn

wer geplagt und gepeinigt ist, den wäre es unbillig, noch mehr zu peinigen. Würde er des Lehens beraubt, so würde er zwiefach gepeinigt, und darum soll er seines Lehns nicht beraubt werden. Hieraus möcht ihr nun abnehmen, ob man ihn seines Lehens berauben soll, oder nicht. Das sollt ihr nun wissen, wenn Jemand allein von Gebrechen seines Leibes wegen unwürdig ist, so soll man es ihm nicht nehmen, sondern wir sprechen, daß man ihn bei den Gütern lassen und behalten soll, und der Herr soll ihm einen Vormund geben, der dem Kinde vorstehe bis an sein Ende, und dem Herrn diene an des Kindes statt. — Zum Schlusse sprechen wir: er mag kein Erbe sein zu Lehnrecht u. s. w. — Vom Wahnsinn, auch nicht vom partiellen, wird nirgends etwas gesagt; er wurde aber als eine Krankheit betrachtet, von viel geringerer Art als der Ausfall, und hat daher, wenn er nach der Belehnung eintrat, nicht lehnsunfähig gemacht.

Markgraf Waldemar hatte seine Lehen nach dem Tode seines Vaters in vollkommen gesunden Zustande empfangen, und konnte sie daher nicht verlieren, wenn er späterhin an theilweisem Irrsinn litt. Aber ein Vormund mußte dasein, der in seinem Namen den Dienst leistete. Der natürliche Vormund eines jeden Belehnten war gesetzlich der Lehnsherr, der durch das Gesetz allgemein vorgeschriebene der älteste männliche Verwandte gleichen Standes. So erklärt es sich vollkommen genügend, wenn wir in der Altmark den Erzbischof von Magdeburg in der ersten Eigenschaft, auch ohne Rücksicht auf das Pfandverhältniß der Altmark, in der Mittelmark die Askanischen Fürsten in der anderen stets mit Waldemar gemeinschaftlich handeln sehen. Ihr bloßer Wunsch oder Belieben, oder das Bestreben, Waldemar zu controlliren, und ihn nichts zu ihrem Nachtheile vornehmen zu lassen, hätte ihnen dazu kein Recht gegeben, und wenn sie es sich usurpatorisch hätten anmaßen wollen, wären ihnen die, mit denen Waldemar zu unterhandeln hatte, entgegen getreten, und hätten sich ihre Einmischung verboten, weil keine öffentliche Handlung Gültigkeit hat oder jemals hatte, welche mit Unbefugten und Unberechtigten abgeschlossen wird. Das wußte man in jener Zeit sehr genau, und es wurde überall sehr scharf erwogen. Berechtigt müssen die Askanischen Fürsten wie der Erzbischof Otto dazu gewesen sein, sie konnten es nur in einer vormundschaftlichen Eigenschaft sein. Bedurfte aber Waldemar der Vormünder, so muß eine Ursache da gewesen sein, die sie nothwendig, ihn aber nicht lehnsunfähig machte, und diese Folgerung

führt ganz natürlich auf die von uns ausgesprochene bereits anderweitig unterstützte Ansicht, und dient ihr zu keiner geringen Bestätigung.

Schon seit längerer Zeit war bei den vielfachen Partheiungen, welche die Mark zerrissen, in Stendal ein großer Aufruhr gegen den Rath ausgebrochen. Die Unzufriedenheit betraf hauptsächlich die Raths- und Schöppenwahlen, die Rechte des Rathes, der Schöppen und der Gilden. Es war zu gewaltsamen Ausritten gekommen, und ein großer Theil der dabei am meisten Betheiligten und thätigen Einwohner war, aus Furcht vor der Strafe, entwichen, hatte sich aus der Stadt geflüchtet, und war nach Wolmirstädt zu dem Markgrafen Waldemar und Erzbischof Otto gegangen, um deren Hilfe in Anspruch zu nehmen. Beide hatten mit ihnen gehandelt, und eine Ordnung wegen der Besetzung des Rathstuhls und der Schöppenbänke verabredet. Nunmehr aber galt es, die Flüchtlinge und Ausreißer mit der Stadt zu versöhnen, und in der letzteren die Ordnung zurückzuführen. Waldemar und Otto begaben sich deshalb nach Stendal, und verhandelten mit den dortigen Rathsmännern und Bürgern. Am 1. März erließen sie folgende Urkunde

Wir Waldemar etc. und wir Otto etc. bezeugen, daß die biederben Leute, die aus der Stadt Stendal gewesen sind (entwichen waren), gelobt und geschworen haben, ewiglich folgende Stücke zu halten. Alle die Dinge, die mit ihrem Herrn zu Wolmirstädt gededingt sind, und die diese Herrn verbrieft und besiegelt haben wegen des Rathstuhls und der Schöppenbank Besetzung, sollen ewiglich ganz fest und unverwandelt bleiben. Ferner soll der Rath jährlich gesetzt und erwählt werden aus den Gilden nach der Herren Briefe, die darüber zu Wolmirstädt gegeben sind. Die Gewandschneidergilde soll bleiben und bestehn, wie das bequem ist, und soll wie andere Gilden von der Stadt zu Lehn gehen. Ferner, alles Gut, welches der Gewandschneidergilde gewesen ist, soll bei der Stadt bleiben, wie es jetzt ist, ohne Widerspruch. Alle Lehne, welche von der Schöppen wegen verliehen, oder zu verleihen sind, sollen die Rathsmänner jetzt und künftig verleihen, und der Schöppen Haus soll bleiben in der Stadt mit Miethe oder Nutzen, ohne irgend eine Ansprache. Zeugen sind die edlen Leute Herr Gerloff von Hohensfels, Domherr und Sangmeister des Gotteshauses zu Magdeburg, Herr Hildebrand von Bartensleben, Herr Heinrich von Alvensleben, Herr Barthold Marschalk, Herr Mathias von Jagow, Herr Gerloff von Bruners, Herr Konrad von Giffstädt, Herr Thomas Kroll, Ritter, Günther von Barthenleben, Albrecht

von Alvensleben, Heinrich von Parrey und die Rathleute der in der folgenden Urkunde benannten Altmärkischen Städte <sup>1)</sup>.

Wie bedeutend aber der Aufstand gewesen, ergiebt sich daraus, daß die Rathmannen von Brandenburg und den Städten der Altmark nach Stendal hatten kommen müssen, um zwischen dem Rathe, den Gilden und der Gemeinheit von Stendal auf der einen Seite, und auf der andern mit den aus Stendal Entwichenen eine Ausöhnung herbei zu führen. Erzbischof Otto hatte diese Verhandlungen, welche der vorigen Urkunde vorausgingen, geleitet, und gleichfalls an demselben 1. März stellten er und die Rathmanne darüber folgende Urkunde aus:

Wir Otto von Gottes Gnaden Erzbischof etc. und die Rathleute der Städte beide Brandenburg, Tangermünde, Salzwedel Alt und Neustadt, Gardelegen, Seehausen, Osterburg und Werben, bezeugen, daß wir gedingt haben zwischen den ehrbaren Rathmannen, Gildemeistern von allen Gilden und der ganzen Gemeinheit zu Stendal, und den beiderlei Leuten, die aus der Stadt zu Stendal gewesen sind, (entwichen waren), eine Sühne und vollkommene Freundschaft in nach beschriebener Weise. Aller Aufstand und alle Irrung, die von beiden Seiten gewesen sind zwischen den oben Genannten, sollen todt sein, so daß ihrer zu keiner Rache gedacht werden soll zu beiden Seiten, weder von Gebornen, noch von denen, die erst geboren werden sollen, ohne Arglist. Wenn ferner irgend ein Aufstand sich ereignete, was Gott nicht wolle, an Worten oder an Werken, so sollen die Mannen von beiden Seiten Macht haben, es zu berichtigen, wenn sie können. Wenn sie es aber nicht können, so soll es vor den Rath gebracht werden; könnten auch die Rathmannen das nicht berichtigen, so sollen die Aufrührer darum leiden, was Recht ist. Ferner, wäre eine Gilde mehr gekränkt, als die andere, so soll Niemand dazu beholfen sein, daß sie mehr gekränkt würde. Diese Sühne ewiglich zu halten sonder Arglist, haben gelobt in guten Treuen und zu den Heiligen geschworen Alle, die aus der Stadt Stendal gewesen sind, und die Rathmannen haben von der Stadt wegen gelobt, die Sühne zu halten bei ihren Eiden, die sie der Stadt geschworen haben. Zu einem ewigen Zeugnisse dieser Dinge haben wir Otto von der Gnade Gottes, Erzbischof etc. und Waldemar von derselben

1) Lenz Urkunden 275. Becmannus enucleat. 113. Bemann Mark V. I. 218.

Gnade Markgraf zu Brandenburg diesen Brief besiegelt mit unsern Insignen. Die Zeugen sind die vorhin angegebenen <sup>1)</sup>.

Die letzte Urkunde ist besonders wichtig, wegen ihres Ausstellers. Es war kein Streit der Stadt gegen ihren Landesherrn, in welchem Falle wohl ein fremder Fürst als Schiedsrichter angerufen werden konnte, sondern ein Streit der Bürgerschaft oder eines Theils derselben mit dem Rathe, in welchem Falle ein Gericht zusammentrat, dessen Schöppen die Rathmannen einer Anzahl von Städten bildeten, das dann mit Minne oder Recht die Sache entschied, dem aber nothwendig der Landesherr als Richter vorsitzen mußte. Hier that es der Erzbischof Otto, nicht in Waldemars Auftrage, denn das wäre in der Urkunde erwähnt, nicht als fremder Fürst oder Lehnsherr der Altmark, denn in dem Falle hätten die Rathmannen gegen ihn protestirt, und das Gericht wäre ungesetzlich und seine Beschlüsse wären ungültig gewesen. Er that es als Pfandherr der Altmark, und konnte als solcher zugleich den Markgrafen als seinen Vormund vertreten, als solcher mit der Stadt verhandeln, und dies, weil Waldemar unfähig war, eine solche Verhandlung zu leiten, wozu übrigens bei den sehr bekannten Rechtsformen jener Zeit, da alle Gerichte öffentlich waren, und der Richter nur auszusprechen hatte, was die Schöppen ihm als gefundenes Recht mittheilten, nichts weiter gehörte, als ein einfacher gesunder Verstand. An diesem muß es zuweilen gemangelt haben, und deshalb konnte der Erzbischof an der Stelle des Landesherrn das Richteramt übernehmen, und die Urkunde als Richter ausstellen. Daß er diese Function aber nur in Stelle Waldemars ausgeübt, und nicht kraft eines Auftrages von demselben, ergiebt sich sehr deutlich daraus, daß Waldemar sein Siegel anhängen ließ, ohne doch die Urkunde mit auszustellen. Letzterer bekennt dabei nichts, weil er die Urkunde nicht mit ausgestellt, sondern es wird nur als historische Notiz mitgetheilt, als eine Genehmigung. Eben deshalb steht Waldemar hier hinter dem Erzbischof, während er da, wo er selber handelnd auftritt, wie in der ersten von den beiden letzten Urkunden vollkommen richtig als Landesherr die erste Rolle einnimmt. Es ist in den Urkunden jener Zeit alles mit dem höchsten Bedachte gemacht. Uebrigens gehörten die Zeugen sämmtlich dem vornehmsten Adel der Altmark an.

Wir wenden uns nun nach Prag, wo die in Baugen ver-

1) Bekmann Mark V. I. 219. Lenz Urkunden 292.

sammelt gewesene Gesellschaft herrlich und in Freuden lebte. Karl suchte sich gern seine neuen Bekanntschaften zu verbinden, und das war denn auch mit dem Könige Waldemar von Dänemark der Fall, der sich bei ihm in Prag befand. Karl bestimmte am 2. März, daß König Waldemar in allen künftigen Streitigkeiten zwischen ihm und dem Markgrafen Ludwig Schiedsrichter sein solle <sup>1)</sup>. Gleich nachher scheint König Waldemar über Lübeck nach Dänemark zurück gefehrt zu sein.

Etwas früher müssen die beiden Ludwige Prag verlassen haben. Ludwig der ältere reisete von da nach Baiern, Ludwig der Römer ging mit dem Herzoge Erich von Sachsen-Lauenburg nach Spandau, wo sich beide schon am 3. März befanden. Hier stellte Ludwig dem Herzoge in seinem und seines älteren Bruders Namen eine Verschreibung über 2000 Mark löthigen Silbers aus, die er ihm schuldig sei, und verspricht, die eine Hälfte zu Martini dieses, die andere Hälfte zu Martini künftigen Jahres zu zahlen. Geschähe das nicht, so will Ludwig dem Herzoge oder seinen Erben für 2000 Mark Pfand setzen, nach der Bestimmung zweier Manne, von welchen jeder von ihnen einen ernennen soll. Können die sich nicht einigen, so soll Friedrich von Lochen darüber ein Obmann sein, und stürbe dieser, Benedictus von Anefeld. Sind die 2000 Mark bezahlt, so sollen die früheren Verschreibungen über 6000 Mark ungültig sein. Würde aber das hier Festgesetzte nicht gehalten, so mag er Ludwig mit seinen alten Briefen um 6000 Mark mahnen <sup>2)</sup>. — Am folgenden Tage den 4. März wurde zu Spandau mit Erich folgender Vertrag geschlossen: Beide Ludwige stehn dem Herzoge Erich dem jungen von Sachsen, wenn er von seinem Schlosse zu Lauenburg in ihre Dienste reitet, für alle Zehrung und Schaden in denselben, so lange er in ihren Diensten ist, und bis er wieder in sein Schloß zu Lauenburg ist. Für die Dienste wollen ihm die Markgrafen thun, was zwei Manne erkennen werden, von welchen jeder von ihnen einen ernennt. Auch über diese soll Friedrich von Lochen Obmann sein, und in dessen Todesfall Benedict von Anefeld <sup>3)</sup>. Es war somit Herzog Erich in ihre Kriegsdienste getreten, und offenbar traf Ludwig der Römer Anstalten, sein Recht mit den Waffen in der Hand geltend zu machen.

Jetzt kamen auch Karls Briefe, die er in Baugen wegen An-

1) Hist. Abhandl. d. Königl. Gesellsch. d. Wissensch. zu Kopenhagen, II. 381.

2) Lenz Urkunden 277. Becmannus enucleatus 115.

3) Lenz Urkunden 279. Becmannus enucleatus 116.

erkenntnis der beiden Ludwige und Ottos ausgestellt hatte, nach der Mark, indem den Städten Abschrift der Urkunde vom Dienstag nach St. Valentinstag zugefertigt wurde. Eine solche Abschrift kam auch nach Spandau am 3. März. Hier ließ Markgraf Ludwig der Römer sie vor einer dazu berufenen Versammlung vorlesen, und nachdem dies geschehen, stellten der Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg, Ulrich Graf von Lindow, Friedrich von Lochen, Peter von Bredow und der Rath der Stadt Spandau ein Bekenntniß aus, daß sie die wohl erhaltene, unbeschädigte und gehörig besiegelte Urkunde Karls gelesen und gehört hätten 1). Markgraf Ludwig aber schickte die Urkunde sofort an die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg.

Es war festgesetzt worden, daß Markgraf Ludwig der ältere die Reichskleinodien am Sonntage nach Ostern zu Nürnberg an Karl überliefern sollte. Karl war ein außerordentlicher Verehrer von Reliquien, und sammelte sie mit großer Leidenschaft. So konnte er, wie alle Liebhaber, den Augenblick des Besizes nicht erwarten. Voll brennender Begierde wünschte er diese Reichsheiligthümer noch vor Ostern zu besitzen, und Ludwig hatte ihm vor seiner Abreise aus Prag in Gegenwart vieler Fürsten versprechen müssen, sie ihm auszuliefern, sobald Karl sie aus München abholen lassen wollte. Karl schickte zu dem Ende den Bischof von Olmütz, den Burggrafen von Prag, und Andere, kaum acht Tage nach Ludwigs Abreise dorthin. Am 12. März überlieferte Ludwig die Kleinodien, und erhielt darüber einen mitgebrachten Empfangschein 2). Sie bestanden in folgendem: Ein goldenes Kreuz mit Steinen und feinen Perlen dicht besetzt, und darin enthalten der Speer und ein Nagel, so wie Holz vom heiligen Kreuze. Ein Zahn St. Johannis des Täufers in einem Krystall. Der Arm der heiligen Anna. Zwei Schwerter mit vergoldeten Scheiden, das eine das des heiligen Moriz, das andere das des heiligen Karl. — Kaiser Karls des Großen goldene Krone mit dem Bogen und Kreuz aus Edelsteinen; darunter ist besonders einer, den man den weißen nannte, aber so wenig, als die andern zu benennen wußte. Ein weißer Rock St. Karls, an den Armen mit Steinen und Perlen besetzt. Ein rother Mantel St. Karls, mit zwei aus Gold, Edelsteinen und Perlen gewirkten Löwen. Der goldene Reichsapfel mit einem goldenen Kreuze

1) Urkunden-Anhang Nr. L.

2) Lünig Part. Spec. I. s.

St. Karls. Zwei seiner Handschuhe mit Gestein, Gold und Perlen. Ein silberner Zepter. Ein großer Ring mit einem großen Rubin, vier großen Saphiren und vier Perlen. Ein zweiter dergleichen. Drei goldene Sporen. Ein vergoldeter Apfel mit einem Kreuz. Ein vergoldeter Zepter. Ein goldenes Rauchfaß. Zwei Stücke Wachs und ein Wärmepfel. Ein blauer Rock mit Gold und Perlen. Ein brauner Rock mit schwarzen Adlern und eine Gugel, zwei Handschuh und Schuhe von derselben Farbe. Eine Stola, gewirkt mit Gold und Edelsteinen. Eine einfache Stola. Ein vergoldeter Schrank mit Heiligthümern. — König Karl setzte einen so großen Werth auf diese Dinge, daß er ihnen bei ihrer Ankunft mit dem Erzbischofe, der ganzen Klerisei und den anwesenden Fürsten entgegen zog, und sie mit großem Gepränge empfing. Er begleitete sie nach dem Wischerad, und ließ sie während der Osterfeiertage dem Volke öffentlich zeigen.

Markgraf Ludwig den Römer finden wir am 15. März zu Frankfurt. Er incorporirte hier, um der Armuth und dem Mangel des Stifts zu Soldin abzuhelpen, demselben das Patronatrecht der Kirche, der Stadt Schönfließ und des Dorfes Mantel mit allem Zubehör, so daß es diese Kirchen entweder durch sich oder durch Andere verwalten lassen konnte. Ihn umgaben der Hausener, Bombrecht, Nimirus von Hele, Hover und Wolkow von Morin <sup>1)</sup>. — Auch am 16. März war Ludwig der Römer hier, und verließ dem Stifte zu Soldin auf inständiges Bitten seines Hofrichters Gerke Wolff die Mühle nahe an der Gollinschen Heide, ehemals genannt die Markgrafenmühle, dießseits der Gollinmühle, und von ihr wasserwärts gelegen, so daß das Stift besagte Mühle mit 8 Stücken von ihr zu erhebender Einkünfte mit allem Rechte als Eigenthum erhalten soll. Außer den Vorgenannten nennt sich noch sein Protonotar Morner <sup>2)</sup>.

Auch am 24. März war Ludwig der Römer noch in Frankfurt. Er verließ den Gebrüdern Hermann und Henning von Marwitz fünf und eine halbe Mark jährlicher Einkünfte aus der Bede des Dorfes Marwitz auf so lange, bis sie 55 Mark Brandenburgischen Silbers daraus bezogen haben würden, welche besagter Henning für sie hat zahlen müssen, um sie aus der Gefangenschaft zu lösen <sup>3)</sup>.

1) Ungebrückte Urkunde.

2) Ungebrückte Urkunde.

3) Ungebrückte Urkunde.

Ludwig der Römer blieb diesmal lange in Frankfurt. Am 29. März stellte er für sich und im Namen seines Bruders Ludwig eine Urkunde aus, worin er sagt: sein lieber getreuer Hasso der Rothe von Wedel, getrieben vom Geiste aus der Höhe, habe eine neue Kapelle und einen Altar darin, zu Ehren Gottes und der heiligen Maria, den zweiten zu Ehren des Evangelisten Johannes und des heiligen Nikolaus, den dritten zu Ehren der heiligen Katharina und Margaretha, und den vierten zu Ehren der heiligen Barbara und Dorothea gegründet in der Stadt Dramburg, und für ewige Zeiten. Besagter Kapelle verleiht er den See Lubbeszeitz mit der darin liegenden Insel, Fischereien und Einkünften mit allem Zubehör, behielt sich aber das Patronatrecht so lange er lebte vor. Da nun besagter Hasso jetzt verstorben, so geht das Patronatrecht auf die Rathmannen der Stadt Dramburg über, welche das Gebäude erhalten, für die Wohnung der Geistlichen sorgen, und ihnen die geistliche Befreiung von jeder Abgabe und jedem Dienste gewähren wollen. Der genannte Hasso hat für den ersten und zweiten Altar bestimmt, den Protonotar und Kapellan Ludwigs, Dietrich Morner, Dekan der Stiftskirche zu Soldin, für den dritten Altar Nikolaus von Günthersberg, Canonicus zu Stettin, und für den vierten den Sohn weiland Nikolai von Pressels zu präsentiren, unter Bedingungen, die weitläufig mitgetheilt werden. Vernachlässigen die Altaristen oder ihre Stellvertreter den Dienst des Altars, so sollen die Rathmannen das Recht haben, sie zu ermahnen, und wenn nach 40 Tagen der Sache nicht abgeholfen ist, so soll sie vor den Archidiaconus und Propst gebracht werden *ic.* Zu nächsten Michaelis soll der Gottesdienst beginnen. Da nun Hasso den Markgrafen sehr gebeten, dies Alles zu bestätigen, so thut er dies hiermit, und verzichtet auf alle ihm daran zustehenden Rechte *1)*.

Die fortdauernde Plage des großen Todes, die stoßweise un erwarteten und plötzlichen Verheerungen dieser schrecklichen Seuche, zu welcher sich jetzt noch qualvolle und tödtliche Blutflüsse, und eine dritte Krankheit, das heilige Feuer, welches die davon ergriffenen bis auf die Knochen unter entsetzlichen Schmerzen verzehrte und tödtete, ja selbst nach dem Tode fortwirkte, ließen jeden Lebendigen, wo er auch ging und stand, stets in ein geöffnetes Grab sehen, und der Tod schauete aus demselben ihn in so furchtbarer Gestalt an, daß eine Art körperlicher und geistiger Betäubung

1) Ungedruckte Urkunde.

sich der einen Hälfte, eine körperliche und geistige Aufregung sich der andern Hälfte der Menschen bemächtigte, und in diesen beiden Gegensätzen zeigten sich die auffallendsten und seltsamsten psychologischen Erscheinungen. Das Gefühl stumpfte sich bei vielen sonst guten Menschen auf eine solche Weise ab, daß sie ihre geliebten Angehörigen todt zum Hause hinausstragen sahen, ohne ihnen zum Grabe zu folgen, ohne eine Thräne zu vergießen, ja selbst unter Lachen und Scherzen. Andere, durch den steten Anblick des unendlichen Jammers wild erregt, ergaben sich den größten Ausschweifungen öffentlich und ungeschweht, und die Rohheit und Entfittlichung des gemeinen Volks stieg zu furchtbarer Höhe. In Deutschland, wo jede Aufregung von je an sich mit religiösen Vorstellungen gesellschaftete, ohne darum in ihnen immer einen Zügel, sondern nur eine eigenthümliche Erscheinungsweise zu finden, gestaltete sie sich häufig äscetisch. Eine Menge Bußprediger traten unter und aus dem Volke auf, und malten Hölle und Himmel aus, Nachbarn predigten ihren Nachbarn, Eltern ihren Kindern oder auch umgekehrt, selbst junge Kinder legten sich schmerzhaft Büssungen auf, oder man sah sie mit Verwunderung singend und betend den Tod freudig erwarten. Da man solche Seuchen als göttliche Strafgerichte betrachtete, durch welche die Menschen gezüchtigt werden sollten, so kamen Viele auf die schwärmerische Idee, von sich die Plage durch freiwillig übernommene Selbstpeinigungen abwenden, und durch diese dem Zorne Gottes genug thun zu können. Um den trüben Vorstellungen entgegen zu arbeiten, und die Hoffnung wieder in den Gläubigen lebendig werden zu lassen, hatte Papst Clemens ein Jubiläum für das Jahr 1350 angekündigt, und allen denen vollkommenen Ablass versprochen, welche nach Rom wallfahrten und ihre Sünden aufrichtig und bußfertig bereuen würden. Das war gut gemeint, und wäre unter andern Umständen ein wohlgeeignetes Mittel gewesen. Auch war der Andrang in Rom ungeheuer aus allen Ländern der Erde, und es versammelte sich fast das ganze Jahr hindurch dafelbst eine unglaubliche Menge von Menschen. Aber gerade dieses Zusammendrängen hätte vermieden werden müssen; die Seuche, welche schon bedeutend nachgelassen hatte, brach in Rom mit schrecklicher Wuth von neuem aus, verbreitete sich abermals über Italien, und von da weiter, und raffte unglaublich viele Menschen, besonders unter den Pilgern fort. Von hundert Menschen, wird gesagt, sei Einer wieder lebend zur Heimath zurückgekehrt. Processionen

und Wallfahrten wurden in allen Ländern in großer Menge und eifrig veranstaltet, aber auch Judenverfolgungen brachen von neuem aus, und die unglücklichen Kinder Israels wurden Opfer des wüthenden Böbels. —

Schon in früherer Zeit hatten sich Menschen zusammen gethan, um durch gemeinschaftliche Geißelungen, zum Theil auch gegenseitig, unter Gesang und Gebet, ihre Sünden abzubüßen, und hatten damit auch gemeinschaftliche Wallfahrten verbunden. Man nannte sie Geißler und Geißelbrüder. Auch jetzt traten solche Gesellschaften allmählig, und hier und da zusammen. Sie glaubten den großen Tod durch öffentliche Buße, durch Gebete, Seufzen und Geißelschläge abwenden, und Gottes Barmherzigkeit erslehen zu können, und was sie als nothwendig erkannten, sollte ihrer Meinung nach, wie dies bei Schwärmern immer der Fall ist, die ganze Welt thun, weshalb sie öffentlich mit ihrem Beispiele vorleuchten, öffentlich zur Nachfolge aufmuntern wollten. In Süddeutschland bildeten sich schon bald nach dem Anfange des Jahres 1349 Gesellschaften von 40, 60 bis 100 Männern, welche in Schaaren, entblößt bis an den Gürtel, sich geißelnd durch die Kirchen liefen, Lieder von Christi Leiden sangen, und öffentliche Buße thaten. Gleichzeitig bildeten sich dergleichen Gesellschaften in Ungarn, welche theils nach Polen, theils nach Deutschland und Italien wanderten. Am 2. Mai 1349 kamen schon mehrere Hundert Geißler aus Polen, Meissen und Thüringen nach Würzburg. Sie fanden überall einen unglaublichen Zulauf, und ihre Anzahl wuchs täglich. Die Städte vermochten sie oft nicht zu fassen, und der Anfang ihrer Processionen war oft schon zum Thore hinaus, wenn das Ende die Stadt noch nicht erreicht hatte. Wie Bienenstämme schwärmen, so theilte sich dann ein solcher Zug unter besonderen Anführern und Meistern, von denen einige nach Sachsen, andere nach der Mark, andere nach Böhmen, nach Oesterreich, andere nach Ungarn, und mehrere nach den Rheingegenden und nach Frankreich gingen. Bald gesellten sich ihnen auch Weiber zu, mitunter in großer Menge, welche sich bis auf die Brust entblößten und geißelten. Wir glauben am Besten zu thun, wenn wir die Berichte der Zeitgenossen, wie sie Förstemann zusammen gestellt hat, hier folgen lassen. Zuerst die des Mathias von Neuenburg.

„Zweihundert Geißler kamen in die Mitte des Junius 1349 aus Schwaben nach Speier. Sie hatten einen Hauptanführer, den sie Vater nannten, und zwei andere Meister. Unter großem

Zulaufe des Volkes bildeten sie vor dem Münster in Speyer einen weiten Kreis, in dessen Mitte sie ihre Kleider und Schuhe ablegten. Sie trugen einen Schurz statt der Beinkleider, von den Hüften bis auf die Fußknöchel. So gingen sie im Kreise herum, und einer nach dem andern warf sich in Gestalt des Crucifixes nieder, indem die übrigen über ihn hinschritten, sie sanft mit der Geißel schlagend. Die Hintersten, die sich zuerst niedergeworfen hatten, standen zuerst wieder auf, und nun geißelten sie sich mit ihren Geißeln, welche Knoten mit vier eisernen Spitzen hatten, indem sie in einem Gesange in der Landessprache den Herrn um Hülfe anriefen. Aber mitten im Kreise standen drei, die eine tüchtige Stimme hatten, und sangen vor unter Geißelschlägen. Das trieben sie lange, bis bei gewissen Versen der Vorsänger alle die Knie bogen, in Crucifixes Gestalt auf das Angesicht fielen, und unter Schluchzen beteten. Die Meister durchgingen den Kreis, sie ermahnen, daß sie den Herrn anfleheten um Gnade für das Volk, für alle ihre Wohlthäter und Uebelthäter, für alle Sünder, für alle im Fegefeuer Leidende, und für viele Andere. Darauf erhoben sie sich, streckten knieend die Hände gen Himmel, und sangen. Dann standen sie wieder auf, und geißelten sich lange, indem sie umgingen, wie vorher; und wenn sie sich anleideten, zogen sich die Andern aus, die ihre Kleider bewacht hatten, und thaten das Nämliche. Endlich trat Einer auf, der eine vernehmliche Stimme hatte, und las einen Brief vor, denn es waren unter ihnen Geistliche und Gelehrte, Edle und Uedle, Weiber und Kinder, welcher zu Jerusalem gegeben worden sein sollte, worin es hieß: Christus sei erzürnt über die Lasterhaftigkeit der Welt und viele namhafte Verbrechen, Entheiligung des Sonntags, Vernachlässigung der Freitagssfasten, Zinswucher, Ehebruch; und auf der heiligen Jungfrau und der Engel Bitte um Barmherzigkeit habe er geantwortet, wie sie vier und dreißig Tage lang vom Hause ziehen, und sich geißeln sollten, um Gottes Barmherzigkeit zu erlangen. — Die Einwohner von Speier wurden so sehr für die Geißler eingenommen, daß diese sogleich eingeladen wurden; denn die Büßenden nahmen zwar kein Almosen für sich, und nur für die Gesellschaft, um Wachskerzen und Fahnen anzuschaffen, (denn sie hatten zu ihren Processionen die kostbarsten Fahnen, aus Seide und Purpur, und schön gemalt); aber wenn sie eingeladen wurden, gingen sie hin mit Erlaubniß ihrer Meister. — Jene fromme Uebung nahmen sie aber zwei mal am Tage vor, in der Stadt oder auf dem Lande, und einmal geißelten sie sich

des Nachts im Verborgenen. Sie sprachen nicht mit den Weibern, und schliefen nicht auf Federn. Alle trugen Kreuze, vorn und hinten, am Kleide und am Hute, und die Geißeln hingen am Kleide. In keinem Kirchspiel blieben sie länger, als eine Nacht. — Ueber hundert fromme Einwohner von Speier traten in ihre Brüderschaft, und gegen tausend Strassburger, indem sie jenen Meistern für die genannte Zeit Gehorsam gelobten. Keiner wurde aufgenommen, der nicht versprach, ihre Weise jene Tage hindurch zu halten, der nicht wenigstens täglich vier Pfennige auszugeben hatte, damit er nicht bettelte, oder der nicht erklärte, er habe gebeichtet und aufrichtig bereut, und seinen Feinden alles Unrecht vergeben, und habe seines Weibes Einwilligung. — Sie trennten sich zu Strassburg, indem ein Theil abwärts ging, der andere aufwärts; auch die Meister trennten sich. Diese verboten den Strassburgern, sich gleich so übertrieben zu kasteien. Es strömten ihnen so viele Leute zu, aus dem obern und dem untern Lande, und von der Seite her, daß Niemand sie zu zählen vermochte. — In Speier rotteten sich fast zweihundert zwölfjährige Knaben zusammen, und geißelten sich. In Strassburg versammelte sich eine unzählige Menge von Geißlern.“

Der Strassburgsche Priester Jakob von Königshofen erzählt: „Im Jahre 1349, vierzehn Tage nach Johannis kamen nach Strassburg gegen zweihundert Geißler. Sie hatten acht bis zehn kostbare Fahnen von Sammt und reichem Seidenzeug, und eben so viele gewundene Kerzen, die man ihnen vortrug, wenn sie in Städten oder Dörfern umgingen. Man läutete alle Glocken, wenn sie ankamen. Sie gingen paarweis, und alle trugen Mäntel und Hüte mit rothen Kreuzen. Zwei sangen vor und die anderen ihnen nach. Dies war ihr Gesang:

Nun ist die Betefahrt also hehr,  
 Als ob Christ gen Jerusalem ritt selber,  
 Er führte ein Kreuz in seiner Hand:  
 Nun helfe uns der Heiland! —  
 Nun ist die Betefahrt also gut,  
 Hilf uns Herr durch dein heiliges Blut,  
 Das du am Kreuze vergossen hast,  
 Und uns in dem Elend erlöset hast. —  
 Nun ist die Straße also bereit,  
 Die uns zu uns'rer Frauen treit (trägt),  
 In unsrer lieben Frauen Land.  
 Nun helfe uns der Heiland! —

Wir sollen die Buße an uns nehmen,  
 Daß wir Gott desto has gezemen (geziemen),  
 Alldort in seines Vaters Reich,  
 Desß bitten wir dich alle gleich. —  
 So bitten wir den viel heiligen Christ,  
 Der aller Welt gewaltig ist.

Wenn sie nun in die Kirche kamen, knieeten sie nieder und fangen:

Jesus der ward gelabet mit Gallen,  
 Desß sollen wir all an ein Kreuze fallen.

Da fielen sie kreuzweis zur Erde, daß es klapperte. Nach einer Weile hob ihr Vorsänger an:

Nun hebet auf all eure Hände,  
 Daß Gott dies große Sterben wende;  
 Nun hebet auf all eure Arme,  
 Daß sich Gott über uns erbarme.

Alsdann standen sie auf. So thaten sie dreimal. Hierauf luden die Leute, ein jeder nach seinen Umständen, der eine zwanzig, der andere zehn Büßende, zum Imbisse, und bewirtheten sie wohl. — Die Regel der Geißelbrüder war, daß jeder, der in ihre Brüderschaft treten wollte, vier und dreißig Tage darin bliebe, und täglich vier Pfennig auszugeben, also elf Schillinge und vier Pfennige hätte, denn sie durften nicht betteln. Sie durften auch nicht um Herberge bitten, und in kein Haus kommen, man lud sie dann ein, ohne ihr Ansuchen. Es war verboten mit einer Frau zu sprechen. Wer das brach, knieete vor seinem Meister nieder, und beichtete es ihm. Dieser setzte ihm eine Buße, und schlug ihn mit der Geißel auf den Rücken, indem er sprach:

Steh auf durch der reinen Marter Ehre,  
 Und hüte dich vor der Sünden mehre. —

Geistliche konnten zwar unter ihnen sein, aber keiner durfte ihr Meister werden, noch in ihren heimlichen Rath kommen. — Wenn sie büßen wollten, (so nannten sie das Geißeln, das täglich zweimal geschah, des Morgens und des Abends), zogen sie unter dem Geläute der Glocken auf das Feld, paarweise und singend; wenn sie an die Geißelstätte kamen, zogen sie ihre Kleider aus bis an die Hosens, und thaten Kittel oder weiße leinene Schürzen um, die vom Nabel bis auf die Füße reichten. Nun legten sie sich in einem weiten Kreise nieder, jeder nachdem er gesündigt hatte, so daß man eines jeden Sünde leicht erkannte. War ein Meineidiger, so legte er sich auf die Seite, und reckte die Finger in die Höhe;

war er ein Ehebrecher, so legte er sich auf den Bauch, (war er ein Vollsäufer, so setzte er die Hand an den Mund, als ob er tränke; war er ein falscher Spieler, so machte er es mit der Hand, als wenn er Würfel darin hätte. Die Mörder wandten sich auf den Rücken). Alsdann schritt ihr Meister über jeden hinweg, berührte ihn mit der Geißel, und sprach jene zwei Verse: Steh auf ic. Also schritt er über sie alle, und über welchen er schritt, der stand auf, und schritt dem Meister nach, bis alle aufgestanden waren. Hierauf fangen sie, und geißelten sich mit ihren Riemen, welche vorn Knoten hatten, in denen Nadeln steckten, und sangen mancherlei Lieder. Wenn sie also sich geißelt und gesungen hatten, las einer von ihnen einen Brief, den, wie sie sagten, der Engel vom Himmel herabgebracht hatte, und in welchem stand, wie Gott erzürnt wäre über die Sünde der Welt, und wie er sie habe wollen untergehen lassen, wie seine Mutter und seine Engel ihn um Erbarmen gebeten hätten, und Anderes mehr. Alsdann zogen sie wieder paarweise und unter Gesang, ihren Fahnen und ihren Kerzen nach in die Stadt. Bei ihren Geißelungen war großer Zulauf, und das Volk weinte, und war sehr andächtig, denn es glaubte, der Brief sei wirklich vom Himmel gekommen, und alles was sie sagten, sei wahr. Wenn die Geistlichen fragten, woran man erkennen sollte, daß die Geißelfahrt wohl gegründet sei, und wer den Brief besiegelt hätte, antworteten die Geißler: der die Evangelien besiegelt hat. Sie nahmen die Leute so für sich ein, daß man ihnen mehr glaubte, als den Priestern, und wenn sie in eine Stadt kamen, traten viele Einwohner in ihre Bruderschaft. In Straßburg traten über tausend Männer in ihre Gesellschaft. Sie trennten sich daselbst, und zogen zum Theil den Rhein hinab, zum Theil hinauf.“

Endlich noch Heinrich von Hervord als Augenzeuge über die Geißler in Westphalen: Die Geißeln der Kreuzbrüder, — (wie sie sich auch nannten, daher auch Crucesignaten, Cruciferi), waren Stöcke, an denen drei Stränge, vorn mit großen Knoten, herabhingen. Durch die Knoten waren zwei eiserne Stacheln kreuzweise getrieben, so daß vier Spitzen etwas länger als ein Weizenkorn, hervorstanden. Damit geißelten sie sich, daß ihr Körper grün und blau wurde und aufschwell, und daß das Blut an ihnen herabfloß, und an die nahen Wände gespritzt wurde. Zuweilen schlugen sie die eisernen Spitzen so fest in die Haut, daß sie mehr als einmal ziehen mußten, um sie herauszureißen. Auf dem Felde

liefen sie ohne Ordnung hinter ihrem Kreuze her, aber wenn sie an Städte oder Flecken kamen, ordneten sie die Procession, zogen die Kapuze oder den Hut ins Gesicht, sahen traurig aus, und schlugen die Augen nieder. So zogen sie unter Gesang in die Kirche, verschlossen dieselbe hinter sich, legten die Kleider ab, und verhüllten den Unterleib mit einem faltigen leinenen Tuche, das einem Weiberocke gleich, und ergriffen die Geißeln. Dann wurde die Kirchthür gegen Mittag geöffnet. Der Älteste ging zuerst hinaus, und legte sich an die Thüre der Morgenseite auf die Erde, darauf der Zweite an der Abendseite, der Dritte neben den Ersten, der Vierte neben den Zweiten. Sie legten sich in Stellungen, welche die Sünden ausdrückten, für die sie büßten. — Darauf ging Einer herum, schlug jeden mit der Geißel, und sprach: Gott vergebe dir deine Sünden; stehe auf! — Wenn nun alle standen, ordnete sich paarweise die Procession, und zwei in der Mitte des Zuges stimmten einen süßen Gesang an, indem sie einen Vers nach dem andern vorsangen, welchen die übrigen jedesmal wiederholten. kamen sie aber in diesem Gesange an eine Stelle, in welcher Christi Leiden erwähnt wurden, wo sie alsdann sich befinden mochten, auf reiner Erde, oder im Koth, unter Dornen oder auf Steinen, da fielen sie plötzlich vorwärts nieder, nicht niederknieend oder sich haltend, sondern auf einmal, wie ein Klotz, (nach Andern, als ob sie der Donner erschlagen), und beteten auf dem Angesichte mit ausgestreckten Armen, in Crucifixes Gestalt. Nur ein steinernes Herz konnte ungerührt bleiben bei solchem Anblick. Auf ein Zeichen, das Einer gab, erhoben sie sich, und setzten ihren Gesang und ihre Procession fort. Sie wiederholten oft die Stelle von Christi Leiden, und fielen jedesmal also nieder. Darauf gingen sie durch dieselbe Thür in die Kirche, legten die leinene Schürze ab, und kleideten sich an. Sie baten um nichts, wenn sie herauskamen; aber was man ihnen freiwillig gab, nahmen sie dankbar. Bei dieser scheinbaren Heiligkeit waren sie dennoch nicht rein von Verbrechen. Die ungelehrten, einfältigen Leute thaten in ihrer Geißelbuße Eingriffe ins Predigtamt. Ihre Meinungen und Aeußerungen von den Mönchen, den Geistlichen und den Sacramenten der Kirche, waren anstößig. Sie ließen sich nicht zurechtweisen, und nahmen keine Belehrungen an, ja sie verachteten dieselben. Als daher zwei Predigermönche ihnen wehren, und ihr Unterfangen bestreiten wollten, wurden sie angegriffen von den durch ihre Widerlegungen aufgebrachten Geißlern; und indem der

eine entfloß, wurde der andere mit Steinen todt geworfen, an der bairischen und meißnischen Grenze. Aehnliches sollen sie an mehreren Orten gethan haben. Wenn man ihnen sagte: warum predigt ihr, die ihr nicht gesandt seid, und lehrt, was ihr nicht versteht? antworteten sie: Wer hat denn euch gesandt, und woher wißt ihr, daß ihr Christi Körper confekirt, und daß ihr das wahre Evangelium predigt? — Obgleich ihre Schaaren meistens aus niedrigem Pöbel und aus Landstreichern bestanden, traten doch auch angesehene und achtbare Männer ihnen bei, selbst Bischöfe, unter andern der Bischof von Utrecht. — Nach den Astrologen lag die Ursache der Entstehung der Geißler in der Konstellation der dritten Stunde der Mitternacht am 12. März 1349, wo die Sonne in den Widder trat" u.

Diese seltsame Sekte überschwemmte bald ganz Deutschland. In Augsburg erschien eine Rotte von 500 Mann. In Schlessien führte sie ein kezerischer Diakonus von Breslau an. Besonders zahlreich zeigten sie sich in Sachsen, und häuften sich in Thüringen. Auf den Wiesen von Ilgersgehofen bei Erfurt sah man oft 3000 und mehr Geißler, und bei Günstädt an der Kirchweihe wohl über 6000. Sie besuchten alle Städte, Flecken und Dörfer von Thüringen, Erfurt ausgenommen, wo ihnen die vorsichtigen Rathmannen den Eingang nicht erlaubten. Auch im Jahre 1350 waren ihrer in Thüringen viele.

Aus den mitgetheilten Nachrichten ergibt sich, daß die verschiedenen Züge nicht überall gleiche Gebräuche übten. Wirklich zeigte auch jeder Schwarm noch ihm eigene zum Theil sehr auffallende Gebräuche und Grimassen. Alle rühmten sich, daß sich das Blut ihrer Geißelwunden mit dem Blute des Heilandes vermische. Ihr furchtbares Geschrei zu Gott, ihre wilden Martern, ihre dreisten Versprechungen, der Glaube an ihre Verdienstlichkeit, die sie sogar zu Wunderthätern stempelte, obgleich die Wunder meist ausblieben, schienen der Menge eine Gewährleistung zu sein, daß nun das schreckliche Uebel, das die Menschheit gänzlich vertilgen zu wollen schien, aufhören würde, denn diesen Bitten und Selbstpeinigungen, meinte man, könne Gott nicht widerstehen. Ein so hohes Maas von Liebe zu Gott, und Aufopferung für die Menschen, wofür man es nach damaligen Begriffen hielt, erschütterte die Zeitgenossen bis aufs Tiefste, man sah die Geißler nicht ohne Thränen der innigsten Rührung, Todfeinde fielen sich einander in die Arme, denn in dieser Selbstverläugnung fand ihr Haß

feine vollständige Lösung, man fühlte sich zu den größten Aufopferungen bereit, und Männer und Weiber wetteiferten in Thaten der Barmherzigkeit. Ihre Lieder waren nicht überall dieselben; es gab ihrer mehrere, in mannigfachen Abweichungen, und in Niedersachsen waren sie in niedersächsischer Sprache abgefaßt. Sie bestehen sämmtlich aus einer Menge einzelner wunderbarlich verbundener, wenig verstandener, frommer Redensarten, wie sie im Beichtstuhle aufgefaßt waren, durchglüht von einer sublim sein wollenden, und stets mit dem Ausdrucke kämpfenden, nur dunkel andeutenden Volkspoesie, die aber der Phantasie einen reichen Spielraum ließ. In ihrer großen Formlosigkeit sind sie poetisch fast ganz ohne Werth, schlugen aber doch in die Gemüther des Volkes bei der großen Aufregung tief ein. Sie machten den Geistlichen die Herzen des Volks abwendig, hatten sich selber diese Busübungen ohne Einwilligung der Kirche auferlegt, und äußerten in ihrem geistlichen Stolge viele schismatische Grundsätze. König Karl konnte sie nicht leiden, und hielt sie mit Recht für gefährlich. Auf seinen Betrieb hatte Papst Clemens schon am 20. October 1349 wider sie und ihre Kezerei eine Bulle erlassen, und auch Karl suchte durch strenge Verordnungen ihrem Unfuge zu steuern; allein im nördlichen Deutschlande, wo man seit längerer Zeit sich an päpstliche Bullen wenig kehrte, dauerte das Unwesen fort, denn nach den eigenen Angaben der Kreuzbrüder sollten ihre Geißelfahrten 34 Jahre währen. Die durch sie veranlaßte Aufregung in ganz Deutschland, Ungarn, Polen, Böhmen, Schlesien, Flandern, kann nur mit der verglichen werden, welche einige Jahrhunderte früher die Kreuzfahrten nach dem heiligen Lande, theils veranlaßten theils erregten <sup>1)</sup>.

Am 26. März 1350 kam eine Schaar von Geißlern von Pirna nach Magdeburg. Sie lagerten sich auf dem Kirchhofe von Kloster Berge, und sandten ihre Anführer in die Stadt, um bei dem Rathe die Erlaubniß zu ihren Processionen in derselben auszuwirken. Der Rath fragte, weil es eine geistliche Sache war, bei dem Domkapitel an, und dieses erklärte, man könne sie zulassen. Darauf kamen sie in die Stadt, stellten ihre Processionen und Geißelungen an, und wurden von den Bürgern eingeladen

1) Förstemann die christlichen Geißlergesellschaften, 72—84. Hecker, der schwarze Tod 44. f. — Die Lieder in Ph. Wackernagels deutschen geistlichen Gesängen vor der Reformation.

und bewirtheet. Wenn sie vor das Haus kamen, wohin sie geladen waren, fielen sie auf die Knie, und sprachen ein Gebet; auch beteten sie vor und nach Tische. Nach jener ersten Rotte, (die vielleicht schon 1349 kam), fanden sich noch mehrere aus der Nachbarschaft (z. B. von Braunschweig und Hildesheim ein, so, daß sich in Magdeburg bald acht derselben befanden, die man auf 800 Personen anschlug <sup>1)</sup>).

Man denke sich nun die durch die politische Partheiung zwischen Waldemar und Ludwig, und den Krieg zwischen beiden schon so aufgeregte Mark, wo der eine oder der andere Name entschied, ob man mit Freund oder Feind zu thun hatte, und wo demgemäß sich oft die Glieder einer und derselben Familie feindlich gegenüber standen und wüthend verfolgten, angeweht vom Hauche der furchtbarsten Pestseuche, welche die Geschichte kennt, die schonungslos ganze Ortschaften entvölkerte, und namenloses Elend verbreitete, in welcher überall Scheiterhaufen für das unglückliche Geschlecht der Juden emporloderten, und nun noch durchschwärmt von zahlreichen Banden der Kreuzesbrüder, welche Angesichts des offenen Grabes und der drohenden Todesgefahr sich überall als die wüthendsten Verfolger der Juden zeigten, und den Fanatismus der Menschen bis aufs Höchste steigerten, — und die Mark ist, wie alle anderen deutschen Länder von ihnen mehrfach durchzogen worden, — man denke sich die tausend Unordnungen und Excesse, die in Folge einer fast allgemeinen Auflösung aller gesetzlichen Verhältnisse, wie aller kirchlichen Ordnung, nach unseren früher beigebrachten Zeugnissen in einem Lande überall eintreten mußten, welches seit so langer Zeit unter dem Bann und Interdikt lag, — und man wird gestehen müssen, daß wenige Länder ein so furchtbares historisches Gewitter über sich haben hinwegschreiten sehen, als die Mark Brandenburg.

König Karl hielt für nöthig, die Waldemarschen Städte der Mark von dem, was in Bauen vorgenommen und beabsichtigt war, in Kenntniß zu setzen, und erließ am 29. März von Prag aus an dieselben das nachstehende Schreiben:

Karl von Gottes Gnaden, Römischer König etc. Entbieten den Rathmannen und den Bürgern insgemein der Städte Beide Brandenburg, Berlin, Kölln, Prenzlau, Pasewalk, Angermünde, Templin, Perleberg, Prigwalk, Kyritz, Havelberg, Rauen, Rathe-

1) Pomarius Chronik 384. Dreffers Chronik 340.

now, Görzke, Strausberg, Eberswalde, Bernau und Köpenick, unsern lieben getreuen, unsere Gnade und alles Gute. Wenn wir vormals Markgrafen Waldemar, der uns für einen Markgrafen von Brandenburg vorgegeben ist, durch Unterweisung derer, die solche Rede an uns gebracht, belehnt haben mit derselben Mark, und auch den Anfall der Mark des hochgeborenen Rudolfs, Herzogen zu Sachsen, unsers Oheims, Kindern, und denen von Anhalt verliehen haben, wenn an dem obgenannten Waldemar das Gewöhnliche geschähe, und darnach keinen andern für einen Markgrafen zu Brandenburg haben, nehmen und halten haben wollen, als nur denselben Waldemar, — bis an die Zeit, daß die vorgenannten, Herzog Rudolfs von Sachsen, unsers Oheims Kinder, und die von Anhalt um dieselbe Mark, die des heiligen Römischen Reichs Eigen vor manchen Zeiten gewesen und noch ist, mit einer völligen Sühne zu Recht und zu Minne auf den König von Schweden gegangen sind, zu unserm und des heiligen Reichs Schaden, das dadurch in seinen Rechten geschwächt würde, wenn das so geschähe, daß der König zu Schweden wegen solcher Zweiung, die billig und zu Recht vor uns und dem Reiche entschieden würde, Recht, Urtheil oder Minne geben oder finden sollte. Doch sintemal, daß der hochgeborne Ludwig, Markgraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs oberster Kämmerer 2c, unser lieber Oheim und Fürst, und seine Brüder, die das angeht, vor uns und dem Reiche beweisen und bewähren wollen, wie sie zu Rechte sollen, daß wir mit solcher Unterweisung, die uns gethan ist, daß es Markgraf Waldemar sein sollte, gänzlich betrogen sind, und daß es der Markgraf Waldemar, Markgrafen Konrads seligen Sohn, dessen man sich lange todt versehen hat, nicht sei, so haben beide, der vorgenannte Markgraf Ludwig und seine Brüder uns angemuthet und begehrt, daß wir in Gerichten ihnen verliehen, was wir ihnen zu Rechte verleihen sollten, dessen wir auch von Fürsten und von Herrn, unsern und des Reichs Getreuen, unterwiesen sind, daß wir das billig und zu Recht zu thun pflichtig wären. Deswegen haben wir dem obgenannten Markgrafen Ludwig und seinen Brüdern dieselbe Mark geliehen, wie wir durch Unterweisung der Fürsten und der Herrn zu Recht thun sollten, und haben ihnen deswegen zu beiden Seiten einen namhaftigen Tag beschieden nach Nürnberg, und was uns daselbst, nach ihrer beider Rede und Beweis die Fürsten und Herrn, unsere und des Reichs Getreuen, die billig darüber erken-

nen und sprechen, wegen aller Sachen beweisen und bescheiden, dem wollen wir gänzlich folgen, und wer uns daselbst für einen Markgrafen von denselben Fürsten und Herrn genannt, bewiesen und gegeben wird, den wollen wir dabei lassen und behalten, als wir unsern und des Reichs Fürsten billig und zu Recht zu thun pflichtig sind. Gegeben zu Prag 1350 (29. März) 1).

Wir haben diese Urkunde wörtlich wiedergegeben mit geringer Veränderung einzelner Worte in den gegenwärtigen Sprachgebrauch, denn sie ist wichtig. Alle hier genannten Städte hingen Waldemar an, und es ist keine Ludwigsche darunter, aber auch keine einzige selbstständige Waldemarsche Stadt ausgelassen, wie eine Vergleichung mit dem, was früher darüber mitgetheilt wurde, und mit Rücksicht auf Ludwigs Eroberung von Altlandsberg und Spandau, ergeben wird. Vorweg wird Markgraf Waldemar als ein vorgegebener Waldemar bezeichnet, obgleich Markgraf Ludwig und seine Brüder erst beweisen wollen, daß er vorgegeben ist, und zu dem Ende zu Nürnberg die Sache untersucht werden soll. Mit voller Sicherheit ergibt sich daraus, daß Waldemars Unehthheit bis jetzt auch dem Könige Karl nicht nachgewiesen, sondern das Resultat noch abzuwarten ist. König Karl erwähnt hier nicht einmal, was in Baugen darüber gesagt worden ist, denn er wußte recht gut, daß eine solche Aussage von incompetenten Männern an ungehöriger Stelle nichts bedeutete. Dennoch aber hat er eben so, wie er vor der Untersuchung bereits weiß, daß Waldemar unecht ist, auch vor derselben bereits Ludwig mit dessen Ländern belehnt. Den Askaniern wird hier nur ein Vergehen aufgerückt, das, ihre Sühne auf den König von Schweden gestellt zu haben. Das zweite läßt er fallen, vielleicht, weil er das Ungerechte der Beschuldigung fühlte. Dagegen werden sie implicite scharf mitgenommen, als die, welche ihn früher über Waldemar unterwiesen, und solche Rede an ihn gebracht haben, daß er der rechte Waldemar sei, und denen Markgraf Ludwig und seine Brüder nachweisen wollen, daß sie den König gänzlich betrogen haben. So böse ist der König auf sie, daß er selbst die gewöhnlichsten Höflichkeitsformeln wegläßt; Herzog Rudolf heißt nicht,

1) Fibicin Beiträge II. 45. Rüter Berlin IV. 10. Exercitationum subsecivorum Francosurtensium III. 207. Buchholz V. Anh. 78 (mit falscher Jahreszahl). Eine gleiche Urkunde erging noch besonders an die vier Ufermärkischen Städte Prenzlau, Pasewalk, Angermünde und Templin. Seckt Gesch. v. Prenzlau I. 110.

wie sonst in allen Fällen sein lieber Dheim, sondern schlechtweg unser Dheim, die Fürsten von Anhalt bekommen zweimal keinen Titel, sondern heißen schlechtweg die von Anhalt. In Nürnberg sollen Fürsten und Herren über Waldemar erkennen, die bereits erkannt hatten, daß Ludwig mit der Mark belehnt werden müsse, und deren Ausspruch hiernach im voraus nicht im mindesten zweifelhaft war. Wir haben schon oben gezeigt, daß die ganze Bescheidung nach Nürnberg eine arglistige Form war, so eingerichtet, daß weder Waldemar noch die Askanier ihrer Ehre wegen kommen durften. Unter allen Städten, denen dieser Brief zugefertigt wurde, ist schwerlich eine gewesen, der es nicht deutlich war, daß die Askanischen Fürsten durchaus Unrecht haben und in Ungnade sein sollten. Nach Karls eigener Angabe hat er den Markgrafen Waldemar, wie die Askanischen Fürsten, bei den ihnen von ihm selber verliehenen Rechten so lange geschützt, bis sie in ihrem Streite mit dem Markgrafen Ludwig ihre Sühne auf den König von Schweden setzten, zum Schaden des Reichs. Deshalb waren sie straffällig, und deshalb schützte sie der König nicht mehr bei jenen erworbenen Rechten. — Geben wir ihre Straffälligkeit einmal zu, so war doch Karls Verfahren ein durchaus ungesetzliches, und zwar in vielfacher Hinsicht. Denn:

1. Karl konnte die Askanischen Fürsten zwar beschuldigen, aber diese Beschuldigung durfte er nicht eher als eine bewiesene und feststehende betrachten, ehe nicht vor einem Fürstengerichte ein darauf bezügliches Verfahren eröffnet, die Partheien vorgeladen, und Rede und Gegenrede gehört worden waren. Die bloße Anschuldigung hat ja niemals hingereicht, Jemanden zu verurtheilen; sie mußte doch bewiesen, der Angeschuldigte aber vertheidigt werden.

2. Aber auch, wenn das Vergehen feststand, bewiesen war, und durch die Vertheidigung nicht gemildert wurde, durfte König Karl nicht verfahren, wie er verfuhr. Es mußte erst durch das Gericht eine Verurtheilung erfolgen, und die Strafe, welche über die Askanischen Fürsten verhängt werden sollte, mußte festgesetzt werden. Dies stand dem Römischen Könige als oberstem Richter des Reichs nur zu, wenn er ein Fürstengericht versammelt hatte, und ihm die Fürsten gewiesen, was Recht sei.

3. Niemals konnte diese Strafe die Askanischen Fürsten rechtlos machen, am Wenigsten für ein solches Vergehen. Dadurch, daß eine Sache vor den unrichten Richter gebracht wird, kann unmöglich das Object des Streites für den einen verloren gehen,

noch dazu, wenn Beide dasselbe gethan haben, und es sich um ein ganzes Land und dessen Fürstenrechte handelt. Ohnehin war noch kein Unrecht geschehen, denn noch hatte der König von Schweden nicht Recht gesprochen, sondern man hatte nur den Willen, sich seiner Entscheidung zu fügen. Im Art. 39 des Lehnsrechtes heißt es aber ausdrücklich: „An Willen noch an Worten ist keine Gewalt, da folge denn auch die That nach“, und es beginnt dieser Artikel mit den Worten: Man soll Niemanden weisen aus seiner Gewehre, sie sei ihm denn mit Recht erstlich abgewonnen“, und ferner: „Zwinget der Herr seinen Mann darzu (untreulich), daß er ihm auflasse sein Gut, deshalb bleibt der Mann wohl ohne Schaden, wenn er den Herrn verklagt um die Gewalt binnen rechter Jahresfrist, und ihn deswegen mit Recht überwindet“. — Die Astanier hatten durch die Belehnung eben so sichere Rechte an die Mark gewonnen, wie sie dieselben durch die Belehnung an ihre übrigen Länder besaßen. Mit derselben Willkühr hätte Karl ihnen ihre sämtlichen Länder absprechen können, denn ein Richterspruch war nicht ergangen, und daß es eben die Mark, und nur diese war, die sie verlieren sollten, war reine Willkühr.

4. Wenn ein Vergehen begangen war, so mußten sämtliche Theilnehmer desselben vor Gericht gezogen, ihnen der Proceß gemacht, ihre Vertheidigung gehört, und wenn das Vergehen bewiesen war, alle die es begangen hatten, bestraft werden. Bei dem Spremberger Vertrage waren beide Partheien auf den König von Schweden gegangen, beide gelobten, sich seinem Ausspruche zu unterwerfen. Es kommt dabei gar nicht darauf an, von wem der Vorschlag ausgegangen war, den übrigens höchst wahrscheinlich die Baiersche Parthei gethan hat. Urkundlich gewiß ist, daß beide Partheien ihn angenommen hatten, und daß, wenn dies ein Vergehen war, beide gleich strafbar waren. Daß Karl mit Umgehung jeder Rechtsform die Astanische Parthei dafür bestraft, die Baiersche belohnt, ist eine wahrhaft schreckhafte Ungerechtigkeit.

5. War ein Vergehen begangen, so mußten nach gepflogener richterlicher Untersuchung und Entscheidung die Theilnehmer bestraft werden, aber keiner, der nicht daran Theil genommen hatte. Markgraf Waldemar war nicht in Spremberg gewesen, er wird in der Vertragsurkunde nicht einmal erwähnt, als insofern er zu den Helfern der Astanischen Fürsten, wenn auch nicht genannt, gehört. Dennoch aber wird er ohne Urtheil und Recht bestraft, und ihm sein Recht an der Mark entzogen, was dadurch eben so unmöglich

war, als der König die geschehene Belehnung ungeschehen machen konnte. Soviel hier nur in Bezug auf die Erklärung Karls, die Aftanischen Fürsten betreffend. Ueber Waldemar sprechen wir weiterhin.

Ludwig der ältere befand sich unterdessen in Baiern, Ludwig der Römer am 31. März zu Frankfurt an der Oder. Er verlieh hier zugleich im Namen seines älteren Bruders der von ihm sehr hochgeachteten Collegiatkirche zu Soldin, zu Ehren des allmächtigen Gottes und der heiligen Apostel Peter und Paulus das Patronatrecht der Pfarrkirche zu Morin und diese Kirche selber mit Allem was dazu gehörte, und will daß diese Schenkung Eigenthum des Dekanats sein, und der Dekan zu allen Zeiten Rector dieser Kirche sein solle <sup>1)</sup>. Es war damit also auf eine Begabung seines Protonotars, des von Ludwig sehr geschätzten Dietrichs von Mörner, jetzigen Dekans des Soldinschen Stiftes, abgesehen.

In der Neumark müssen die Judenverfolgungen bis dahin weit erträglicher gewesen sein, als anderwärts, wenigstens ergibt sich, daß von auswärt's viele Juden dahin flüchteten. Am 6. April bestimmte Ludwig der Römer, daß er allen und jeden einzelnen Juden, welche in seinem Lande über der Oder wohnen, das Vorrecht und die besondere Gnade verleihe, daß sie alle anderen und einzelne Juden, welche von anderen Gegenden kämen, (*de alienis partibus concurrentes*) sammeln, und in ihre Gesellschaft aufnehmen könnten, als wenn sie Einwohner des Landes wären, dafern sie anders als ehrbar und rechtschaffen bekannt sind, und daß sie solche in bester Form mit sich vereinigen sollten, doch müßten sie ihm die jährliche Abgabe, zu welcher sie verpflichtet sind, nicht schuldig bleiben, es seien nun viele oder wenige. Er will sie auch nicht wegen ungebührlicher Abgaben, und wegen der schuldigen Schätzung und Abgabe, zu welcher sie ihm von Rechtswegen seit Alters verpflichtet sind, erst nach Ablauf eines Jahres vom heutigen Datum an beschweren. Auch sollen sie frei durch seine Lande gehen, wie früher. Er will, daß alle ihre Schuldner ihnen genug thun sollen, wie sie von Rechtswegen verpflichtet sind. Und zu alle dem ermahnt er ernstlichst seine Vögte, darauf zu halten, und befiehlt ihnen streng, nicht zu erlauben, daß besagte Juden von irgend Jemanden in ihren Rechten gekränkt würden <sup>2)</sup>. Diese sehr

1) Ungebruchte Urkunde.

2) Urkunden Anfang Nr. LI.

merkwürdige Urkunde spricht sehr rühmlich für Ludwig den Römer. In einer Zeit so großer Ungerechtigkeit und Leidenschaftlichkeit verdient die Gerechtigkeit doppelt Lob, und selbst wenn sie erkauft wurde, so war es schon viel, daß sie in dieser Weise, mitten in der Judenverfolgung zu haben war.

Am 7. April verließ Markgraf Ludwig, zugleich im Namen Ludwigs des ältern, zu Frankfurt dem Ritter Dobergast von Ost und seinem Better Betkin und deren Erben 13 Stücke jährlicher Einkünfte aus der Bede des Dorfes Blumenberg in der Massinschen Heide als Lehn 1).

Der 6. April war der Tag, wo in Nürnberg Waldemar und seine Helfer sich einem Fürstengerichte stellen sollten, um seine Echtheit untersuchen zu lassen, und demgemäß das Geschick der Mark Brandenburg zu erfahren. König Karl war nach Nürnberg gegangen, um diesem Gerichte als Richter vorzusitzen. Pfalzgraf Ruprecht war von Markgrafen Ludwig beauftragt und bevollmächtigt worden, von welchem nicht bekannt ist, warum er nicht persönlich erschien. Er war am 29. 30. März, so wie am 8 und 9. April in München 2), also gar nicht so weit entfernt, und schwerlich mit unaufschieblichen Dingen beschäftigt. Daß weder Waldemar, noch irgend einer der Aftanischen Fürsten, einer so illegalen Ladung Folge gegeben hatten, versteht sich von selbst. Welche Fürsten sonst noch anwesend waren, ergiebt sich nicht, denn merkwürdiger Weise ist die Urkunde, welche bei dieser Verhandlung aufgenommen, und die, wodurch die Reichsstände benachrichtigt hätten werden müssen, gar nicht bekannt geworden. Die letztere hätte, da sie an jeden Reichsstand besonders zu senden war, viele male ausgefertigt werden müssen, und fände sich deshalb in vielen Archiven, so gut wie das mit Waldemars Belehnungsurkunde der Fall ist. Da sie sich aber bisher nirgend gefunden hat, so müssen wir annehmen, daß eine solche Benachrichtigung gar nicht statt gefunden hat, ja es scheint fast, als wäre über die ganze Verhandlung nichts weiter aufgenommen, als das, was in den Benachrichtigungsschreiben an die Märkischen Städte enthalten ist, und das ist allerdings in hohem Grade auffallend. Außer Karl und Ruprecht lernen wir keinen Fürsten kennen, der dort das Recht gefunden hat, ja es wird nicht einmal gesagt, daß sonst irgend

1) Ungebrückte Urkunde.

2) Monum. Boic VIII. 250. VII. 257. v. Freyberg Ludwig 234.

einer vorhanden gewesen sei, und wir müssen dies bloß voraussetzen. Nach dem Schlusse der Verhandlung wurde an jede von den Waldemarschen Städten, so wie an die Provinzen und Corporationen folgendes Schreiben erlassen.

Wir Karl von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böhmen, saßen zu Gericht zu Nürnberg des nächsten Dienstags nach dem Sonntag, so man singet Quasimodogeniti, und entbieten den weisen Leuten, dem alten und dem neuen Rath der Stadt (hier der Name) unsere Gnade und alles Gute, und thun euch kund, daß wir zu Gericht gefessen sind, wie ein Römischer König von Rechtswegen thun soll. Da kam vor uns in Gericht der hochgeborne Ruprecht, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Baiern, unser lieber Fürst und Schwager, mit ganzer Vollmacht an des hochgebornen Ludwigs statt, Markgrafen zu Brandenburg, wegen der Vorladung, die wir gethan haben, Waldemarn, den man nennet Markgrafen zu Brandenburg, und seinen Helfern, die wir ohne Verzug dahin geladen hatten und betagt auf Beredung (auf rechte) <sup>1)</sup>, und daß die Beredung aufgenommen würde mit Recht, mit unserer Gunst und gutem Willen, ihrer beider Kenntniß und Beweisung mit dem Rechte zu beweisen, ob er es wäre, Markgraf Waldemar, Markgrafen Konrads seligen Sohn zu Brandenburg, oder nicht. — Da bewies er uns offenbar im Gerichte der vorgenannte Ruprecht, von des obgenannten Ludwigs wegen, Markgrafen von Brandenburg, daß er es nicht wäre, Waldemar, Markgrafen Konrads seligen Sohn, zu Brandenburg. Und darum gebieten wir euch von Gerichts wegen, und kraft unserer Königlichen Gewalt, bei unsern und des Reichs Hulden, daß ihr euch nicht mehr haltet an denselben Waldemar, weil er unrecht (ungereht) ist, noch an seine Helfer, indem der vorgenannte Ludwig, Markgraf zu Brandenburg, mit Unrecht aus der Mark zu Brandenburg geworfen ist um denjenigen, den man nennt Markgraf Waldemar, und sollt euch unverzüglich und ohne alle Widerrede an den obgenannten Ludwig den Römer und Otto seinen Bruder, Markgrafen zu Brandenburg und zu Lausitz, unsere lieben Ohme und Fürsten, halten, und ihnen

1) auf rechte heiß eigentlich, um zu rechten; echt und ehe ist beides gesetzlich, rechten und reheten oder abgekürzt rehten sind in gleicher Weise verwandte Begriffe, eben so gerecht und gereht, ungerecht und ungereht.

schwören, hulbigen und gehorsam sein als eueren rechten Herrn, wie wir sie auch derselben Mark zu Brandenburg und des Landes zu Lausitz in Nuzung und Gewehr gesetzt haben, mit rechtem Gericht und nach dem Urtheil, wie ihre Briefe sprechen, die sie darüber haben, besiegelt mit unsers Hofgerichtes Inseigel, die ihnen nach dem Urtheil von uns darüber gegeben sind. Und solt euch von dem Unrecht wieder in das Recht wenden, indem es der obgenannte Herzog Ruprecht vor uns und dem Gerichte mit rechtem Urtheil also bewiesen hat, daß Waldemar, der sich nennet Markgraf zu Brandenburg, unrecht (ungereht) ist, und der vorgenannte Ludwig, Markgraf zu Brandenburg, und sein ehgenannter Bruder recht (gerecht) sind, und Markgrafen sind zu Brandenburg. Darum thut gegen sie, als gegen eure rechte Herrn; thätet ihr das nicht, indem es ihnen mit dem Urtheil Gesammerter vor uns ertheilt ist, so werden wir euch darum richten, als Recht ist. Deswegen senden wir euch von Gerichts wegen mit Urtheil diesen Brief, besiegelt mit unsers Hofgerichtes Inseigel, der gegeben ist zu Nürnberg 1350 des Tages, wie vorgeschrieben steht.

Von den an diesem Tage ausgefertigten gleichlautenden Schreiben sind bisjezt nur folgende bekannt geworden.

1. Das an die Städte Berlin und Kölln <sup>1)</sup>.
2. Das an die Stadt Rathenow <sup>2)</sup>.
3. Das Schreiben an die Stadt Prenzlau <sup>3)</sup>.
4. Das Schreiben an die Schawwachten insgemein zu Prenzlau, d. h. an die zur Bertheidigung der Stadt mit ihr verbundenen Mannen in ihrer Umgegend <sup>4)</sup>.
5. Das Schreiben an die Gewandschneider und Tuchmacher zu Prenzlau <sup>5)</sup>.

Außerdem aber finden sich noch zwei bisher unbekannte Schreiben König Karls über den Vorgang vom 12. April, und sie verdienen, daß wir sie mittheilen und betrachten.

Das erste ist eine allgemeine Bekanntmachung des Vorganges, wenigstens ist die Urkunde an Niemanden gerichtet. Sie lautet:

1) Fieber Beiträge IV. 36.

2) Exercitationum subsecivarum Francosfurtensium. III. 209. — Buchholz V. Anh. 78. mit falscher Jahreszahl, und uncorrect.

3) Selt Gesch. v. Prenzlau I. 110.

4) Grundmanns Abels Historie 58.

5) Selt Prenzlau I. 143.

Wir Karl von Gottes Gnaden ꝛ. bekennen und thun öffentlich kund mit diesem Briefe, daß wir zu Nürnberg zu Gericht saßen, des nächsten Montags nach dem Sonntag, da man singet *Misericordia domini*, wie ein Römischer König zu Recht thun soll. Und da kam vor uns zu Gericht der Hochgeborne Ruprecht, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Baiern, unser lieber Fürst und Schwager, und gab ein, mit rechtem Urtheil und mit unserer Gunst und Willen, von Rechtswegen, des Hochgebornen Ludwigs, Markgrafen zu Brandenburg ꝛ. unsers lieben Oheims und Fürsten Klage, die er ihm mit voller und ganzer Vollmacht zu Gewinn und zu Verlust aufgetragen hat, gegen den, der sich nennet Waldemar, Markgraf zu Brandenburg, so wie aller Rechte, die er von seinetwegen, mit rechtem Urtheil vor uns und dem Gerichte behauptet und verfolgt hat, gegen denselben Waldemar und seine Helfer, die in dem Briefe, den wir ihm darüber gegeben haben mit unsers Hofgerichts Inseigel bestegelt, namentlich genannt sind. Und weil er es vor uns und dem Reiche mit guter wahrer Kundtschaft bezeugt und bewiesen hat, daß der, der sich nennet Waldemar Markgraf zu Brandenburg, nicht der Markgraf Waldemar sei, der des seligen Markgrafen Konrads zu Brandenburg Sohn war, und derselbe Waldemar ungerecht (uurecht) ist, so setzen wir den obgenannten Ludwig und seine Brüder Ludwig den Römer und Otto, Markgrafen zu Brandenburg und zu Lausitz, unsere liebe Oheime und Fürsten, in Nutzen, Gewer und Recht derselben Mark zu Brandenburg und des Landes zu Lausitz, und allem ihren Zubehör, darin er zuvor geseßen ist, und die er gehabt hat, ehe er mit Unrecht daraus geworfen wurde, von desselben Waldemars wegen und seiner Helfer, und wollen sie auch von Gerichts wegen, dabei behalten. Darum gebieten wir von Gerichtswegen, aus königlicher Gewalt, und bei unsern und des Reichs Hulden allen denen, die uns und dem Reich verbunden sind, wenn Jemand sie (die Markgrafen) daran hindern oder irren wollte, daß sie ihnen dann gegen die Hinderer beholfen sein sollen, wie auch wir von Rechtswegen ihnen dazu helfen wollen und sollen, daß sie in Nutzen, Gewer und Recht der Mark zu Brandenburg, des Landes zu Lausitz und ihrem Zubehör wieder gesezt werden, daraus sie mit Unrecht geworfen sind. Wäre aber Jemand, der dem vorgenannten Waldemar und seinen Helfern wider sie und das Recht helfen oder beistehen wollte, über den wollten wir richten, wie recht wäre. Des zu Urkunde geben wir diesen Brief versiegelt

unter unsers Hofgerichts Insiegel, der gegeben ist zu Nürnberg an dem obengeschriebenen Montag nach Christi Geburt 1350, im vierten Jahre unserer Reiche 1).

Die zweite Urkunde enthält noch einige nähere Umstände, und lautet folgendermaßen:

Wir Karl von Gottes Gnaden ꝛc. entbieten den hochgebornen Fürsten Otto und Wilhelm zu Lüneburg, unsern lieben Schwägern und Fürsten unsere Gnade und alles Gute. Wir thun euch zu wissen, daß wir zu Gericht geseßen sind, des nächsten Montags nach dem Sonntage, da man singet *Misericordia domini*, auf unserer königlichen Burg zu Nürnberg, und daß die Hochgebornen Ludwig, und Ludwig der Römer und Otto, Gebrüder, Markgrafen zu Brandenburg, unsere liebe Fürsten und Oheime, vor uns im Gerichte, da wir geseßen sind, wie ein Römischer König zu Recht sitzen soll, mit dem Rechte behauptet haben die Mark zu Brandenburg und zu Lausitz mit all ihrem Zubehör. Wir haben sie in deren Nutzen und Gewer gesetzt, und geboten den hochgebornen Friedrich und Balthasar, Markgrafen zu Meissen, unsern lieben Fürsten und Oheimen, daß sie die genannten Ludwig, Ludwig den Römer und Otto, Markgrafen zu Brandenburg von unsertwegen, wie vor uns geurtheilt ist mit rechtem Urtheile, in die Gewer derselben Mark zu Brandenburg setzen sollen, aus der sie mit Unrecht geworfen sind wegen dessen, den man nennt Markgrafen Waldemar zu Brandenburg, indem der hochgeborne Ruprecht, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Baiern, unser lieber Schwager und Fürst, von derselben Markgrafen wegen, mit guter Kundschaft vor uns im Gerichte bewiesen hat, daß derselbe Waldemar ungerecht (unrecht) ist. Darum gebieten wir euch von Gerichts wegen und aus königlicher Gewalt bei unsern und des Reichs Hulden, daß ihr den vorgenannten Ludwig und Ludwig und Otto, Markgrafen zu Brandenburg in allen Dingen beholfen seid wider denselben Waldemar und seine Helfer, daß sie wieder in die Gewer der vorgenannten Lande gesetzt werden, aus welchen sie mit Unrecht, wegen desselben Waldemars, geworfen sind. Thätet ihr das nicht, so müßten wir über euch richten, wie recht wäre. Dessen zu Urkund senden wir euch diesen Brief, versiegelt mit unsers Hofgerichts Insiegel, der gegeben ist zu Nürnberg an dem vorgenannten Montag, nach Christi Geburt 1350 im vierten Jahre unserer Reiche 2).

1) Urkunden Beilage Nr. LII.

2) Urkunden Beilage Nr. LIII.

Beide Urkunden sind am Montag den 12. April ausgestellt, die vorher erwähnten am Dienstag den 6. April; auf den 5. April war die Untersuchung angelegt, und Waldemar vorgesordert. Die letzte Urkunde zeigt, daß die beiden Ludwige und Otto am 12. April in Nürnberg waren, wo sie in Ruß und Gewer der Mark von Karl eingesetzt wurden. Dies geschah nur symbolisch, thatsächlich sollten sie die Markgrafen von Meissen in die Gewer setzen, eine nicht geringe Aufgabe. Ludwig lag besonders viel daran, die Herzoge von Lüneburg seinen Feinden ab, und sich zuzuwenden; Deswegen forderte sie König Karl zur Mithülfe auf, und um auch Andere dahin zu bringen, wurde erst jetzt die allgemeine Bekanntmachung erlassen, und seltsamer Weise in derselben das, was am 6. April Dienstags geschehen war, so erzählt, als hätte es sich am Montag den 12. April zugetragen, wo doch nur die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt gehabt hat.

Das ist Alles, was wir von dem Fürstengerichte in Nürnberg wissen, aber es ist genug, um wichtige Betrachtungen daran zu knüpfen. Nach Karls Schreiben vom 29. März wollten Ludwig und seine Brüder vor dem Reiche und Karl zu Nürnberg beweisen und bewähren, wie sie zu Rechte sollen, daß Karl mit der ihm gegebenen Unterweisung, daß es Markgraf Waldemar sein sollte, gänzlich betrogen sei. Acht Tage später erscheint Ludwig zu Nürnberg nicht, von seinen Brüdern ist gar keine Rede, sondern er hat den Pfalzgrafen Ruprecht bevollmächtigt, für ihn zu sprechen, und den Beweis zu führen, ungeachtet er schon seit längerer Zeit nur 20 Meilen von Nürnberg entfernt ist. Hätte er die Sache für nothwendig gehalten, hätte er nicht schon gewußt was auch ohne ihn und seine Brüder entschieden werden würde, sie wären sicherlich gekommen, schon um das „wie sie zu Rechte sollen“ zu erfüllen. Konnte er sich doch am 12., wo die Sache vorüber war, in Nürnberg einfinden.

Wie war nun der Beweis beschaffen? — Er wird uns nicht mitgetheilt, allein das ist gewiß, daß der Beweis für den Satz: Waldemar ist nicht echt, folgende zwei Theile umfassen mußte:

1. Waldemar ist nicht der, für den er sich ausgiebt, das heißt, nicht der rechte.

2. Waldemar ist ein anderer, und zwar Der oder Jener.

Wir wollen zunächst den ersten Theil des Beweises betrachten. Er ließ sich, wie leicht zu übersehen ist, allein auf die bewiesene Behauptung stützen: der in Rede stehende Mann erscheint nicht so,

daß man ihn für den früheren Waldemar halten kann. Dies konnte nur aus Vergleichen hervorgehen, und möglicher Weise konnten sie nur folgende Punkte umfassen:

a. Sein Aussehen stimmt nicht mit dem Bilde überein, welches diejenigen, die ihn früher gekannt haben, in ihrem Gedächtnisse aufbewahren, selbst dann nicht, wenn man auf die möglichen Veränderungen rücksichtigt, die durch das Alter entstehen. — Allein von des ehemaligen Waldemars Verschwinden bis jetzt waren nahe 31 Jahre verflossen, von denen er 28 in Büßungen und Entbeh- rungen, auf steter Wanderung unter fremden Himmelsstrichen, ver- lebte. Wer vermochte zu bestimmen, welchen Einfluß dies auf sein Ansehen haben, welche Veränderungen desselben dadurch bewirkt werden mußten? — Es gehört oft eine viel geringere Zeit dazu, um einen Menschen völlig unkenntlich zu machen. Zudem bleibt auch das Bild in der Erinnerung nicht unverändert, und verblaßt allgemach gänzlich. Schwerlich kann irgend ein Mensch behaupten, er wisse noch genau und völlig sicher, wie Jemand vor 30 Jahren ausgesehen habe, und das muß die Vergleichung natürlich eben so unsicher machen. Selbst getreue Bildnisse des früheren Walde- mars, wenn es deren überhaupt schon gab, konnten zwar die frü- here Vorstellung lebendig erhalten, aber bei der Vergleichung zu keinem Resultate führen. Es konnte dies höchstens subjective und individuelle Ueberzeugung begründen, aber niemals ließ sich ein objectiver Beweis darauf gründen.

b. Seine Stimme, seine Rede und Ausdrucksweise sind nicht die des früheren Waldemars. Die Stimme ändert sich mit den Jahren bei jedem Menschen, Rede und Ausdrucksweise ändern sich mit der Beschäftigung und der Umgebung. Wenn ein Fürst plötzlich den Hof verläßt, und als Pilger oder Baggert in der Welt umherzieht, dabei ein halbes Menschenalter hindurch nur mit dem Volke verkehrt, so kann Rede- und Ausdrucksweise nicht dieselbe bleiben, wie die am Hofe, denn mit dieser würde er sich beim Volke lächerlich gemacht haben, oder nicht verstanden sein. Er mußte sprechen, wie das Volk spricht, und wenn jemand das 28 Jahre lang beständig thut, möchte von seiner früheren Rede- und Ausdrucksweise wenig oder nichts mehr zu erkennen sein. Auch darauf ließ sich kein gerichtlicher Beweis gründen.

c. Sein Character, seine Gemüthsart und seine Nei- gungen sind nicht die des früheren Waldemars. — Die Neigun- gen verändern sich mit dem Alter, und daß Jemand, der 28 Jahre

lang nach Schwärmer Weise Bußübungen betreibt, seinen Character ändert, ist sehr natürlich, denn jede Bußübung geht auf eine Aenderung des Characters aus. Mit dem Character aber steht die Gemüthsart in der innigsten Verbindung, denn sie ist nur ein Theil desselben. Eine Aenderung in diesen Beziehungen würde weit mehr für, als gegen Waldemars Echtheit bewiesen haben.

d. Er weiß zu wenig von seinem früheren Leben, er hat zu wenig Kenntniß der Verhältnisse, der Familien, der Geschäfte, des Geschäftsganges, des Landes und der umliegenden Staaten, und ihrer Stellung zur Mark. — Das Alles würde nur bewiesen haben, daß sein Gedächtniß untreu, vielleicht auch durch seine Bußungen und Lebensweise während so langer Zeit geschwächt war, aber es hätte niemals gegen ihn zeugen können.

e. Er zeigt nicht das Wesen, das Benehmen und die Manieren eines Fürsten und Ritters, und namentlich nicht die des früheren Waldemar. — Acht und Zwanzig Jahre lassen gar manchen, der auf dem Lande lebt, verbauern, auch wenn er keine Bußübungen vornimmt, sein Fleisch peinigt, und im Pilgerroche sich durch die Länder bettelt. Uebrigens hatte König Karl im Lager von Fürstenwalde und Frankfurt, wo er 14 Tage lang täglich mit ihm verkehrte, und ihn zu seiner Seite sitzen ließ, so wie zu Cöln, wo er mit ihm ein Bündniß schloß, nicht gefunden, daß ihm das Wesen, das Benehmen und die Manieren eines Fürsten und Ritters fehlten, wenigstens ist von seiner Seite nie etwas davon laut geworden. Selbst wenn sie gefehlt hätten, würde dies nichts beweisen.

Ist es nun außerdem richtig, wie wir es mehrfach nachgewiesen haben, daß Waldemars Gemüthszustand ein gestörter war, so ist dadurch schon allein eine so bedeutende Veränderung des früheren Waldemars nothwendiger Weise eingetreten, daß Abweichungen von dem ehemaligen Zustande gar keiner weiteren Erklärung bedurften.

Wir wissen nicht, ob irgend auch nur eine solcher Abweichungen in Nürnberg zur Sprache gekommen ist, oder ob sie überhaupt und bis zu welchem Grade, vorhanden waren. Allein die Behauptung: Waldemar ist nicht der rechte, konnte auf nichts Anderes fußen, denn womit wollte man es sonst beweisen, worauf sonst die Behauptung gründen? Von schriftlichen Beweismitteln konnte keine Rede sein, und somit blieben einzig und allein jene übrig, und nur sie konnten von den Baiern in Betracht gezogen werden.

Hat man sich davon überzeugt, so ist es nicht schwer, gewahr

zu werden, daß ein Urtheil darüber doch nur denen zustehen konnte, die den vormaligen und den jetzigen Waldemar kannten, denn nur ihnen war eine Vergleichung möglich. Markgraf Ludwig aber so wenig als seine Brüder gehörten zu diesen, und konnten daher durch eigene Vergleichung zu keinem Urtheile kommen, und was sie wußten, nur durch Hörensagen wissen.

Nun aber mag Jeder unparteiisch überlegen, ob es einem Dritten, wie hier dem Pfalzgrafen Ruprecht, der weder den früheren noch den jetzigen Waldemar kannte, möglich ist, im Namen eines Andern, wie hier Markgraf Ludwigs, nach Angaben, die dem Letzteren wieder von Andern gemacht sind, einen gerichtlichen Beweis zu führen, daß ein Mann nicht der sei, für den er sich ausgiebt? — Die so vor Gericht ausgesprochenen Angaben können alles Mögliche sein, nur werden sie niemals einen Beweis abgeben; und nur die größte Willkühr kann sie mit diesem Namen stempeln.

Hätte der Beweis wirklich eine so überzeugende Kraft gehabt, wie Karls Schreiben es auszusprechen scheinen, so hätte der König nichts Besseres thun können, als ihn den Märkischen Städten mitzutheilen, um sie sofort von Waldemar ab, und Ludwig zu zuwenden. Fühlte er aber, daß der Beweis zwar in Nürnberg, nicht aber in der Mark überzeugende Kraft hätte, dann stand es mit demselben freilich sehr schwach, und er that recht daran, ihn für sich zu behalten.

Allein wir wollen einmal das Unmögliche annehmen, es wäre dem Pfalzgrafen Ruprecht möglich gewesen, einen, auf Autopsie und Selbsterfahrung gegründeten, höchst vollständigen und völlig überzeugenden Beweis zu liefern, daß Waldemar nicht der rechte sei, so war dies doch nur der Beweis der einen Parthei.

Auf der andern Seite war im Beisein und auf Anordnung des Königs Karl im Lager zu Fürstenwalde eine Untersuchung der Person Waldemars, und ein Beweis seiner Echtheit geführt worden, den er als oberster Richter des Reichs für völlig überzeugend erklärt hatte, und an dessen Richtigkeit daher nicht zu zweifeln war. Sieben Wochen später wurden die Rechte Waldemars auf die Mark, da Ludwig der geschenehen Einladung keine Folge gegeben, zu Wittenberg nochmals festgestellt, und Alle angewiesen, den Waldemar für ihren echten gesetzmäßigen Fürsten zu halten. Einzelne mochten immerhin daran zweifeln, der öffentlichen und gesetzlichen Geltung konnte das keinen Abbruch thun, und König Karls jetz-

ger Ausspruch von der Richtigkeit des Beweises der Baierschen Parthei ist nicht im Mindesten gewichtiger, als sein früherer Ausspruch über die Richtigkeit des Beweises der Askanischen Parthei. Die Askanischen Fürsten hatten, vermöge ihrer auf Autopsie und eigene Erfahrung gegründeten Kenntniß, nach Karls eigener Angabe, beschworen, daß es der rechte Waldemar sei, die Untersuchung hatte dasselbe ergeben, und die Gültigkeit dieses Beweises konnte dadurch nicht gefährdet werden, daß jetzt die Askanischen Fürsten nicht anwesend und in Ungnade waren, noch weniger gab dieser Umstand dem Könige Karl ein Recht, ihn völlig unberücksichtigt zu lassen, wenn es sich um die Wahrheit handelte.

Somit hätten sich nun zwei Beweise von vollkommen gleicher Gültigkeit gegenüber gestanden, von welchen der eine nachwies, er sei der rechte, der andere, er sei der unrechte. Sie hoben sich vollständig auf, und da Beides nicht zugleich stattfinden konnte, so ließ sich dieses ohne Hinzuziehung einer anderen Procedur gar nicht ermitteln.

Wollte man aber auf nichts Anderes eingehen, dann kam es auf eine genaue Würdigung des Werthes beider Beweise an, und da war, wie wir gezeigt haben, der Beweis der Baierschen Seite unter allen Umständen, und selbst im günstigsten Falle, ein höchst mangelhafter, während der der Askanischen Seite sich auf Autopsie, Selbsterfahrung und Eide stützte. Wenn es sich um Wahrheit und Gerechtigkeit handelte, konnte beiden Beweisen nimmermehr gleicher Werth beigelegt werden. Der Ausspruch hätte sich dann nothwendig für den Letzteren erklären, ein gerechter Richter hätte Waldemar für den rechten anerkennen müssen, selbst dann, wenn er innerlich überzeugt gewesen wäre, er sei nicht der rechte.

Indessen, der König erklärte den jetzigen Beweis für überzeugend, wie er den früheren Beweis des Gegentheils für überzeugend erklärt hatte. Wir müssen hiernach beiden Beweisen gleiche Geltung zu schreiben, aber es folgt immer daraus, daß nichts bewiesen war, und daß erst noch ermittelt werden mußte, wer Recht hatte.

Dies ließ sich nur thun, wenn man zum zweiten Theile des Beweises überging, und nachwies: Waldemar sei ein anderer, als der rechte Waldemar. Wurde dies bewiesen, so konnte kein Zweifel statt finden. Ergab sich, daß Waldemar eines ganz andern Herkommens, ganz anderer Geburt war, ergab sich, wo er vorher gelebt, was er vorher getrieben, wer ihn dort gekannt, und zu dem

Betrüge veranlaßt hatte, und wurde dies alles bewiesen und festgestellt, dann mochten die Afskanier immerhin behaupten, er wäre der rechte; man stellte ihnen nicht die vage Behauptung gegenüber: er ist der unrechte, sondern den positiven Nachweis dessen, was er war, und daß er deswegen weder der rechte noch der unrechte Markgraf Waldemar, sondern überhaupt gar kein Markgraf Waldemar sei.

Gab es so viele Leute, die da wußten, daß er der unrechte sei, so konnte dieser Beweis nicht schwer fallen. Unter den Vielen mußte es nothwendig welche geben, denen Waldemar bekannt war, die anzugeben vermochten, wo und was er vorher gewesen, und sie mußten als Zeugen gegen ihn auftreten. Kannte er Land und Leute, und das hatte sich bei der ersten Untersuchung ergeben, so mußte er im Lande gelebt haben, und man konnte unmöglich verhindern, daß ihn, nachdem er sich für den Markgrafen Waldemar ausgegeben, nicht nachher Leute wieder erkannten. Bei der großen Partheiung und Aufregung im Lande wären darunter ohne Zweifel auch Widersacher gewesen, die mit Freuden gegen Waldemar gezeugt hätten, ja die Baiern selber, denen ein solches Zeugniß schon früher von hohem Werthe gewesen wäre, hätten die Zeugen ohne Zweifel beschützt und reich belohnt. Warum fand sich denn keiner, der da sagte: ich habe den Mann früher gekannt, er hat da oder dort gelebt, ist das oder jenes gewesen &c., warum vermochten denn selbst die in Baugen versammelten eifrigen Anhänger der Baiern keine solche Aussage beizubringen, sondern legten bloß das allgemeine nichts sagende Bekenntniß aller Baiern ab: wenn sie schwören sollten, ob er es wäre, oder nicht, so würden sie eher schwören, daß ers nicht sei, als daß ers sei? — Hier, aber noch mehr in Nürnberg, wäre es ganz an der Zeit gewesen, mit solchen Zeugnissen und Zeugen hervorzutreten, die schlechthin nachwiesen: der Mann ist der oder der, wir haben ihn gekannt und erkannt, er war unser Spiel- oder Jugendgefährte, wir haben dies oder jenes mit ihm erlebt &c. Nichts von alle dem findet sich, nicht einmal ein falscher Zeuge, die sonst doch zu haben waren und, deren Zeugniß schwerlich aufgedeckt worden wäre. Aber es ist ein Glück, daß es nicht geschehen, denn die Durchsichtigkeit der Sache gewinnt dadurch außerordentlich.

Da nun in Nürnberg, nach Karls eigener Angabe, von dem Pfalzgrafen Ruprecht bewiesen wurde, daß es Markgraf Waldemar nicht sei, ein solcher Beweis aber, wie wir gezeigt haben, auch

im günstigsten Falle kein Beweis war, da ferner nicht nachgewiesen wurde, wer denn der sogenannte Waldemar eigentlich gewesen, so können wir mit Zug und Recht behaupten: daß weder hier noch irgendwo jemals bewiesen worden ist, daß Waldemar unecht gewesen. — Er wurde als der unrechte erklärt, weil er als ein Opfer der politischen Verwirrung fallen sollte und mußte.

Jeder mit den Rechtsgeschäften vertraute Mann wird uns übrigens zugestehen müssen, daß es schon überhaupt eine Rechtsverletzung war, über Waldemars Person eine zweite Untersuchung zuzulassen, nachdem schon eine als vollkommen gesetzmäßig und befriedigend anerkannte, und durch die heiligsten Formen legalisirte, vorangegangen war. „Das — sagt G. de Pitaval in seinen *causes célèbres* <sup>1)</sup> bei Gelegenheit eines ähnlichen Falles, — das ist ein unverletzlicher Grundsatz, daß eine und dieselbe Frage über den Stand eines Menschen nicht mehr, als ein einziges mal entschieden werden kann, und daß, wenn sie einmal entschieden ist, diese Entscheidung auf immer und in Bezug auf alle Arten von Personen gelten muß. Der Stand eines Bürgers ist zu kostbar, als daß man ihn mehr als einmal dem Ungefähr einer richterlichen Entscheidung Preis geben sollte“. — Und weiterhin <sup>2)</sup>: „Welche sonderbare Verwirrung würde nicht entstehen, wenn man zulassen wollte, daß, wenn der Stand einer Person einmal entschieden wäre, dennoch alle diejenigen, die nur einiges Interesse anführen könnten, denselben immer wieder aufs neue anfechten und untersuchen dürften. Auf diese Art müßte man vielleicht öfters so viele Prozesse führen und so viele Urtheile sprechen, als einzelne Glieder sich in einer befänden“ u. — In der That, dies liegt so nahe und ist so einleuchtend, daß es zu allen Zeiten stillschweigend als Basis jeder bürgerlichen Ordnung festgehalten worden ist.

War sonach Karl gar nicht befugt, eine neue Untersuchung über die Person Waldemars zuzulassen, war das ganze Verfahren ein gesetzlich nicht erlaubtes, so kann auch das hier gefundene Urtheil schon aus diesem Grunde nicht als ein gültiges, gesetzmäßig begründetes betrachtet werden. Es ist vielmehr ein ganz werthloses, und nur auf eine augenblickliche Täuschung berechnetes, das

<sup>1)</sup> Ich citire nach der deutschen Uebersetzung von Franz. Jena 1782. Thl. I, S. 273.

<sup>2)</sup> U. a. D. 274.

nicht die Ueberzeugung, sondern nur die Umstände erpreßt und geboren hatten, und ihnen dienen sollte.

Daß aber Karl selber nicht an die Unechtheit Waldemars glaubte, daß nicht nachgewiesen war, Waldemar sei ein Anderer, ergibt sich mit Bestimmtheit daraus, daß gar keine Nachforschungen angestellt wurden, wer denn eigentlich dieser Waldemar, — wenn nicht der todtgeglaubte Markgraf — sei, und daß man ihn eben so wenig wegen des begangenen Verbrechens zur Verantwortung zog, noch eine Strafe über ihn verhängte. Darüber hätte doch die Fürstenversammlung in Nürnberg nothwendig etwas festsetzen müssen. Wurde erkannt, daß Waldemar der unrechte sei, so war damit auch ausgesprochen, daß er ein Verbrechen begangen, daß er den König auf eine ganz abscheuliche Weise betrogen, sich durch Betrug in eine der höchsten Reichs- und Fürstenwürden, und in den Besitz eines großen Reichslandes hineingeschwindelt, den König zu Handlungen verleitet hatte, die das ganze Reich in Verwirrung stürzten, unsägliches Kriegselend zur Folge hatten, und ihn mit allen Fürsten verfeindeten, die den Betrüger unterstützt hatten. Ihr Schutz, und wäre er noch weit mächtiger gewesen, als er war, hätte, da sie jetzt ohnehin in Ungnade waren, nicht hingereicht, ihn zunächst gegen die Acht, und späterhin gegen die Oberacht zu schützen, und ein schmachvoller Tod war unvermeidlich sein Loos. Karl mußte die Acht in Nürnberg sogleich über ihn verhängen, hatte er doch früher die Acht über jeden verhängt, der Waldemarn nicht für echt halten würde. Was wäre natürlicher gewesen, als sie über den Einen zu verhängen, der ihn so schmachlich betrogen hatte, und doch that er es nicht. Ja die Afkanischen Fürsten hätten nicht wohl einer Untersuchung entgehen können, inwiefern sie Theilnehmer des Betruges waren. Nichts von dem Allen geschah, Waldemar wird kein Betrüger genannt, er erhält nicht einmal ein hartes, noch weniger ein entehrendes Beiwort, seine Rechte werden nicht für aufgehoben oder erloschen erklärt, eben so wenig die der Afkanischen Fürsten, nur die Unterthanen werden angewiesen, sich von Waldemar ab, und zu Ludwig zu wenden, und die benachbarten Fürsten sollen helfen.

Wie war es nur möglich, daß in der Fürstenversammlung keiner der anwesenden Fürsten den König auf die Mangelhaftigkeit des Beweises des Pfalzgrafen aufmerksam machte, daß keiner sich erhob, auf die Untersuchung und Bestrafung Waldemars und seiner Helfer, und auf die Verhängung der Acht antrug, da dies Alles

doch so nahe lag, daß es Keinem entgehen konnte? Dies führt uns auf den letzten Punkt unserer Untersuchung.

Nach dem Ausspruche des Pfalzgrafen Ruprecht zu Baugen sollte der König Karl einen Termin setzen auf acht Tage nach den nächsten Ostern zu Nürnberg, und zu demselben vor sich laden, mit seinen Königlichen Briefen und Gewalt, den, der sich nennet Waldemar, Markgraf zu Brandenburg, und daselbst auf den nächsten Montag nach dem ersten Sonntag der vorgedachten Ostern die Fürsten und die Herrn des Römischen Reichs, die billig darüber zu sprechen haben, erkennen lassen: ob es der Markgraf Waldemar sei, der Markgraf Konrads zu Brandenburg seligen Sohn war, und den man lange todt geglaubt hat, und bei dem was dann die Fürsten und Herren des Reichs entscheiden, wegen der Mark zu Brandenburg, zu Landsberg, zu Lausitz, den Fürstenthümern, Herrschaften und ihrem Zubehör, soll der König den Markgrafen Ludwig lassen und erhalten, wie er seinen und des Reichs Fürsten billig thun soll, und wie er sie ihm, seinen Brüdern Ludwig und Otto, und seinen Erben verliehen hat. Blieben aber die vorgenannten des Reichs Fürsten und Herrn, die billig darüber sprechen sollen, aus, oder kämen die Genannten, welche vorgeladen worden, nicht, so soll Markgraf Ludwig all sein Recht verfolget haben, ebenso, als wenn die Fürsten alle dabei gewesen, oder die Geladenen, und als wenn jene darüber gesprochen hätten. — Diese höchst arglistige Bestimmung ließ dem Könige Karl völlig freie Hand, und so zog er es wahrscheinlich vor, keine Fürstenversammlung zu berufen, die freilich billig darüber zu sprechen hatte, aber höchst unbilliger Weise weglieb. Er machte die ganze wichtige Angelegenheit in seinem Hofgerichte ab, wohin sie gar nicht gehörte. Der Beweis liegt in Folgendem:

Wir übergehen, daß die Sache am Dienstage verhandelt wurde, ungeachtet sie auf den Montag ange setzt war. Ohne Zweifel hatte man den ganzen Montag gewartet, ob einer der Geladenen erscheinen würde, wie es das Recht verlangte, und sprach darum das Recht am Dienstage. Das Fürstengericht wurde aber amtlich niemals bloß ein Gericht genannt, sondern stets eine Fürstenversammlung, ein Fürstengericht: König Karls Schreiben aber sprechen nur vom Gerichte. Alle Urkunden, die in der Fürstenversammlung erlassen wurden, führen jederzeit entweder im Eingange oder am Schluß die Versammelten besonders auf; in Nürnberg

wird uns außer dem Kläger und Richter kein Fürst genannt. Das Erkenntniß in einer solchen Versammlung sagt jederzeit, daß die Fürsten und Herrn des Römischen Reichs erkannt und zu Recht gefunden haben u., davon ist in Karls Schreiben keine Rede. Auch sollte die Versammlung erkennen und entscheiden wegen der Mark zu Brandenburg, zu Landsberg, zu Lausitz, den Fürstenthümern und ihrem Zubehör, und wie sie entscheiden, so soll es bleiben; davon steht in Karls Briefen sehr wenig, denn darüber konnte allerdings das Hofgericht nicht entscheiden, sondern nur die Fürsterversammlung. Was in dieser ausgefertigt wurde, mußte mit dem großen Majestätsiegel besiegelt werden, Karl aber ließ seine Briefe, wie ausdrücklich gesagt ist, mit dem Siegel des Hofgerichts besiegeln, und das ist der bestimmteste Beweis für unsere Behauptung.

So ist es denn freilich erklärlich, daß kein Fürst eine Urkunde von der Verhandlung in Nürnberg erhielt, denn nur die dabei Gegenwärtigen hätten sie empfangen, und es war keiner gegenwärtig. Deswegen wurde nur eine allgemein gefaßte Urkunde ausgestellt, die nicht einmal den Vorgang auf den Tag setzt, wo er statt fand, und deshalb wurden einzelne Fürsten schriftlich mit dem Vorgange bekannt gemacht und zur Mitwirkung aufgefordert, die doch hätten dabei gewesen sein sollen. Deswegen konnte kein Fürst den König auf Ruprechts mangelhaften Beweis aufmerksam machen, keiner auf Waldemars und seiner Helfer Bestrafung antragen. Die ganze Sache wurde beinahe privatim zwischen Karl und Ruprecht abgemacht, und nach dem Inhalte jener arglistigen Baugner Festsetzung, dennoch mit scheinbarem Rechte. — Wird man nun noch glauben, Waldemars Unechtheit sei bewiesen? —

Karls Benehmen in Baugen und Nürnberg würde unbegreiflich sein, wenn wir zur Erklärung desselben nicht annehmen dürften: er wollte den Markgrafen Waldemar opfern, und wenn dieser Vorsatz nicht seine Erklärung in jener höheren Betrachtung gefunden hätte, nach welcher von zwei vollkommen gleich berechtigten Prätendenten zur Mark der eine nothwendig dem Wohle des Reichs zum Opfer fallen mußte, und daß er sich dafür entschieden hatte, Waldemar solle dieses Opfer sein. Er glich einem Arzte, der die Nothwendigkeit eingesehen hat, ein Glied des Körpers müsse, wenn dieser nicht verderben sollte, entfernt werden. Wie dieser den Schmerz nicht beachtet, den die Operation nothwendig macht, so er nicht das Unrecht in der Procedur, ohne welches die Sache

nicht durchzuführen war. Aber mehr als Waldemar entfernen, wollte er nicht. Er verlangte nicht, ihm einen anderen Schmerz zuzufügen, als den der Verlust des Landes und der Würde dem alten schwachen Manne unvermeidlich machen mußte. Indessen war es doch nicht Mitleid, was den König bewog, so zu verfahren. Er wagte nicht, Waldemar vor ein Fürstengericht zu stellen, denn dieses würde einen bestimmten Beweis der Unechtheit Waldemars verlangt haben, und ohne denselben wäre es bei der früheren Belehnung geblieben; ein anderes Gericht aber vermochte ihm weder Strafen zuzuerkennen, noch überhaupt über ihn ein Urtheil zu fällen, und deshalb unterblieb es. Karl hat bei allen seinen egoistischen Plänen doch in allen anderen Verhältnissen die äußeren Formen überall sehr geschont, und nirgend so verletzt, wie hier; er zeigte sich außerdem meistens als ein gerechter Richter und ein billiger Herr, und wenn in diesem Falle schlechtthin das Gegentheil erscheint, und Willkühr an die Stelle des Rechts tritt, so muß er nur einer zwingenden Nothwendigkeit gewichen sein. Auch die Entschlüsse der Könige werden durch die Umstände bedungen, und oft besteht ihre sittliche Freiheit mit ihnen einen schweren Kampf, aus dem sie nicht immer als Sieger hervorgehen. Aber wie sie auch ausfallen mögen, immer weiß die göttliche Weltregierung sie ihren Absichten dienstbar zu machen, und Jeder ist mehr oder weniger in ihrer Hand ein Werkzeug, dessen sie sich bedient, um ihre Absichten zu erreichen. Aber zu welchem tragischen Geschehnisse hatte sich Markgraf Waldemar aufgespart, der nun zum zweitenmale Land, Fürstenwürde, Macht und Ruhm verlor, das erstemal durch freiwillige Entfagung, als Todtgeglaubter, das zweitemal durch Karls Urtheil, das ihn gewissermaßen zum bürgerlichen Tode verdammt. In seinem Zustande mochte ihm das zweite kaum schwerer zu tragen gewesen sein, als das erstere, und das ist noch das Einzige, was über sein herbes Geschick einigermaßen beruhigen kann. Hatte er nicht schon den Verstand verloren, er hätte ihn jetzt verlieren müssen, denn irre zu werden an sich selbst, an seiner Geburt, seinem Rang, seiner Würde, seinen Besitztümern, an seinen Unterthanen, an der ganzen Welt, an Wahrheit und Gerechtigkeit, ist ein entsetzlicher Zustand, so grenzenlos schrecklich, daß es nicht Jedem möglich ist, die Größe eines solchen Unglücks zu ermessen, so furchtbar überwältigend, daß es wahrhaft erhaben wird. Eine innere Geschichte dieses merkwürdigen Characters, wenn sie möglich wäre, an dem sich das höchste Glück und das bodenloseste

Unglück der Erde fast erschöpfte, der von der stralendsten Höhe des Ruhms, bis zur Tiefe des verzehrendsten Jammers, alle Stadien durchmaas, den Idealen seiner romantischen Phantasie jedes Opfer bringend, müßte eins der merkwürdigsten Seelengemälde liefern <sup>1)</sup>.

Einer zwingenden Nothwendigkeit, sagten wir, habe König Karl nachgegeben, als er dem wiederholten Dringen der Baiern auf Vollstreckung der dem Markgrafen Ludwig gegebenen Versprechungen, und besonders den Einflüsterungen und dem Zureden des Pfalzgrafen Ruprechts nicht mehr ausweichen konnte. Er sprach dem Markgrafen Ludwig die Mark nicht zu aus Freundschaft für ihn; er haßte ihn, wenn auch unterdrückt, nicht minder heftig, als früher. Eben so wenig sprach er sie dem Markgrafen Waldemar ab, weil er von seiner Unechtheit überzeugt war; er fühlte im Gegentheil ohne Zweifel das große Unrecht, das er ihm that, sehr lebhaft. Beides zusammen dürfte wohl schon jetzt in seiner Seele den Entschluß erzeugt und befestigt haben, daß Markgraf Ludwig und die Baiern sich des auf diese Weise erworbenen Landes auch nicht erfreuen und dasselbe für immer behalten sollten, denn fortan ist sein ganzes Benehmen gegen den Markgrafen Ludwig nur aus einem solchen Entschlusse zu erklären. Die Baiern hatten ihn in eine zu arge Klemme gebracht, als daß er es ihnen jemals hätte vergeben oder vergessen können. Haß gegen Baiern blieb nach wie vor der Grundton seines Lebens, und nichts hatte sich darin geändert, als daß er sich vormals öffentlich, von jetzt ab aber nur heimlich und verborgen äußerte.

Die Stadt Spandau hatte sich, wie oben erzählt, von Waldemar ab zu Ludwig gewandt. Die Waldemarsche Parthei muß indessen doch noch mächtig genug gewesen sein, um ihnen Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieses Schrittes entstehen zu lassen. Um darüber gewiß zu werden, entschloß sie sich, einen ihrer Bürger, Namens Kölln, an den König Karl nach Nürnberg zu senden, und bei diesem darüber anzufragen. König Karl ließ den Boten am 18. April vor sich, und fertigte ihm für Spandau folgende Urkunde aus: Wir Karl etc. thun kund etc. daß uns der Rath und die Bürger von Spandau entboten haben durch einen ihrer Bürger, der Kölln (Kolen) genannt ist, daß sie nach der Anweisung der Herrn und Fürsten, des Herrn Otto Erzbischofs zu Magdeburg, Herzog

<sup>1)</sup> Vergl. Ueber die Nothwendigkeit, Waldemar vor ein Fürstengericht zu stellen, die Beilage, im II. (IV.) Bande.

Rudolfs des alten von Sachsen, Herzog Rudolfs des Sohns, von Sachsen, und Albrechts und Waldemars Grafen zu Anhalt, auch nach der Anweisung von sämtlichen Städten in der Mark dazu gebracht waren, und wähten, daß der sich nennet Waldemar Markgraf zu Brandenburg, Markgraf Konrad zu Brandenburgs seligen Sohn wäre, und daß sie sich mit ihren Briefen und Insignien verbunden hatten, bei ihm zu bleiben, doch mit der Bedingung, daß die vorgenannten Herrn, Fürsten, und auch sämtliche Städte in der Mark ihnen mit ihren Briefen gelobten, daß sie sie von ihrem rechten Herrn, Markgrafen Ludwig zu Brandenburg, abbringen sollten, mit Minne oder mit Recht. Sintemal das nun nicht geschehen, und sie kundlich erfahren haben, daß der, der sich nennet Markgraf Waldemar, Markgraf Konrads seligen Sohn nicht ist, so sind sie wieder zu ihrem rechten Herrn Markgrafen Ludwig zu Brandenburg, unsern lieben Fürst und Oheim getreten, woran sie recht ehrenwerth gethan haben, und weshalb sie niemand tadeln mag. Und welche andere Städte in der Mark die an den Unzuglaubenden (ungelaiben) getreten sind, sich auch erkennen, und wieder zu ihrem vorgedachten Herrn Markgrafen Ludwig zu Brandenburg kehren, die thun recht und ehrenwerth daran, und wenn sie Jemandem irgend ein Gelübde oder Bündniß gethan haben, daß sie von dem ehegenannten Ludwig Markgrafen zu Brandenburg gefehrt wären, so sollen diese abgestellt sein, und mag sie niemand darum tadeln, weil das vor uns im Gerichte bezeugt ist kundlich, daß der vorgenannte Waldemar Markgraf Konrads Sohn nicht ist. Mit urkund 2c. 1). — Auch in diesem Schreiben muß man bewundern, wie zart Waldemar behandelt wird.

1) Dilschmann Spandau 141.

